

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt
Band: 67 (1985)
Heft: 7-8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizer Frauenblatt

AZ 8703 Erlenbach
Nr. 7 Juli 1985
67. Jahrgang
Fr. 3.40

**Was wir dafür tun, dass sich
unsere Passagiere statt
auf 10 000 Metern
im siebenten Himmel fühlen.**

Während Stunden auf dem gleichen Sessel zu sitzen, kann eintönig werden.

Es sei denn, man macht es zu einem Vergnügen. Indem man, wie die Swissair, dafür sorgt, dass der Sessel

zwischen Kino und Konzertsaal entscheiden (unsere Kopfhörer sind übrigens gratis), sind Ihre Kinder längst beim Malen und Zeichnen oder mitten in der Geschichte vom kleinen Bären,



so komfortabel ist wie die Fauteuils in unseren Flugzeugen es eben sind. Und auch so praktisch:

Kaum haben Sie es sich darin nämlich richtig bequem gemacht, sind Sie auch schon in der Bar beim Apéro und der Lektüre Ihrer Lieblingszeitung. Dann schlendern Sie, ohne aufzustehen, in den Speisesaal. Wir servieren eines unserer vorzüglich zubereiteten Menüs. Dessert und Kaffee gibt's im Salon: Bitte sitzenbleiben.

Und schon finden Sie sich im Arbeits-, Lese- oder Ruhezimmer wieder. (Können wir Ihnen mit Briefpapier oder Schreibzeug aushelfen? Brauchen Sie eine Schlafdecke oder eine Schlafbrille?)

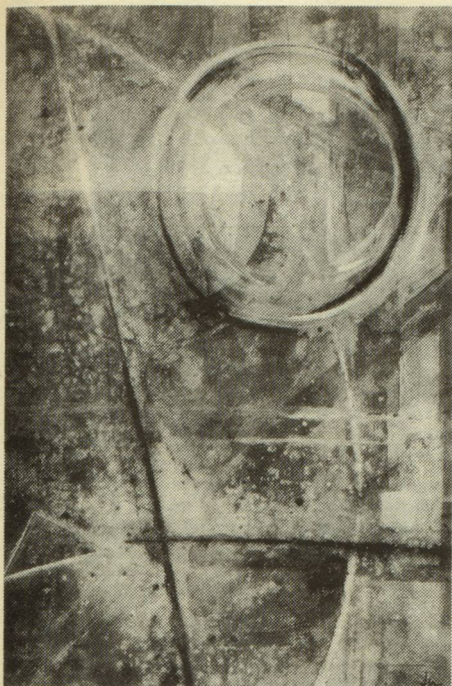
Und während Sie sich später

über die eine unserer Air Hostessen gerade mit ihnen plaudert.

Bis Sie sich plötzlich in unserem fliegenden Tax-free-Shop mit seinen Parfüms und Zigaretten, Krawatten, Uhren und Foulards befinden. (Bezahlen können Sie auch mit Kreditkarten.) Und bis schließlich das aufleuchtende «Fasten seat belt» Sie unerbittlich aus dem siebenten Himmel wieder auf die Erde zurückbringt.

Respektive unsere Cockpit-Crew Sie ganz sanft auf das Rollfeld irgendeiner unserer weltweit 98 Destinationen.

swissair



Unser Titelbild

Susanne Levy: «Im Sagittarius» 1982. Dispersion-Acryl auf Papier, 55 x 38 cm. Die Künstlerin wohnt in 4144 Arlesheim.

Inhaltsverzeichnis

Nr. 7/8 Juli/August 1985

Impressum

Schweizer Frauenblatt/Mir Fraue
1919 gegründet

67. Jahrgang

Erscheint jeweils Anfang Monat

Herausgeber: H. Menti

Redaktion, Inserate, Abonnements:
Börsig AG, Postfach
8703 Erlenbach ZH
Tel. (01) 9108016
PC 80-3323

Abonnementspreis:
Schweiz Fr. 39.-, Ausland Fr. 50.-

Redaktionskommission:
Annette Högger-Hotz, Schweizerischer Bund abstinenter Frauen; Dr. Thérèse Bühlmann, Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen; Irène Thomann-Baur, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

Prüfstein der Solidarität und Partnerschaft

Interview mit Elisabeth Blunschy

2

Rechte und Pflichten im alten und neuen Aktienrecht

Grundlagen der Revision

5

Das neue Eherecht auf dem Prüfstand

9

So tatsächlich nicht

von Margrit Bidler-Eggenberger

12

Auftanken zum Weiterfahren

Schweizerischer Bund abstinenter Frauen

14

Die Verjüngungskur des BSF

Bund Schweizerischer Frauengruppen ??? BSF

16

Das Berufsbild: Film, und was es dazu braucht

17

Freizeit – Chancen und Gefahren

Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen

18

Amoklauf im Teufelskreis. Zur Ehegatten- und Konkubinatsbesteuerung

von Regula Heinzelmann

21

Für sie gelesen

Bücher, für Sie besprochen

22

Suzanne Levy: Leben und Welt

24

Briefe an die Redaktion

27

Frauenszene

28

Ferien, Hotels, Ferienwohnungen, Ausflüge

30

Was soll die Arob Swiss Women Association?

34

Frau – a Realität und Utopie

35

Das Martyrium von Tahirik – für die Emanzipation der Frauen

38

Anlagemöglichkeiten im Fürstentum Liechtenstein

39

Treffpunkt der Konsumenten

40

Prüfstein der Solidarität und Partnerschaft

Interview mit Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy
zum neuen Eherecht

S. A. Nationalrätin Elisabeth Blunschy war schon Mitglied der Expertenkommission, die den Bundesrat für die Revision des Familienrechts beriet. Das aus dieser Expertenkommission hervorgegangene neue Eherecht, wie es vom Parlament angenommen wurde, wird von ihr auch unterstützt. Wir haben mit ihr über die darin vorgesehene Partnerschaft, die sich auch im Finanziellen auswirken soll, gesprochen.

Frage: Frau Blunschy, es wird dem neuen Eherecht vorgeworfen, es berücksichtige die Rückwirkungen in unserem wirtschaftlichen System zu wenig. Insbesondere gewerbliche Kreise sind der Ansicht, dass auf ihre Anliegen nicht eingegangen wurde, ja dass schon die Expertenkommission nicht über die entsprechenden Fachleute verfügt habe.

Blunschy: Davon kann keine Rede sein. Hier, wie überall, waren Vertreter aller Kreise, z. B. auch aus der Landwirtschaft und aus dem Gewerbe, und ihre Bedenken wurden ernst genommen und soweit möglich berücksichtigt.

Frage: Der Grundgedanke der Revision des Familienrechts ist ja die Regelung des ehelichen Rechts im Sinne der Partnerschaft und der Gleichberechtigung sowie die Stärkung der Einheit der Familie. Es scheint nun, dass «die Familie» als wirtschaftliche Einheit in für viele ungewohnte Konkurrenz tritt mit wirtschaftlichen Einheiten, zum Beispiel Gewerbebetrieben.

Blunschy: Die Interessen der Familienangehörigen dürfen nicht den betrieblichen Interessen geopfert werden. Gleichberechtigung heisst allerdings nicht, dass jeder auf seine Seite zieht. Gegenseitige Rücksichtnahme muss auch in wirtschaftlichen Belangen geübt werden.

Frage: Ein Stein des Anstosses für die Kritiker ist, dass die Ehefrau am «Überschuss», z. B. eines Gewerbebetriebes, in dem sie mitarbeitet, beteiligt werden soll. Das bedeute, dass eine «Ehebuchhaltung» zu führen sei, dass es «eheliche Bilanzbesprechungen» geben müsse, was nur zu praktischen Schwierigkeiten führen werde, die man vor dem Ehegericht bereinigen müsste.

Blunschy: Dieser Beitrag zur freien Verfügung des Ehepartners (auch Überschussbeteiligung genannt) war uns ein grosses Anliegen. Es geht darum, der Frau, die den Haushalt besorgt und die Kinder erzieht, zuzugestehen, dass sie eine Tätigkeit ausübt, die einer Berufstätigkeit gleichwertig ist, auch wenn sie nicht am Ende des Monats mit einem Lohn abgegolten wird. Diese Be-

stimmung ist übrigens geschlechtsneutral. Der Hausmann hätte also die genau gleichen Ansprüche. Derjenige Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut, oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, soll Anspruch darauf haben, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet. Eigene Einkünfte des Ehegatten sind dabei zu berücksichtigen.

Dabei denkt man nicht an einen Betrag, der am Ende des Jahres, nach einer «Bilanzbesprechung» bestimmt werden soll, sondern an monatlich auszubezahlende beträge. Mit dem Wort «angemessen» können auch allfällige Befürchtungen zerstreut werden. Bei unselbständig Erwerbenden wird es «angemessen» sein, dass die Frau einen Teil dessen erhält, was der Mann am Ende des Monats – sofern etwas übrig bleibt – auf die Seite tut. Bei Selbständig Erwerbenden ist im gleichen Sinne nur



Elisabeth Blunschy, Nationalrätin

das «angemessen», was bei seriöser Betriebsführung herausgenommen werden darf und dann unter die Ehegatten zu verteilen ist. Dass Reserven für Erneuerungen, Rückstellungen usw. nicht zum «Überschuss» zu zählen sind, sollte klar sein.



In Apotheken und Drogerien ab Fr. 4.60.
Hersteller: Max Zeller Söhne AG Romanshorn

Verstopfung – was ist das?

Ja – die Feige fördert die Verdauung. In Zeller Feigensirup und -Dragées sind die natürlichen Wirkstoffe der Feige enthalten. Dazu die anregenden Extrakte der Sennesfrucht. Auch in hartnäckigen Fällen beheben Zeller Feigensirup und -Dragées die Verstopfung.

Neu!



Zeller Feigensirup und -Dragées

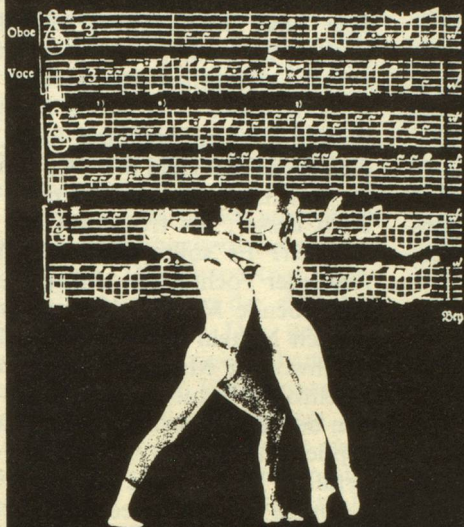


Zeller nutzt
die Heilkraft
der Kräuter

führen ab, ohne zu reizen



XVI Rassegna di spettacoli
e Concerti
Anfiteatro Aranno
11.7.-4.8.1985



Prenotazioni e informazioni
Segreteria
Ars et Musica, Palazzo, CH-6981 Aranno
Tel. 091/77 14 43/44 / 71 11 58

Nützliches für jeden Haushalt

*In unserer Küchen-und Gourmet-Abteilung
finden Sie alles zum Kochen, Backen, Braten,
Flambieren, Gratiniieren, Grillieren und
Dekorieren.*

*Vom «Knöpflihobel» bis zum
Schnellkochtopf.*

Willkommen – Wir beraten sie gerne.

**Sequin-
DORMANN**

Bahnhofstr.69a · 8021 Zürich 1
Telefon 01/211.56.23

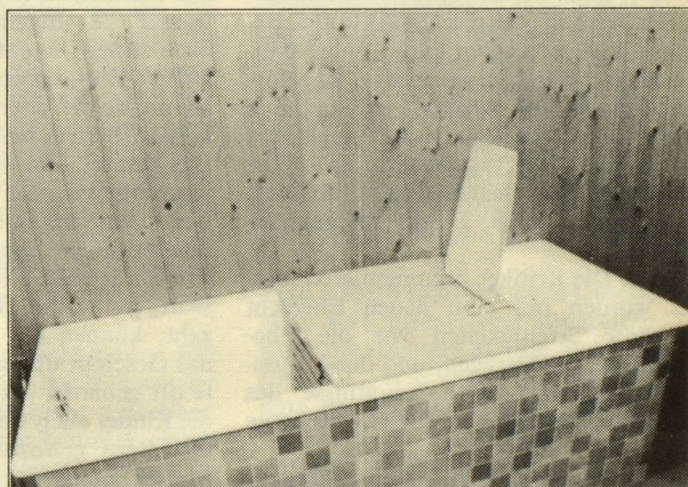
DR. KOUSA

Weizen-Kleie Son de froment Crusca di frumento

die diätetisch wirksame Hilfe
zur Förderung der Verdauung
groszflockig quellfähig wertvolle Ballaststoffe

le stimulant diététique actif
pour faciliter la digestion
grands flocons absorbant l'eau ballast précieux

lo stimolo dietetico attivo
per facilitare la digestione
grossi fiocchi fonte di capacità preziose fibre grezze



**Unser MINOR-AQUA-TEC ist ein leicht
transportierbarer, problemloser Lifter
mit der ausgereiften AQUA-TEC-Technik für:**

- Private Haushalte • Rehabilitationskliniken
- Altenheime • Krankenhäuser • Sozialstationen

Das komplette Gerät besteht aus pflegeleichtem, hygienischem Kunststoff und rostfreiem Edelstahl mit einer hautfreundlichen Auflagematte.

Der MINOR-AQUA-TEC wird einfach in die Badewanne gelegt. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Angeschlossen wird das Gerät am normalen Haushaltswasserhahn, Waschmaschinenhahn oder Duschschlauch. Erstattung durch Krankenkasse bei ärztlicher Verordnung möglich.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich und kostenlos.



Schweizerisches Medizinal- und Sanitätsgeschäft
Uraniastrasse 11, Postfach, 8023 Zürich 1
Sanitätsgeschäft und Ärztebedarf
Telefon 01/221 27 57/58



ZUM NEUEN EHERECHT

Es stimmt, dass wir es hier mit einem dehnbaren Begriff zu tun haben. Aber man wollte nicht von einem «Lohn» der Hausfrau reden, denn es soll in der Ehe nicht ein Arbeitgeber/Arbeitnehmer-Verhältnis geschaffen werden.

Frage: Was halten Sie von den «praktischen Schwierigkeiten», die sich ergeben sollen, wenn die Frau einen solchen Anspruch geltend machen will? Bisher war es tatsächlich so, dass viele Frauen nicht informiert waren über das Einkommen ihres Gatten und auch keinen Anspruch auf solche Informationen hatten.

Blunsky: Um diese Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, ist ja im neuen Recht eine Verpflichtung festgehalten, sich gegenseitig Auskunft zu geben über Einkommen, Vermögen und Schulden. Wird diese Auskunft nicht erteilt, kann der Eheschutzrichter angerufen werden, der dann Auskünfte, Beweise usw. verlangen kann. Es wird allerdings angenommen, dass im Normalfall die Partnerschaft in einer Ehe funktioniert und man sich gegenseitig nicht Auskünfte verweigert. Es gehört sicher zur ehelichen Gemeinschaft, dass man über diese Dinge miteinander spricht.

Frage: Die Kritiker argumentieren nun, es würden mit dem neuen Eherecht zahllose Streitigkeiten vor die Eheschutzrichter getragen, und diese müssten über «fundierte Kenntnisse des Rechnungswesens» verfügen, was heute nicht der Fall sei.

Blunsky: Wenn sich Eheleute streiten, muss der Eheschutzrichter schon heute mit ihnen reden, auch über finanzielle Dinge, und er muss in erste Linie zu vermitteln suchen. Er wird ja nicht zuletzt dort angerufen, wo die Ehegatten wissen wollen, was nun rechtens ist. Es geht auch beim Eheschutzrichter um die Stärkung der Gemeinschaft und ihren Schutz (im Gegensatz zum Scheidungsrichter). Auch der Gewerbetreibende muss seine Verpflichtungen gegenüber der ehelichen Gütergemeinschaft wahrnehmen.

Frage: Ein weiterer Anlass zur Kritik bildet das Güter- und Erbrecht, also die Frage, wem im Falle eines Erbgangs welche Teile des ehelichen Gutes zustehen, und wer dann die Teile des verstorbenen Gatten erben soll. Hier wird ge-

klagt, dass z.B. bei einem Gewerbe die Unternehmensnachfolge gefährdet sein könnte.

Blunsky: Probleme bei Erbteilungen sind nicht neu. Neu ist lediglich, dass in Zukunft der Anteil der überlebenden Ehefrau etwas grösser sein wird als heute.

Der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sieht vor, dass bei Auflösung des Güterstands jeder Ehegatte die Hälfte des Vorschlags des anderen (d.h. des während der Ehe Ersparnten) erhält. Nach geltendem Recht fällt nur ein Drittel des Vorschlags an die Frau oder ihre Nachkommen, und zwei Drittel fallen dem Mann oder seinen Erben zu. Im Anschluss an die güterrechtliche Teilung kommt die Teilung gemäss Erbrecht. Der überlebende Ehegatte kann heute als Erbe, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, einen Viertel zu Eigentum beanspruchen. nach neuem Recht wird dieser Erbteil auf die Hälfte erhöht.

Damit ist die überlebende Ehefrau gesamthaft etwas besser gestellt als heute. Das kommt dem Wunsch vieler Ehegatten entgegen, die schon heute häufig durch Ehevertrag oder Testament dem überlebenden Ehegatten mehr zuweisen, als er nach Gesetz erhalten würde. Dort, wo es um Geschäftsübernahmen geht, können die Eltern zu Lebzeiten das Geschäft übergeben, was auch heute oft gemacht wird. Andererseits sollten die Kinder auch warten können, bis beide Eltern gestorben sind. Wenn eine Mutter zuerst stirbt, denkt auch niemand daran, den Vater schon zu Lebzeiten zu beerben.

In der Regel hat der Erbe, der den Betrieb übernimmt, nicht nur mit der Mutter, sondern auch mit den Geschwistern zu teilen. Wenn ihm zugemutet wird, seine Geschwister abzufinden, ist es ihm ebenso zumutbar, den Anteil der Mutter auszubezahlen oder mindestens zu verzinsen. Er wird ja später seine Mutter auch einmal beerben.

Etwas heikel wird die Lage höchstens, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet und die Hälfte seines Eigentums später dem zweiten Ehegatten zufällt. Aber man kann ja schliesslich das Wiederverheiraten nicht verbieten, sowenig wie ein Kind etwas dagegen haben kann, dass seine Eltern wei-

tern Kindern das Leben schenken und damit das Erbteil des einzelnen Kindes schmälern.

Frage: Im übrigen besteht ja ein beträchtlicher Freiraum zur Regelung der Nachfolgeprobleme mit dem Testament?

Blunsky: Das ist richtig: Von Geschäftsleuten sollte man auch erwarten dürfen, dass sie so viel Einsicht haben in gerechtfertigte Ansprüche einer überlebenden Ehefrau (die vielleicht über Jahre mitgearbeitet hat), dass sie auch fähig sind, die Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen das Gesetz bietet. Und falls dann einmal ein Junger den Betrieb nur übernehmen kann, wenn die Mutter das Geld drin lässt und er es ihr verzinsen muss: Ist das nicht immer noch besser, als fremdes Geld aufzunehmen? Es sollte doch jedem Sohn und jeder Tochter ein Anliegen sein, die überlebende Mutter nicht mit ungenügenden Mitteln abzuschieben. Die viel beschworene Manövriermasse, die ein Nachfolger braucht, kann ja ein Darlehen der Mutter sein. Wer das nicht akzeptiert, muss sich eben den Vorwurf gefallen lassen, dass er diese Mutter schon zu Lebzeiten beerben möchte.

Frage: Und wie steht es mit bestehenden Ehen, werden die dem neuen Recht unterstellt?

Blunsky: Es ist die Möglichkeit vorgesehen, dass bestehende Ehen, das bisherige Güterrecht beibehalten, sofern ein entsprechender Ehevertrag noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen wird. Es werden allerdings beide Ehegatten mit diesem Vertrag einverstanden sein müssen.

Frau Blunsky, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.



..sälber
gmacht

mit Aarberger Gelierzucker

An Zuckerfabrik Aarberg, 3270 Aarberg

Bitte senden Sie mir mit Einzahlungsschein:
☐ Gelierzucker-Rezeptbüchlein mit Sommer- und Winterrezepten und einer Garnitur bunter Klebeetiketten für Konfigläser gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 3.50.

☐ Garnitur praktischer Klebeetiketten für Konfigläser (ohne Gelierzucker-Rezept-Büchlein) zu Fr. 1.50.

Gewünschtes bitte ankreuzen. Jede Sendung enthält auch Anregungen zum Selbermachen von hübschen Konfigläser-Zierdeckeln.

Name: _____ MF

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Rechte und Pflichten im alten und neuen Eherecht

Grundlagen der Revision

Grundanliegen der Revision ist es, die Gleichstellung von Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie zu verwirklichen. Dementsprechend ist Leitbild des neuen Eherechts die *Partnerschafts-ehe*, eine Gemeinschaft von zwei gleichgestellten Ehepartnern. Partnerschaft tritt an die Stelle der bisherigen ehemännlichen Vormachtstellung. Partnerschaft heisst auch *Freiheit in der Aufgabenverteilung unter den Ehegatten*. Die Ehepartner sollen sich über die Aufteilung der ehelichen Aufgaben absprechen. Das geltende Gesetz kennt als einziges Ehemodell das des erwerbstätigen Ehemannes und der haushaltführenden Ehegattin. Da diese fixe Rollenzuteilung nicht mehr vorgesehen ist, sind die Bestimmungen, wonach der Ehemann für den Unterhalt von Frau und Kind zu sorgen und die Frau den Haushalt zu führen hat, weggefallen, genauso wie die Bestimmung «der Mann ist das Haupt der Familie» ersatzlos gestrichen wird. An die Stelle dieses Grundsatzes tritt derjenige des gemeinsamen Zusammenwirkens und der partnerschaftlichen Entscheidung. Gleichberechtigung im Sinne des neuen Gesetzes heisst also nicht Individualismus vor Gemeinschaftssinn, vielmehr haben sich beide Ehepartner bei ihren Entscheidungen dem Gemeinwohl unterzuordnen. Im Gesetz wird dies durch den berühmten Art. 159 Abs. 2 ZGB zum Ausdruck gebracht. Darnach sind die Ehegatten verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Diesen Grundsatz enthält auch das geltende Eherecht. Neu ist nur, dass sich *beide* Ehegatten *nur* noch dem Gemeinwohl unterzuordnen haben, während sich bis anhin *ein* Ehegatte auch noch dem andern unterzuordnen hatte. Das neue Recht stellt daher nur eine Weiterentwicklung des bisherigen Rechts dar.

Gesellschaftlicher Wandel

Mit dem neuen Gesetz soll das geltende Recht dem gesellschaftlichen Wandel angepasst werden, damit die Rechtsordnung nicht zum toten Buchstaben wird oder zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Beim Inkrafttreten des ZGB vor mehr als 70 Jahren war eine volle Gleichstellung von Mann und Frau nicht denkbar. Wenn auch die Ehefrau als hand-

lungsfähig angesehen wurde, hatte doch nach herrschender Auffassung dem Ehemann die Leitung der Familie zuzukommen. Es wurden ihm deshalb verschiedene Vorrechte eingeräumt, andererseits aber auch eine besondere Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Familie übertragen. Die Frau war noch weitgehend auf ihre häusliche Tätigkeit beschränkt, am politischen Leben nahm sie nicht teil und in der Geschäfts- und Wirtschaftswelt war sie kaum in einflussreichen Stellungen anzutreffen.

Heute haben die Frauen weitgehend gleiche Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten wie die Männer und sie sind ins Wirtschafts- und ins politische Leben einbezogen. Die meisten Frauen gehen bis zur Verheiratung einem Erwerb nach. Vielfach arbeiten sie auch nach der Verheiratung bis zur Geburt der Kinder und wiederum nachdem die Kinder das Elternhaus verlassen haben. Rund 30% der verheirateten Frauen sind heute ganz oder teilweise erwerbstätig. Gleichzeitig ist die Lebenserwartung beider Ehegatten bedeutend gestiegen. Eine Ehe dauert heute durchschnittlich 45 Jahre und eine 20jährige Frau kann damit rechnen fast 80 Jahre alt zu werden. Zudem ist die Kinderzahl gesunken. Die Mutterschaft nimmt daher innerhalb des Ehelebens nicht mehr den gleichen Raum ein wie früher – ganz abgesehen von der wachsenden Zahl kinderloser Ehen.

Sind die Frauen ausserhalb der Ehe selbständig und unabhängig geworden wie die Männer, ist nicht einsehbar, weshalb die Geschlechtsunterschiede einer Gleichstellung mit dem Mann innerhalb der Ehe im Wege stehen sollen und weshalb die gewichtige, aber vorübergehende Aufgabe als Mutter die Frau auf ein Hausfrauendasein fixieren soll. Das Schweizervolk hat zu einer Gleichstellung von Mann und Frau mit der Annahme des revidierten Art. 4 BV bereits Ja gesagt. Auch leistet ein unzeitgemässes Eherecht unserem Volk einen schlechten Dienst, – die Ausbreitung des Konkubinats junger Leute ist zu einem guten Teil als Auflehnung gegen die Zurücksetzung

der Frau und gegen ein veraltetes Recht zu verstehen.

Der Richter neues Haupt der Familie?

Gegner der Gesetzesvorlage behaupten, mit dem Wegfall der ehemännlichen Vorherrschaft werde die Ehe führungslos und bei Differenzen handlungsunfähig. Andere wenden ein, der Richter werde jetzt Haupt der Familie. Beide Befürchtungen sind grundlos. Zum einen wurde der Satz: «Der Ehemann ist das Haupt der Familie» nie im Sinne einer allgemeinen Gehorsamspflicht der Frau gegenüber dem Ehemann verstanden. Der Ehemann hat gestützt auf diese Bestimmung also nicht das Recht, die Lebensweise der Frau festzulegen oder von ihr Gehorsam zu verlangen. Nur dort hat er vermehrte Rechte, wo ihm das Gesetz solche einräumt, z.B. bei der Bestimmung der ehelichen Wohnung oder bei der Frage der Ausübung eines Berufs durch die Ehefrau. Schon heute müssen also die Eheleute nach dem Willen des Gesetzgebers bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der meisten Fragen eine Verständigung suchen. Wie heute wird es auch künftig so sein, dass je nach Persönlichkeitsstruktur der Ehegatten und je nach Gebiet bald der eine oder andere etwas mehr Autorität hat.

Zum andern sieht das neue Gesetz aber auch kein intensiveres Eingreifen des Eheschutzrichters in die Belange der Ehe vor. Wie schon im alten Recht darf der Richter nur die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen anordnen, also nur in einem relativ kleinen Teilbereich entscheiden. Diese Kompetenz des Richters wird im neuen Recht nur um wenige Fälle erweitert. Im übrigen kann der Richter wie bis anhin die Eheleute nur an ihre Pflichten ermahnen und eine Versöhnung versuchen. Wesentlich ist sodann, dass das neue Gesetz den Kantonen vorschreibt, Ehe- und Familientherapiestellen zu schaffen, an die sich die Eheleute bei Schwierigkeiten zuerst einmal wenden können. Erst als letzte Möglichkeit ist daher der Gang zum Richter vorgesehen.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass in Frankreich und in Deutschland das Familienhaupt bereits in den 50er Jahren abgeschafft wurde. Konflikte deswegen sind nicht bekannt. Sodann wur-



**ZUM NEUEN
EHERECHT**

den ähnliche Befürchtungen wie heute auch laut bei der Revision des Kindesrechts, als der Stichtscheid des Vaters bei Fragen der Kindererziehung aufgehoben und Vater und Mutter einander gleichgestellt wurden. In den sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts haben sich deswegen keine Schwierigkeiten ergeben und gerichtliche Auseinandersetzungen darüber kommen praktisch nicht vor.

Eheliche Wohnung und Wohnsitz der Ehegatten

(Art. 162,25 n ZGB, Art. 160 Abs. 2,25 a ZGB)

Zu den lebenswichtigen Fragen der Familie gehört die Wahl der Wohnung. Nach geltendem Recht bestimmt der Ehemann die gemeinsame Wohnung. Dem entspricht, dass die Ehefrau auch keinen eigenen Wohnsitz hat, vielmehr teilt sie den Wohnsitz des Ehemannes wie ein Kind, das den gleichen Wohnsitz hat wie Vater und Mutter. Einen selbständigen Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann begründen, wenn der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt ist oder sie berechtigt ist, getrennt zu leben.

Vom Grundsatz ausgehend, dass beide Ehegatten gleichberechtigt sind und sich nur dem Wohl der Gemeinschaft unterzuordnen haben, bestimmen die Ehegatten nach neuem Recht die eheliche Wohnung gemeinsam. Neu können auch beide Ehegatten einen eigenen selbständigen Wohnsitz begründen. Bei Uneinigkeit der Ehegatten über die Wahl der Wohnung hat der Eheschutzrichter keinerlei Kompetenz zu entscheiden, da es zu den Freiheitsrechten jedes Bürgers gehört, sich dort niederzulassen, wo er will. An sich kann daher bei Uneinigkeit jeder Ehegatte eine eigene Wohnung beziehen. Derjenige Ehegatte, der es ablehnt, dort zu leben, wo der andere vorschlägt und wo es den Lebensverhältnissen der Familie entspricht, verstösst gegen eine eheliche Pflicht, nämlich die Pflicht zusammen zu wohnen, was unter Umständen rechtliche Konsequenzen haben kann. Die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen schliesst aber nicht aus, dass sich aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses das eheliche Leben in zwei Wohnungen abspielt, wenn dies die eheliche – meist berufsbedingte Situation – erfordert. Neu ist daran nur, dass beide Ehegatten je an den Orten der beiden Wohnungen einen eigenen Wohnsitz begründen können.

Wohnung der Familie, Verfügungsbeschränkung darüber

(Art. 169 n ZGB, Art. 271 n OR)

Dem alten Recht unbekannt ist der neu

Die Frau in der Gesellschaft der Zukunft

«Die Rolle der Frau in der Zukunft ist eine existentielle, fundamentale und nicht eine Rolle der Kosmetik, nicht eine Rolle, in der sie weiterhin den Mann unterstützt in seiner bisherigen Gestaltung der Welt, sondern indem sie das ganz eigene weibliche Prinzip gleichwertig einbringt – in die Politik, die Wirtschaft, die Wissenschaft – und so die männliche Weltgestaltung ergänzt zu einer menschlichen. Wenn uns das gelingt, haben wir eine Chance zu überleben, sonst glaube ich, dass wir keine mehr haben – vielleicht eine sehr pessimistische Ansicht, aber wir leben in einer Wendezeit, einer epochalen Krise. Wo Gefahr ist, wachsen auch neue Kräfte, die die Krise zur Chance machen. Ich spüre, dass bei sehr vielen Frauen und Männern solche Kräfte am Wachsen sind, und das macht mich auch wiederum optimistisch. Der französische Philosoph Garaudy meint in seinem gleichnamigen Buch, «die Feminisierung der Gesellschaft» sei unser letzter Ausweg. Ich möchte damit meinen Beitrag schliessen und ihn gleichzeitig etwas relativieren: zwar kommt der Frau in der heutigen Zeit eine ganz besondere Rolle zu. Aber nicht die Frau wird die Menschheit retten; der weibliche Geist, der auch im Manne keimt, wird die Welt und das Leben retten. Miteinander, als ganze Menschen, werden wir die Zukunft menschlich bewältigen können.»

Leni Robert-Bächthold, Nationalrätin, Bern, an der Tagung «Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsgrundsatz – wo stehen wir heute und was nun?», die von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Demokratie, 8034 Zürich, vor kurzem durchgeführt wurde. Die Referate sind in einer Broschüre zusammengefasst.

eingeführte Schutz der Familienwohnung. Nach neuem Recht wird ein Ehegatte nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen und das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern können. Bei gewichtigen Spannungen zwischen Eheleuten kommt es immer wieder vor, dass der Ehemann die Wohnung kündigt oder das Haus verkauft, womit die Familie meist in grosse Bedrängnis gerät. Aber auch eine Zustimmungsverweigerung zu Kündigung oder Verkauf kann den Interessen der Familie zuwider laufen, weshalb im Streitfall hierüber der Richter entscheiden kann.

Kann ein Ehegatte nicht mehr allein die Wohnung kündigen, muss auch der Vermieter beiden Ehegatten kündigen. Von Vermieterseite wird gegen diese Neuregelung eingewendet, sie führe zu Rechtsunsicherheit. Es sei für den Vermieter schwierig zu wissen, ob der Mieter verheiratet oder ledig sei, in einer Familienwohnung lebe oder nicht. Es trifft zu, dass mit dieser Bestimmung die Situation für den Vermieter erschwert wird. Berücksichtigt man aber, dass es hier um ganz fundamentale Interessen der Familie und um einen Schutz geht, dem im Rechtsalltag praktische Bedeutung zukommt, sind diese Erschwernisse doch zumutbar.

Unterhalt der Familie

(Art. 163–65 n ZGB, 160 a ZGB)

Die Unterhaltsregelung ist eine Schlüsselbestimmung des neuen Gesetzes. Darnach tragen die Eheleute entsprechend dem partnerschaftlichen Gedanken die Lasten des Unterhalts gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften. Über den Beitrag, den jeder zu leisten hat, einigen sie sich. Dieser Beitrag besteht je nach den Bedürfnissen der ehelichen Gemeinschaft in Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder in der Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern. Wie dargelegt, soll den Ehegatten kein bestimmtes Modell der Aufgabenteilung mehr aufgezwungen werden. Die Hausfrauenehe will damit nicht in Misskredit gebracht werden, aber die Eheleute sollen anders organisieren können, besonders wenn keine Kinder da sind oder diese gross sind. Die noch geltende Regelung, wonach der Ehemann für den Unterhalt der Familie aufzukommen hat und ihn die Frau dabei nur zu unterstützen hat, soweit dies erforderlich ist, ist offensichtlich überholt und wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Sie führt dazu, dass ein Ehemann seiner getrennt von ihm lebenden Gattin selbst dann einen monatlichen Unter-

haltsbeitrag zu bezahlen hat, wenn diese besser verdient als er. Dies wurde kürzlich vom Bundesgericht bestätigt.

Beitrag an den haushalt-führenden Gatten

(Art. 164 n ZGB)

Das neue Recht sieht vor, dass der haushaltführende oder im Gewerbe des andern mithelfende Ehegatte Anspruch darauf hat, dass ihm dieser regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet. Nicht zuletzt soll damit die Arbeit des haushaltführenden Ehegatten, meist der Ehefrau, aufgewertet werden. Nach heutiger Praxis hat der Ehemann der Ehefrau nur das nötige Haushaltsgeld und ein Taschengeld zu geben. Gewerkekreise bekämpfen diese Bestimmung mit der Behauptung, damit könne einem Familienbetrieb die notwendige Substanz schon während der Ehe entzogen werden. Aus der Botschaft des Bundesrates und den parlamentarischen Verhandlungen geht jedoch hervor, dass es hier um eine Gleichstellung hinsichtlich persönlicher Freizeitauslagen wie Sport, Kino usw. geht, wenn den Eheleuten ein Freibetrag überhaupt bleibt. Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass sich der haushaltführende Ehegatte auch soll leisten können, was sich der erwerbstätige Ehegatte leistet. Obere Grenze ist der Betrag, den der erwerbstätige Ehegatte für seine eigenen Bedürfnisse auch verbraucht. Damit die Familienbetriebe mit Sicherheit geschützt sind, haben die Räte der Bestimmung einen Absatz 2 beigelegt. Darnach sind bei der Festsetzung des Betrages eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Ausgleich für ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie

(Art. 165 n ZGB)

Neu hat ein Ehegatte dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegenüber dem anderen Ehegatten, wenn er in dessen Beruf oder Gewerbe erheblich mehr gearbeitet hat, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, oder wenn er aus seinem Einkommen oder Vermögen erheblich mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war.

Die eheliche Beistandspflicht kann es in bestimmten Situationen nötig machen, dass ein Ehegatte mehr an den Unterhalt beitragen muss als üblich ist, denken wir z. B. an die Pflege eines kranken Ehegatten. Solche Mehrleistungen werden nicht abgegolten. Das würde dem Sinn der Ehe als Schicksalsgemeinschaft widersprechen. Dagegen gibt es in der Praxis immer wieder Fälle, in denen Ersatzansprüche für ausserordentliche Leistungen billigerweise bejaht werden müssen, bei denen nach heutiger Rechtslage eine befriedigende Abgeltung aber nicht möglich ist. So wird z. B. die Ehefrau, die ihrem Ehemann das Studium finanziert und der kurz nach dessen Abschluss die Scheidung verlangt, oder der Ehegatte, der im Betrieb des andern eine volle Arbeitskraft ersetzt, berechtigterweise eine Entschädigung verlangen können.

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

(Art. 166 n ZGB, Art. 162-65 a ZGB)

Als weitere Konsequenz der Partnerschaft ist die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft für beide Ehegatten gleich geregelt worden. Neu können beide Ehegatten die Gemeinschaft während ihres Zusammenlebens für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts vertreten. Beide haben also die sogenannte Schlüsselgewalt, worunter z. B. der Kauf von Nahrungsmitteln, Kleidern, kleinere Zahnarztkosten fallen.

Bei Geschäften, die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehen, kann ein Ehegatte den andern nur mit dessen Zustimmung vertreten oder wenn das Geschäft sehr dringlich ist und der andere nicht handeln kann. Wenn ein Ehegatte die Zustimmung zur Vertretung ungerechtfertigt verweigert, kann der andere Ehegatte sich vom Richter zur Vertretung ermächtigen lassen. Ganz anders die heute noch geltende Regelung. Darnach vertritt der Ehemann die eheliche Gemeinschaft *in allen Belangen*, während die Vertretungsbefugnis der Ehefrau auf die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes -



eben die Schlüsselgewalt - beschränkt ist. Der Ehemann kann der Ehefrau die Vertretungsbefugnis einseitig entziehen, und dieser Entzug ist Dritten gegenüber wirksam, wenn er publiziert wird, und zwar auch dann, wenn der Entzug unbegründet war. Allerdings kann die Frau beim Richter die Wiederherstellung ihrer Befugnisse erwirken, die ebenfalls zu veröffentlichen ist, wenn schon die Entziehung veröffentlicht worden ist. Die Ehefrau kann dagegen dem Ehemann seine Vertretungsbefugnis nicht entziehen. Die Ungleichbehandlung von Mann und Frau tritt hier besonders deutlich zu Tage - wenn auch diese Publikationsmöglichkeiten heute weitgehend toter Buchstabe sind.

Beruf

(Art. 167 n ZGB)

Eine weitere Publikationsmöglichkeit des Ehemannes hat im heutigen Leben keinerlei Bedeutung mehr. Nach noch

Chirologin
Amanda A. Wahl

20 Jahre
weltweite Erfolge ★ Wissen u. Können

«Echte Lebenshilfe durch:»

«Handlesen»



Riedhofstrasse 260, 8049 Zürich
Tel. 01/56 18 00

RESTAURANT
CENTRAL
AFFOLTERN AM ALBIS

Tel. 01/761 61 15

aus dem Holzbackofen

Kalbskotelette
für Zwei!

Auch am Nachmittag
Salat-Buffer
Zvieri-Plättli
und Feines vom Grill

Aufgedeckte Terrasse

geltendem Recht kann die Ehefrau nur mit Bewilligung des Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben, und der Ehemann kann sein Verbot veröffentlichen lassen. Die Ehefrau kann sich aber vom Richter zur Berufsausübung ermächtigen lassen, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der Familie ist.

Man hätte nun diesen Artikel im neuen Gesetz einfach ersatzlos streichen können. Damit wollte man sich aber nicht begnügen, vielmehr heisst es jetzt: Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht. Damit wird ausdrücklich gesagt, dass jeder Ehegatte auf die Interessen der Gemeinschaft, insbesondere der Kinder, Rücksicht zu nehmen hat. Andernfalls verletzt er eheliche Pflichten. Der andere Ehegatte kann in diesem Fall den Eheschutzrichter anrufen, der vermitteln, nicht aber entscheiden kann.

Auskunftspflicht

(Art. 170 n ZGB)

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass beide Ehegatten über die finanzielle Situation des andern orientiert sind. In der Rechtspraxis staunt man jedoch, wie oft dies nicht der Fall ist. Nach geltendem Recht muss der Ehemann seine Frau über sein Einkommen nicht detailliert informieren und beim gesetzlichen Güterstand muss er über sein Vermögen keine Auskunft geben. Nach herrschender Lehrmeinung genügt es, wenn er die Ehefrau in groben Zügen über seine finanzielle Situation informiert. Über die Finanzen der Frau ist dagegen der Ehemann schon darum orientiert, weil er verpflichtet ist, die Steuererklärung auszufüllen und er beim ordentlichen Güterstand Verwalter des Frauenvermögens ist.

Nach neuem Recht wird jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen können. Dabei hat jeder Ehegatte die Möglichkeit, bei Verweigerung der Auskunftspflicht an den Richter zu gelangen, der zu entscheiden hat, wenn keine Vermittlung zustande kommt, wobei der auch Auskünfte bei Dritten einholen kann.

Aufhebung des Zwangsvollstreckungsverbots, Rechtsgeschäfte unter Ehegatten

Damit der Katalog der neuen Rechte und Pflichten vollständig ist, bleibt festzuhalten, dass neu das Zwangsvollstreckungsverbot unter Ehegatten aufgehoben wurde, weil das Verbot oft dazugeführt hat, dass ein Ehegatte seine Ansprüche dem andern gegenüber

Für das neue Eherecht

E.K. Jetzt gilt es ernst. Argumente wurden gegen Argumente ausgetauscht. Vorteile und Nachteile sind abzuwägen. Anfang September fällt die Entscheidung. Uns Frauen bringt das neue Eherecht wieder ein Stück weiter. Und darum sind wir auch dafür.

Natürlich ist die Vorlage nicht perfekt. Das wissen wir alle. Es ist eine offenkundige Erkenntnis, dass ein Kompromiss nie perfekt sein kann. Aber die möglichen Schwächen in der Vorlage müssen gewichtet werden. Ihr Gewicht ist zu messen am Fortschritt und an den echten Neuerungen, welche die Vorlage uns Frauen unbestritten bringt.

Darum sage ich ja zum neuen Frauenrecht. Es ist ein weiterer Schritt zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau und zu einer wirklichen Partnerschaft.

verlor. Neu können zudem beide Ehegatten unter sich oder mit Dritten im Rahmen des Gesetzes Rechtsgeschäfte abschliessen, während heute noch Geschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Frau betreffen oder die die Ehefrau zugunsten des Ehemannes mit Dritten eingeht (nur Verpflichtungsgeschäfte), der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen. Die Zustimmung erachtete man als nötig, weil man die Ehefrau als schutzbedürftig ansah. Wenn man die Ehefrau als gleichberechtigt und gleichverpflichtet anerkennt, ist es auch nicht nötig, ihr besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

Zusammenfassung der Ziele der Revision

- Partnerschaft anstelle ehemännlicher Vormachtstellung.
- Freiheit der Aufgabenverteilung unter den Ehegatten anstelle der gesetzlichen Rollenfixierung. Damit Abkehr von der Hausfrauen-Ehe als einzigem Ehemodell.
- Anpassung der geltenden Rechtsordnung an den sozialen Wandel, damit die Rechtsordnung nicht toter Buchstabe wird und letztlich zu stossenden Ergebnissen führt.

- Verstärkung des Gemeinschaftsgedankens durch Unterordnen beider unter die Gemeinschaft trotz grösserer Freiheit in der Gestaltung der Ehe.
- Aufwertung des haushaltführenden Ehegatten zum gleichwertigen Partner und nicht bloss vom andern abhängigen und versorgten Ehegatten.



Gesundheit braucht Pflege

Otto Haller
(071) 46 30 75

Schlendbäder
Dauerbrause
(Blutwäsche Dr. Lust)
Kuhne-Sprudelsitzbäder
Ozon- und Kräuterbäder
Fussreflexzonenmassage
Akupressur, Zonenmassage
Lymphdrainage - Ernährungs- und Verhaltens-Beratung
nach A. Vogel.

BAD Sanitas 9320 ARBON
Institut für physikalische Therapie

Schweizer Frauenblatt

☐ Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name:

Strasse/Nr.:

Plz/Ort:

Einsenden an:

Verlag Schweizer Frauenblatt/mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach

Das neue Eherecht auf dem Prüfstand

Ist eine Ehe zwischen Patriarchat und Konkubinat noch christlich?

hs. Das Referendum gegen das neue Eherecht ist zustande gekommen. Die Volksabstimmung wird am 22. September 1985 durchgeführt. Die EVP der Schweiz hatte das Referendum nicht bekämpft, handelt es sich doch um eine zentrale gesellschaftspolitische Frage, von der die meisten Bürgerinnen und Bürger direkt betroffen sind. Ein solches Gesetz sollte nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Kraft treten. Wohl aber wendet sich die EVP gegen eine Argumentation, die sich auf dem Niveau von Schlagworten bewegt. Diese komplizierte Materie und die gesellschaftliche Realität erfordern eine differenzierte Betrachtungsweise. Um den Streitpunkten auf den Grund zu gehen und eine Entscheidungshilfe zu bieten, veranstaltete die Bundespartei am 23. März 1985 in Bern eine Informationstagung zum Thema «Streitpunkte im neuen Eherecht». Rund 120 Frauen und Männer aus allen Landesgegenden folgten den Ausführungen zweier Theologen, zweier Juristinnen und eines Zivilstandsbeamten.

Vier Streitpunkte haben sich in der öffentlichen Diskussion herauskristallisiert, an denen sich die Geister scheiden: das biblische Ehebild, die Rollenverteilung, die Güterverteilung und die Frage der Namensgebung und des Bürgerrechts. Die EVP packte das Thema an der Wurzel an. Die theologischen Kriterien, an denen diese Rechtsordnung zu messen ist, wurden dargelegt von Pfarrer Herbert Kast, Vizepräsident der EVP der Schweiz und Direktor des Diakonissenhauses in Bern, sowie von Pfarrer Kurt Ritzmann, EVP-Grossstadtrat in Schaffhausen, der an der ökumenisch-kirchlichen Beratungsstelle in Zürich als Ehepartner wirkt. Schon im Ansatz, d.h. nach dem Zeugnis der Bibel erscheint die Rolle der Ehepartner kontrovers.

In der Schöpfung ist nicht alles gleich

Das patriarchalische Eheverständnis wurde begründet von Pfarrer Kast. Nach den Schöpfungsberichten seien die Ehegatten einander zugeordnet: der Mann als hilfsbedürftiges Haupt, das in Ehe und Familie die Verantwortung trage, und die Frau als dessen Gehilfin. Die Frau sei aus dem Leib des Mannes geschaffen worden. Mann und Frau verbinden sich in der Ehe wieder «zu einem Fleisch». Diese von Gott offenbarte Struktur sei schöpfungsmässig so angelegt und lasse sich nicht überwinden. Der Gesetzgeber sei gut beraten, wenn er diese göttliche Ordnung in ihren Grundzügen aufnehme. Das neue Eherecht setze sich über die geschöpfliche Zuweisung von

Mann und Frau hinweg, ebne diese Grundstruktur ein und habe auseinanderstrebende Folgen. Politische Gleichheit sei richtig; aber die Ehe sei keine politische Grösse.

Aus einem Mythos kein Gesetz ableiten

Pfarrer Ritzmann berief sich ebenfalls auf die Schöpfungsberichte, die er jedoch als Mythos wertete. Wenn man diese für das Leben wesentlichen Aussagen rational erkläre, gehe etwas verloren: das Geheimnis in der Beziehung zwischen Mann und Frau. Dieser Mythos sage, dass Mann und Frau einer Ergänzung bedürfen. Nur mit der Frau sei der Mann voll Mensch, und umgekehrt. Das Leben vollziehe sich in der Spannung zwischen Mannsein und Frausein. Auch Jesus und Paulus hätten diese hohe Auffassung vertreten und die Schöpfungsberichte angeführt, um die Bedeutung der Partnerschaft zu unterstreichen. Der christliche Beitrag könne nicht als ehelicher Verhaltenskodex verstanden werden. In einer Zeit, in der sich die Frau wirtschaftlich verselbständigt, in der sich das Konkubinat ausgebreitet habe, und in der die Ehe durch die berufliche Mobilität oft überfordert werde, soll das Eherecht einen Rahmen geben, in dem auch partnerschaftliche Modelle Platz haben. Die jungen Menschen wollen heute weniger Ehe und mehr Partnerschaft.

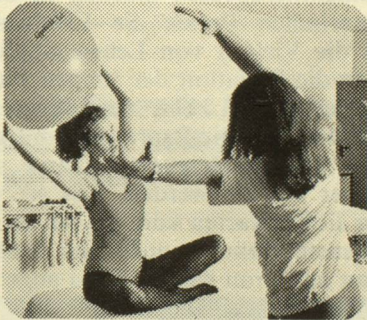
Vom Patriarchat zur Partnerschaft

Ausgehend vom gesellschaftlichen Wandel, informierte Dr. Dora Rösli-Hanhart, Rechtsanwältin aus Rüschlikon ZH, über die Rechte und Pflichten im alten und neuen Eherecht. Grundanliegen der Reform sei es, beide Ehegatten diesbezüglich gleichzustellen. Den Eheleuten werde kein bestimmtes Modell der Aufgabenteilung (Unterhalt/Haushalt) vorgeschrieben. Das Prinzip der Vorherrschaft werde ersetzt durch das Leitbild der Partnerschaft. Bei Differenzen sei der Spielraum des Richters eng begrenzt. Auch das alte Recht räume dem Ehemann nur in einem Teilbereich Vorrechte ein. Nach wie vor müssten sich die Ehegatten in den meisten Fällen um eine Verständigung bemühen.

Schlüsselbestimmungen

Nach dem neuen Recht werde die eheliche Wohnung nicht nur vom Ehemann, sondern gemeinsam bestimmt. Die eheliche Pflicht, zusammen zu wohnen, bleibe bestehen. Diese Regel

BAD
SCHINZNACH
SCHWEFEL-THERMALQUELLE



**Leib und Seele,
Herz und Kreislauf
zuliebe:**

Bad Schinznach
in der herrlichen Aarelandschaft
bei Brugg

Verkehrsbüro 056/43 32 04
Parkhotel****056/43 11 11
Kurhotel Habsburg***056/43 13 44

5116 Schinznach-Bad



schliesse jedoch nicht aus, dass beide Partner einen eigenen rechtlichen Wohnsitz begründen können und dass sich aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses das Eheleben in zwei Wohnungen abspielt. Den Mietvertrag für die Familienwohnung könne ein Ehegatte nur noch mit Zustimmung des andern kündigen, wie auch der Vermieter beiden Ehegatten zu kündigen habe. Bei allen Geschäften, die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehen, könne ein Ehegatte den andern nur mit dessen Zustimmung vertreten. Das neue Recht stipuliere auch eine gegenseitige Auskunftspflicht über die finanziellen Verhältnisse.

Neue Güterverteilung

Im Güter- und Erbrecht, dargelegt von lic.iur. Verena Bräm, Oberrichterin aus Kilchberg ZH, werde eine Besserstellung der nichtberufstätigen Ehefrau bzw. eine Aufwertung der Ehe angestrebt. Als neuer ordentlicher Güterstand gelte die Errungenschaftsbeteiligung, wobei dieser Güterstand durch Ehevertrag jederzeit modifiziert oder durch einen anderen (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) ersetzt werden könne. Bei der Auflösung der Ehe erhalte jeder Ehegatte sein Eigentum, d.h. die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, sowie den halben Vorschlag des andern, d.h. was dieser während der Ehe netto «vorgemacht» hat (Errungenschaft minus Schulden). Die Ehe werde insofern aufgewertet, als im Erbrecht das Prinzip der Blutsverwandtschaft relativiert wird und die Frau gegenüber den Kindern und Blutsverwandten des verstorbenen Gatten bessergestellt wird. Neu sei auch, dass jeder Ehegatte seine Güter selber verwaltet und nutzt. Wichtig ist schliesslich noch die Übergangsbestimmung: Ohne gegenteilige Erklärung unterstehen Ehepaare, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, automatisch dem neuen Recht.

«Mehr Staat» für Kosmetik

Aus der Sicht der Verwaltung bringe die Neuregelung der Namensgebung und des Bürgerrechts mehr Nachteile als Vorteile, meinte Nationalrat Max Dünki, Zivilstandsbeamter in Oberrieden ZH. Dennoch lohne es sich nicht, über diese kosmetischen Bestimmungen zu streiten. Schon gar nicht könne man das neue Eherecht daran scheitern lassen. Dass die Ehefrau ihren früheren Namen dem Familiennamen, der vom Ehemann und von den Kindern getragen wird, voranstellen kann, sei registriertechnisch zu bewältigen, sofern diese Lösung nicht zur Regel werde. Wenn man der Ehefrau jedoch die Möglichkeit einräumt, nach der Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht beizu-

Ehe- und Familienberater für das neue Eherecht

EPD. Der Vorstand der deutschschweizerischen Vereinigung der Ehe- und Familientherapeuten erblickt im Zustandekommen des Referendums gegen das neue Eherecht eine Chance, die neuen Rechtsgrundlagen durch den Abstimmungskampf besser im Volk bekanntzumachen. Er würde es allerdings bedauern, wenn das neue Eherecht abgelehnt würde.

In ihrer täglichen Praxis stellen die Ehe- und Familienberater einen Veränderungsprozess der familiären Lebensgewohnheiten fest. Als 1912 das heute noch gültige Eherecht in Kraft trat, existierte als einziges Ehemodell dasjenige der patriarchalisch geführten Familie. Entsprechend übertrug das Gesetz dem Ehemann die Pflicht, für seine Familie zu sorgen, räumte ihm aber umgekehrt mehr Rechte ein.

Heute gibt es unterschiedliche Modelle, wie Mann und Frau miteinander eine Familie gründen und leben können. Zwischen «Patriarchatsfamilien» und «Konkubinatsfamilien» existieren alle möglichen Mischformen nebeneinander. Unbefriedigend ist, dass gewisse Abkommen von Ehepartnern, die einem partnerschaftlichen Konzept entsprechen, nach dem heutigen Gesetz eigentlich nicht möglich wären.

Das neue Eherecht mit der Grundidee einer partnerschaftlichen Ehe lässt nach Ansicht der deutschschweizerischen Ehe- und Familientherapeuten den Partnern den nötigen Freiraum offen, die ihnen geeignete Lebensform zu finden. Unter anderem lässt es auch eine patriarchalische Form der Ehe zu, wenn sie den beiden Partnern entspricht.

Die deutschschweizerischen Ehe- und Familientherapeuten machen in ihrer Beraterischen Praxis die Erfahrung, dass die Vielfalt von Lebensmöglichkeiten die Situation der jungen Paare nicht erleichtert. Das neue Eherecht veranlasst nun die Paare, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und sich darüber klar zu werden, was sie von einer Ehe erwarten und wie sie die gemeinsame Zukunft aufbauen wollen. Mann und Frau werden dazu angehalten, gemeinsam eine Entscheidung zu treffen, hinter die sich beide stellen können. Deshalb ist der Vorstand der deutschschweizerischen Vereinigung der Ehe- und Familientherapeuten da-

behalten bzw. binnen Jahresfrist zurückzuholen, ergebe sich daraus ein ungeheurer administrativer Aufwand. Unser bisher einzigartig funktionierendes Zivilstandswesen verliere an Übersichtlichkeit. Andererseits dürfe die Verwaltung nie Selbstzweck sein. Die gefühlsbedingte Verbundenheit der Schweizerin mit ihrer Heimatgemeinde sei ebenfalls zu respektieren.

von überzeugt, dass das neue Eherecht eine zwar anspruchsvolle, aber zeitgemässe Herausforderung darstellt, die zum Aufbau lebendiger Paarbeziehungen und guter Familien führen will.

Mitarbeit der Ehefrau

Von Dr. Josette Dennler-Ruchli, 189 S. Fr. 32.-, Schulthess Polygraphischer Verlag, 8022 Zürich

Zahlreich sind die Fälle, in denen die Ehefrau im Beruf oder Geschäft ihres Mannes mitarbeitet. Zu denken ist an die Mitarbeit in der Landwirtschaft, im Gastgewerbe und in Kleinbetrieben. In zunehmendem Mass ist auch die Zusammenarbeit der Ehegatten in freien Berufen anzutreffen. Es ist recht häufig, dass die Ehefrau eines Arztes, eines Anwalts oder eines Architekten Schreivarbeiten erledigt. Dies insbesondere dann, wenn sich die Praxis oder das Büro im Gründungsstadium befindet.

In all diesen Fällen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Beurteilung der Mitarbeit. Im wesentlichen sind es drei Formen, in denen die Mitarbeit rechtlich erfolgen kann. Sie kann rein eherechtlich – freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung – geleistet werden. Möglich ist aber auch die arbeits- oder gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung der Mitarbeit.

Oft ist es schwer, festzustellen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Mitarbeit im konkreten Fall beruht. Schwierigkeiten bereitet diese Feststellung insbesondere deshalb, weil zwischen Ehegatten eindeutige Abmachungen in der Regel fehlen. Die rechtliche Beurteilung der Ehefrauenmitarbeit ist aber sehr bedeutsam. Denn je nach Rechtsgrundlage der Mitarbeit sind die Konsequenzen des Beschäftigungsverhältnisses sehr verschieden. Wichtig ist die juristische Qualifikation hauptsächlich für die Frage der Vergütung der geleisteten Arbeit. Wesentlich ist sie überdies für die Folgen im Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht.

Diese Dissertation analysiert in einem ersten Teil die verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Gestaltung der Mitarbeit. Es werden Kriterien erarbeitet, mit Hilfe derer die rechtliche Beurteilung im Einzelfall erfolgen soll. Im zweiten Teil werden die Folgen der unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung dargestellt. Im Vordergrund steht dabei die Frage des Ausgleichsanspruchs der Ehefrau.

Die Autorin verschafft einen guten Überblick über die sich stellenden Probleme und zeigt konkrete Lösungsmöglichkeiten auf.

Eine Inserataktion zum Eherecht

**Das neue Eherecht bringt uns
Frauen mehr Rechte.
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

**Mehr Gleichberechtigung
dank dem neuen Eherecht
Darum stimmen wir JA**

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

**Das neue Eherecht bringt uns
Frauen mehr Rechte
Darum stimmen wir JA**

**Mehr Gleichberechtigung
dank dem neuen Eherecht
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

Um auf die Anliegen der Frau, besonders auch im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung für das neue Eherecht, aufmerksam zu machen, hat der Verlag Schweizer Frauenblatt aus eigener Initiative heraus verschiedene Inserate gestaltet. Diese lassen sich auch gut verwenden für die internen Mitteilungen und Zirkulare der einzelnen lokalen Frauenvereine und sonstigen Organisationen. Wer eine Serie (gratis natürlich) möchte, telefoniert uns schnell: Tel. (01) 9108016.

Massage-Schule

Erstklassige Ausbildungen
für Beruf- und Privat in

- **Sport-/Körper-Massage**
- **Fuss-Reflexzonen-Massage**
- **Psychozon-Massage**
- **Akupunktur-Massage**
- **Manuelle Lymphdrainage**

Tages- und Abendschule möglich in **Zürich und Bern**, unter ärztlicher Schulleitung.

Wochenendkurse schon ab Fr. 168.-.

Das Gratis-Ausbildungsprogramm erhalten Sie gegen Einsendung dieses Inserats an:

SANECO-FACHSCHULE

Sekretariat, Postfach 1123

8207 Schaffhausen

Tel. (053) 7 78 72 (vormittags)

Was ist da zu tun?

Im Schweiz. Frauenblatt Nr. 6 bitten Sie die Frauenzentralen um Bericht aus ihrer Tätigkeit.

Unsere Gemeinde hat ca. 13000 Einwohner. Der Amtshauptort liegt etwa 5 km entfernt. Im Jahr der Frau 1975 wurde die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» lanciert. Ich gelangte an beiden Orten an die bestehenden grossen Frauenvereine mit dem Plan, dazu eine Aktion zu starten. Beide lehnten ab: Sie seien politisch neutral und wollten keine politische Aktion. Da beschloss ich, bei uns eine Frauenzentrale zu gründen: alle Frauengruppen der politischen Parteien, die Kirchgemeinde u. a. machten mit – auch der Gemeinnützige Frauenverein. Statuten wurden – mit Hilfe der Kantonalen Frauenzentrale – aufgestellt und eine FZ gegründet. Während Jahren kamen gut besuchte – meist kontradiktorische – Abende zustande: Gleichheitsinitiative, Fristenlösung, Mutterschutz, Gewalt gegen Frauen usw.

Nachdem 1981 die Gleichheitsinitiative in der Verfassung verankert war, wurden in allen Parteien die Frauen integriert und fast alle Parteifrauengruppen aufgelöst. Nur der Gemeinnützige Frauenverein blieb. Nun erklärt dieser, die Frauenzentrale sei unnötig, es sei Doppelspurigkeit ... und beschloss aus der Frauenzentrale auszutreten.

Heute haben wir nun eine Frauenzentrale mit Statuten, Kasse usw. aber nur noch einzelne, meist ältere Frauen halten eine Frauenzentrale für nötig. Die Auflösung steht bevor. Was tun?

Barbara Stettler-v. Albertini

Ortbühl bei Steffisburg Dorf/BE

Wer guten Rat weiss, setze sich direkt mit Barbara Stettler in Verbindung

So tatsächlich nicht!

Annemarie Walther-Roost, Vizepräsidentin des Schweizerischen Aktionskomitees Frauen gegen das neue Eherecht, fühlt sich berufen, Lisa Bener, die Präsidentin des BSF, wegen ihres Artikels «So nicht» in der Januarnummer des Schweizer Frauenblatts und damit zugleich «gewisse offizielle Vertreterinnen von Frauenorganisationen» anzugreifen. Ich fühle mich durch diesen Angriff in zweierlei Hinsicht mitbetroffen:

Ich verstehe ganz einfach nicht, dass Frauen, die dem neuen Eherecht ablehnend gegenüberstehen, den Befürworterinnen einer partnerschaftlichen Neuordnung dieses Eherechts unterstellen können, es handle sich für sie nur um eine reine Prestigeangelegenheit. Lisa Bener und mit ihr viele andere Mitglieder der verschiedensten Frauenorganisationen haben sich seit Jahren, ja Jahrzehnten für eine solche Neuordnung eingesetzt. Dies nicht zuletzt aus der – für Rechtsanwältinnen und Richterinnen beinahe täglichen – Erfahrung heraus, dass das paternalistische Gesetz von 1907/1912 längst der inzwischen doch recht erheblich gewandelten Auffassung über die Gleichwertigkeit und Personwürde der Ehefrau, auch über die gleichen Rechte und Pflichten der Ehegatten ihrer Familiengemeinschaft gegenüber nicht mehr entspricht. Das Gesetz – das alte wie das neue – ist vor allem dafür da, in Krisensituationen möglichst gerechte – für beide Ehegatten! – Lösungen vorzusehen. Jede Anwältin, jede Richterin kann seitenlang Beispiele anführen darüber, wie verheerend sich z. B. das geltende Güterrecht für Ehefrauen im Falle einer Trennung oder Scheidung wegen des gesetzlich statuierten Vorranges des Mannes auswirken kann. Welcher Gegner des neuen Eherechts wagt zu bestreiten, dass hier dem alten «Herr-im-Hause»-Standpunkt oder der «Wer verdient, der befiehlt»-Auffassung alle nur erdenklichen Wege offenstehen zulasten von Frauen, die sehr oft nicht nur jahrelang sich um den Zusammenhalt ihrer Familie, um die Karriere des Ehemannes, auch um Sparsamkeit bemüht, oft auch ihr ganzes Erwerbseinkommen für die Bedürfnisse des Haushaltes aufgewendet haben und die dann nach 15, 20 Jahren Ehe mühsamst um einen Anteil am ehelichen Vermögen kämpfen müssen? (Die tägliche oder wöchentliche Bitte um Haushaltsgeld ist noch längst nicht ausgestorben!)

Wenn eine Gesetzesvorlage nach Jahrzehnten der Vorbereitung mit breitester Zustimmung der massgebenden Frauenorganisationen und des Parlamentes bestehende Missstände beseitigen und den partnerschaftlichen Gedanken nicht nur in die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, sondern gerade auch in die wirtschaftliche Seite einer Ehe einbringen will, wie können da ausgerechnet Frauen, die sich selbst in einem Aktionskomitee höchstpolitisch betätigen, den Befürworterinnen der Gesetzesvorlage ein «Politisieren um jeden Preis», Einseitigkeit und – zumindest indirekt – gar Verantwortungslosigkeit unterstellen wollen? Das ist das Zweite, was mich über den Artikel der Frau Walther-Roost tief betroffen macht. Wie können nur Frauen in dieser Weise andere Frauen in Misskredit zu bringen suchen und damit am selben Strick ziehen wie gewisse ewiggestrige Patriarchen, die dem Anspruch auf Eigenständigkeit und Unabhängigkeit auch der Frauen feindlich gegenüberstehen? Ist es da wirklich ehrlich gemeint, wenn Frau Walther-Roost sagt, es sei eine Selbstverständlichkeit, dass uns Frauen die gleichen Rechte zustehen müssen wie den Männern und dass wir auch den uns gebührenden Platz in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik haben müssen? Weshalb dann der Angriff auf die Befürworterinnen des neuen Eherechts, die eben zugleich – konsequenterweise – Gegnerinnen des Referendums sind?

Margrith Bigler-Eggenberger, Bundesrichterin

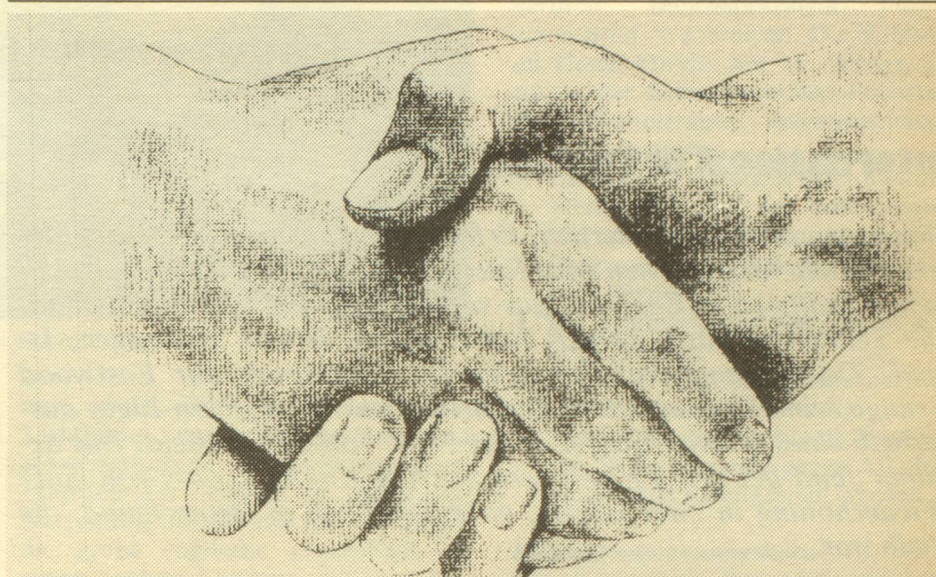
Selbstverteidigungskurs für Frauen

Als Gymnastiklehrerin weilte Susanne Morgenthaler während 15 Monaten zur Weiterbildung u. a. in Selbstverteidigung für die Frauen in Kalifornien an der Universität.

In den 10wöchigen Kursen, 1 Lektion pro Woche, zeigt sie alle möglichen Aspekte über Vergewaltigungen. Das ist sehr wichtig, denn wer in Gedanken eine solche Situation durchspielte, hat einen grossen Vorteil. Panik und Hast bringen nichts, ebenso wenig wie wilde und verzweifelte Abwehr. Vielmehr lehrt die diplomierte Gymnastiklehrerin, wie die Frau die Kraft eines Angreifers für die eigene Verteidigung ausnützen kann.

Die Stunden beginnen immer mit einem Anwärmen, d.h. ein richtiges Dehnen aller Muskeln von Kopf bis Fuss und speziellen Kraftübungen für Arme und Beine, um untrainierte Kör-

Das neue Eherecht – ein Weg zur echten Partnerschaft zwischen Mann und Frau



per nicht abrupt zu strapazieren und um Zerrungen und ähnliches zu vermeiden.

Auf Anfrage ist Susanne Morgenthaler gerne bereit, Frauengruppen, die eine Halle organisieren können, während 10 Lektionen zu unterrichten. Später werden dann 2stündige Wiederholungskurse in gewissen Abständen durchgeführt, um das Erlernte aufzufrischen und Neues dazuzulernen.

Kontaktadresse: Susanne Morgenthaler, Haldelistrasse 6, 8173 Neerach.

Anschliessend werden verschiedene Abrolltechniken geübt. Da viele Frauen, speziell Ältere, Angst vor dem Fallen haben, wird besonderer Wert aufs Abrollen und Aufstehen gelegt. Danach beginnt der eigentliche Teil mit dem Abwehren der Griffe, Umarmungen usw. In der Abwehrtechnik wird speziell die Kraft des Partners (Angreifers) ausgenützt. Daher kann sich eine kleine Frau genau so leicht wehren wie eine grosse.

Den Frauen wird gezeigt und erklärt, was sie mit ihren Körperhaltungen und Bewegungen ausstrahlen. Somit werden sie sich ihrer eigenen Körpersprache bewusst. Dies ist vielen ganz neu. Weiter werden verschiedene Situationen gegeben, zu welchen dann gemeinsam die beste Lösung gesucht wird. Es werden Beispiele erklärt, wie sich Frauen gewehrt haben. All dies gibt den Teilnehmerinnen das Gefühl einer gewissen Sicherheit, sich im Ernstfall verteidigen zu können.

Das Wissen der Frauen, dass sie sich gezielt wehren können, gibt ihnen mehr Selbstbewusstsein, nimmt ihnen die Angst und vermittelt mehr Bewegungsfreiheit. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Frauen bewusst mit dieser Situation (Vergewaltigung, Überfall) auseinandersetzen.

Frauenhäuser – Schutz vor der Gewalttätigkeit des Partners

1977 wurde in Zürich der «Verein zum Schutz misshandelter Frauen und ihrer Kinder» gegründet. Inzwischen haben gegen 700 Frauen mit ihren über 600 Kindern das Zürcher Frauenhaus aufgesucht:

- Frauen, die auf verschiedenste Weise von ihren Partnern körperlich und sexuell misshandelt worden sind, bis hin zu schwersten Verletzungen.

- Frauen, die darüber hinaus auch von seelischen Misshandlungen berichten. Häufig besteht sie in einer totalen Isolation der Frauen; im Verbot, Freundinnen zu haben, Kontakt zu ihrer Verwandtschaft aufrechtzuerhalten; im Entzug des Haushaltgeldes; in unbegründeter starker Eifersucht des Mannes usw.

In ein Frauenhaus zu gehen, ist ein erster Schritt des Ausbrechens aus einer Gewaltbeziehung, die vielen erst nach Jahren der Misshandlung gelingt.

Sechs weitere Frauenhäuser, die geschlagenen und misshandelten Frauen Schutz und Unterkunft bieten, sind in den letzten Jahren in der Schweiz entstanden. Weitere sind im Entstehen.

Hier die Telefonnummern der Frauenhäuser:

Basel:	(061) 54 18 80	Luzern:	(041) 22 70 70
Bern:	(031) 42 55 33	St. Gallen:	(071) 23 13 56
Brugg:	(056) 42 19 90	Zürich:	(01) 363 22 67
Genf:	(022) 33 55 77		

Weitere Unterkunftsmöglichkeiten für Frauen in verschiedenen Notsituationen:

Frauenfeld:	(054) 3 31 69
Winterthur:	(052) 23 08 78
Lausanne:	(021) 25 45 76/77

Auftanken zum Weiterfahren

Schweizerischer Bund abstinenter Frauen

International in England ...

Sich gegenseitig kennenlernen, Erfahrungen austauschen, neue Ideen sammeln und frischen Mut fassen, das war das Ziel des Europäischen Seminars in England, das vom 28. Mai bis 1. Juni stattfand. Die Teilnehmerinnen kamen von England, Irland, Norwegen, Island, Deutschland und der Schweiz. Seminarort war Eastwood Grange, eine Tagungsstätte der Britischen Abstinenten-Liga, ausserhalb eines kleinen Dorfes in der Nähe von Chesterfield. Das Seminar fand bei den Teilnehmern solchen Anklang, dass von einer Wiederholung in zwei Jahren, voraussichtlich in Deutschland, die Rede war.

Für uns Schweizerinnen begann die Reise mit einer Überraschung. Zu fünf warteten wir im Flughafen Kloten: H. Ketterer, Mitorganisatorin des Seminars, H. Högger, Superintendent des Weltbundes, T. Schenk, R. Graf und A. Rüegg vom Zentralvorstand. Der grosse Flughafenbus fuhr uns fünf zu einem kleinen Flieger mit zwei Propellern. Wir konnten es kaum fassen, dass dieses Flugzeug nur für uns bereitstand. In Genf stiegen zwei weitere Teilnehmerinnen zu: E. Flury und S. Cru, und ein weiterer Passagier nahm in «unserem» Flugzeug Platz. Dass die Türe zum Cockpit offenstand und wir den Piloten zuschauen konnten, erhöhte noch den Reiz des Fluges.

Der erste Arbeitstag wurde von K. Kjaersund aus Norwegen, der ersten Vizepräsidentin des Weltbundes, geleitet. Thema war die lokale Arbeit. Von jedem Land hörten wir Berichte. Grössten Anklang fanden die Veranstaltungen, die aus dem eigenen Kreis hinausführen. So hörten wir von Birmingham, dass sich dort die abstinenter Frauen jeweils am traditionellen

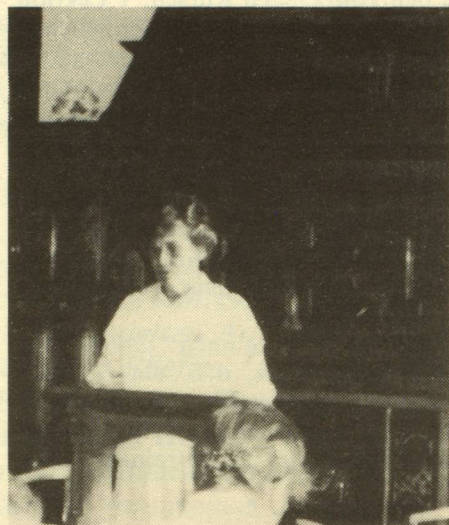
Umzug zu Ehren des Bürgermeisters beteiligten und Ballone, Flugblätter und Fruchtsäfte verteilen.

Beeindruckend war auch die Schilderung der Präsidentin des englischen W.C.T.U., wie sie mehrmals vor der Behörde ihrer Stadt die Anliegen der Volksgesundheit vorbrachte und mit einigem Erfolg gegen die Eröffnung weiterer Bars sprach. Eine Vertreterin Deutschlands berichtete, wie es ihr gelang, mit gut gestalteten Zusammenkünften und interessanten Themen, die nicht nur Alkoholprobleme betrafen, die Gruppe ihrer Stadt neu zu beleben.

Als gute Idee aus der Schweiz wurden die allgemein zugänglichen Turnstunden aufgenommen, wie sie in Winterthur und Bern stattfinden.

Der nationale Bund und sein Image in der modernen Gesellschaft war das Thema des zweiten Arbeitstages, der von H. Ketterer geleitet wurde.

Norwegen führte in fünf Städten Seminare über «Frau und Alkohol» durch. Eingeladen waren Delegierte anderer



Eastwood Grange bot einen stilvollen Rahmen für das Seminar. Hier spricht K. Kjaersund aus Norwegen.

Frauenorganisationen, Ärzte, Lehrer und Sozialarbeiter. In Riisny führt der Bund ein Therapieheim für alkohol- und medikamentenabhängige Frauen. Die Kinder- und Jugendarbeit mit Gruppen und Lagern geht – wie in andern Ländern – immer mehr zurück. Die **Isländerinnen**, eine sehr kleine Gruppe, war früher vor allem sozial tätig. Sie gründete ein Spital und ein Heim für behinderte Kinder. Heute steht die Aufklärungsarbeit im Vordergrund.

Irland und England beschränken sich auf die Aufklärung in der Schule, in der Presse und an öffentlichen Anlässen. In allen Ländern wird mit andern Frauen- und Abstinenzorganisationen zusammengearbeitet.

Die **Schweiz** berichtete von ihrem Apfelsaftstand an der MUBA und der Zusammenarbeit mit andern Frauenverbänden, die im Schweizerischen Frauenblatt zum Ausdruck kommt. Dass unsere Mitteilungsseiten auch Aussenstehende erreichen, ist ein grosser Vorteil gegenüber der üblichen Abstinentenpresse.

H. Ketterer erwähnte die rapide Zunahme der Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit von Frauen aus allen Schichten. Früher und bis in unsere Tage hinein galt die Aufmerksamkeit nur dem Trinker und seiner Familie. Seit sieben Jahren befassen sich nun Fachleute auch mit dem Thema der süchtigen Frau.

Als langjährige Präsidentin des Behandlungszentrums Hirschen kennt H. Ketterer die Nöte der betroffenen Frauen. Nach ihrer Meinung darf sich

Die Schweizer Delegation besteigt in Kloten das Flugzeug.





E. Gainham und H. C. Heath plädierten für den Weltbund.

die Arbeit des Bundes abstinenter Frauen nicht mehr nur auf die Vorbeugung beschränken. Sie stellte deshalb folgende Anfrage an die Seminarteilnehmer zuhanden des Weltbundes: «Sollten wir uns angesichts der neuen Entwicklung nicht besonders mit der Vorbeugung des Frauenalkoholismus und der Behandlung der suchtkranken Frau befassen?»

Der Weltbund in einer veränderten Welt war das Thema des letzten Arbeitstages. Mrs. Heath, ehemalige Weltbundpräsidentin (auf der Foto stehend), schilderte eindrücklich die Anfänge unserer abstinenter Frauenbewegung. Anschliessend sprach Miss Gainham, bis vor kurzem Organizer für Europa, nun Superintendent für Public Relations (auf der Foto sitzend). Sie bezeichnet den Weltbund als sehr losen Zusammenschluss verschiedenster abstinenter Frauengruppen mit unterschiedlicher Arbeitsweise in den fünf Kontinenten. Viele Frauenrechte, die der Weltbund als **älteste** internationale Frauenorganisation seinerzeit anstrebte, sind heute weltweit verwirklicht. Der internationale Erfahrungsaustausch an den alle drei Jahre stattfindenden Tagungen oder an Seminaren wie dem diesjährigen ist nicht nur für die Elite bestimmt. Alle Mitglieder sollen an der weltumspannenden Organisation interessiert sein.

Die Arbeit des Weltbundes wird durch grosse Distanzen und wenig Geldmittel erschwert. Die Vorstandsmitglieder opfern Zeit und Geld, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, und sollten auch neuen Ideen der Mitglieder gegenüber aufgeschlossen sein. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Weltbund mit den Vorstandsmitgliedern allein nicht funktionieren kann. Die einzelnen Mitglieder machen die Organisation aus.

Eines der grössten Probleme sind die Finanzen. Der Weltbund ist von der Grosszügigkeit seiner Mitglieder abhängig. Er kann heute nicht mehr mit dem ehrenamtlichen Einsatz von Frauen rechnen, sondern muss seine Mitarbeiter entlohnen.

Neben den vielen Berichten blieb leider

nur wenig Zeit für Diskussionen. Lichtbilder von norwegischen und schweizerischen Behandlungsheimen rundeten das Gehörte ab. An einem Nachmittag führte uns ein Car durch die grüne englische Landschaft zu einem grossen Landsitz, der dem Publikum zugänglich ist.

Ein bunter Abend schloss das Seminar ab. Am folgenden Morgen nahmen die Teilnehmer herzlich Abschied voneinander. Wir Schweizerinnen konnten noch einen Tag in Birmingham verbringen. Dann brachte uns das zwölfplätzig Flugzeug wohlbehalten in die Schweiz.

A. Rüegg in Zusammenarbeit mit E. Flury, H. Ketterer und A. Högger

... national in Bern

Am 4. Mai fand in Bern die Präsidentinnenkonferenz unseres Bundes statt. G. Wirz begrüsst die Anwesenden und wies darauf hin, dass die Konferenz neben der Information der gegenseitigen Aufmunterung zur Weiterarbeit dient. Von den besprochenen Themen greife ich einige wenige heraus, die von allgemeinem Interesse sein dürften:

Neugestaltung der Jahresberichte

Alle zwei Jahre gibt der Zentralvorstand die Berichte über seine Tätigkeit und die aller Ortsgruppen heraus. Der Zentralvorstand gab bis anhin diese Berichte zum Selbstkostenpreis an die Ortsgruppen ab. Weil der Preis relativ hoch ist, sehen sich nicht alle Ortsgruppen imstande, für jedes Mitglied einen Bericht zu erwerben.

In der Diskussion um eine Verbilligung der Jahresberichte kam deutlich zum Ausdruck, dass jedes Mitglied, wenn möglich auch jede Gönnerin, einen Bericht erhalten sollte. Einem billigeren Drucke wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die Lesbarkeit nicht schlechter wird. Zudem soll die Zentralkasse einen Teil der Kosten übernehmen.

Schweizerische Weinpolitik

Gegenwärtig sind Diskussionen im

Gange, ob mehr ausländischer Wein importiert und der Schweizer Wein billiger werden soll. Wir werden alle aufgerufen, Bundespräsident Furgler einen Brief zu schreiben. Die Wünsche an Herrn Furgler hat M. Wieser, Direktor der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholfragen, folgendermassen zusammengefasst:

1. Die negativen Folgen einer liberalen Weinpolitik auf die **Volksgesundheit** sollten berücksichtigt werden.
2. Importe sollten nicht wesentlich erhöht werden.
3. Die Rebbaufäche sollte nicht ausdehnt werden.
4. Schweizer Trauben sollten auch alkoholfrei verwertet werden.
5. Mittel aus dem Rebbaufonds sollten für Kampagnen gegen Alkoholmissbrauch bereitgestellt werden.

Raucherentwöhnungskurs

Die Ortsgruppe Burgdorf berichtete von einem Kurs, den sie gemeinsam mit dem Abstinentenverband, dem Samariterverein, dem Blauen Kreuz und dem Verein für Volksgesundheit durchgeführt hatte. Der Kurs selber wurde von der Liga «Leben und Gesundheit» erteilt. Die Liga stellte auch Artikel zur Verfügung, die von der Lokalpresse aufgenommen wurden. H. Brodbeck, die Präsidentin der OG Burgdorf, wörtlich:

«Der Kurs war ein voller Erfolg. 27 Frauen und 21 Männer nahmen daran teil. Den Referenten war es wirklich ein Anliegen, den Rauchern zu helfen, Nicht-mehr-Raucher zu werden. Nach dem Kurs hatten 86,5% der Teilnehmer mit Rauchen aufgehört. Zwölf Tage nach dem Kurs wurde eine Zusammenkunft abgehalten, an welcher 30 Personen teilnahmen. Es kamen durchwegs zufriedene, glücklich strahlende Menschen, die zum Teil vorher zwei bis drei Päckli Zigaretten rauchten und jetzt von dieser Sucht befreit waren. Spüren Sie auch ein bisschen die Freude dieser Kursteilnehmer?»

Küche ohne Alkohol

Es gehört heute zum guten Ton, zum Kochen Alkohol zu verwenden. R. Graf kennt die Gefahr, die von offenen Wein- und Spirituosenflaschen ausgehen kann, und machte die Redaktion der Betty Bossi-Zeitschrift auf das Problem aufmerksam. Die Redaktion zeigte sich sehr aufgeschlossen und hat das Thema Alkohol in der Küche in einer folgenden Nummer bereits aufgegriffen. Dieses Beispiel soll uns Mut machen, ebenfalls zur Feder zu greifen, wenn in Zeitschriften Rezepte mit Alkohol überhandnehmen. A. R.

Redaktion: Annemarie Rüegg,
Hohfurstrasse 23, 8408 Winterthur,
Tel. 052/25 60 16.

Die Verjüngungskur des BSF

Delegiertenversammlung 1985

BSF Bund Schweizerischer Frauenorganisationen



Von links nach rechts: Sonja Daeniker, Jeannine de Boccard, Ruth Hirschi, Dr. Lisa Bener, Dr. Regula Lanz

(itb.) Beispielhaft diszipliniert unterzog die 84. Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen ihre Statuten einer wirklichen Revision und vollzog die Anpassung der Mitgliederbeiträge. Ohne Gegenstimme empfahl sie sodann in einer Resolution dem Stimmbürger für den Urnengang vom 22. September das neue Eherecht zur Annahme. Vorträge von Professor Walter Wittmann und Leila Seigel rundeten die Delegiertenversammlung, welche am 31. Mai/1. Juni 1985 in Flims-Waldhaus stattgefunden hat, ab.

Die Geschäfte

Unter den gleissenden Lampen des Fernsehens DRS (welches den BSF in der Sendung «Frau '85» am 5. Juni 1985 vorgestellt hat) begrüßte die Präsidentin Dr. Lisa Bener-Wittwer 120 Delegierte aus allen Landesgegenden. Sie waren, einer Tradition entsprechend, in den Heimatkanton der Präsidentin gereist, wo sie Vertreterinnen der Frauenzentrale Graubünden in den vier Landessprachen willkommen hies.

In Ergänzung zum Jahresbericht appellierte Dr. Bener an die Delegierten, alles dran zu setzen, dass das Eherecht (für dessen Revision der BSF sich seit 1946 stark macht) in der Volksabstimmung ein positives Ergebnis erziele. Dokumentations- und Werbematerial hatten die Vertreterinnen der Frauenzentrale Zürich, wo das Schweizerische Aktionskomitee für ein neues Eherecht sein Büro führt, mitgebracht. Ferner rief die BSF-Präsidentin zur Teilnahme an der präventiven Aktion des Schweizerischen Rates für Alkoholprobleme auf, die in den Gemeinden durchgeführt wird. Die drei Vorstandsmitglieder *Dr. Simone Wildhaber, Dr. Doris Peyer und Elisabeth*

Moser reichten termingerecht ihren Rücktritt ein, alle drei, weil sie anderweitig wichtige Funktionen angetreten haben. Offiziell verabschiedet hat der BSF an der Delegiertenversammlung auch seine Geschäftsführerin *Hanni Gaugel*, die neben einem Präsent den langanhaltenden Applaus der Delegierten empfangen durfte.

Die Statutenrevision

Eintreten war unbestritten (die Delegierten ergriffen in der dafür vorgesehenen Debatte am Freitag das Wort nicht), in zügigem Tempo konnten die 27 Artikel durchberaten und in der Schlussabstimmung einhellig verabschiedet werden.

Die wesentlichen Änderungen

Die Geschäftsführung obliegt neu einem 7-köpfigen Gremium (der Geschäftsleitung), welches häufig und auch kurzfristig zusammentreten kann und somit für rasche Arbeitsabläufe Gewähr bietet. Es konstituiert sich aus der Mitte des Zentralvorstandes, vertritt u. a. den BSF nach aussen, bestellt die Kommissionen, führt die Aufsicht über das Sekretariat. Es kann zur Erörterung wichtiger Fragen die Präsidentinnenkonferenz einberufen. Der neue Zentralvorstand, der mit seinen 15–22 Mitgliedern das breite Spektrum der angeschlossenen Verbände widerspiegelt, tagt zweimal im Jahr, er fällt die Grundsatzentscheide, verabschiedet Eingaben an die Behörden und tritt bei Geschäften von allgemeinem Interesse an die Öffentlichkeit. Etwas Zündstoff barg der Artikel 11 in sich, welcher bestimmt, wieviele Stimmen die Verbände an der Delegiertenversammlung haben. Drei Stimmen erhalten schweizerische Organisationen, zwei Stimmen die Frauenzentralen und kantonale und lokale Organisationen,

welche sich keinem schweizerischen oder kantonalen Verband anschliessen können; eine Stimme haben die übrigen kantonalen und lokalen Organisationen.

Wenn auch die Statutenrevision nicht als spektakulär bezeichnet werden kann – es wurde einiges an Ballast abgeworfen –, so bringt sie doch dem BSF mehr Schlagkraft. In dieser sanften Revision findet die Reorganisation des BSF, wie sie die Delegiertenversammlung 1982 initiiert hatte, ihren Abschluss. Der Vorstand wird sich nun der Feinarbeit, nämlich der Anpassung der Reglemente, annehmen.

Die Mitgliederbeiträge

Ausdrücklich vorbehalten hat sich die Delegiertenversammlung die Kompetenz, die Mitgliederbeiträge selbst festzulegen.

Resolution Eherecht

Die Delegierten des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen empfehlen einstimmig die Annahme des neuen Eherechts.

Dieses Gesetzeswerk, das der Nationalrat mit 160:3 und der Ständerat mit 33:5 Stimmen verabschiedet haben, stellt das Ergebnis sorgfältiger Beratungen und gelebter Solidarität zwischen den Geschlechtern dar.

Im Vertrauen auf die Mündigkeit der Stimmbürger, welche den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung mit grossem Mehr gutgeheissen haben, sieht der BSF der Abstimmung vom 22. September 1985 mit Zuversicht entgegen.

Er ruft die Stimmberechtigten zur Teilnahme am Urnengang und zu einem **Ja** für ein zukunftsweisendes Eherecht auf.

Der Vorstand hatte beantragt, diese in einem Reglement festzuhalten, welches der Zentralvorstand verabschiedet hätte. Ende 1984 hatte der Vorstand den angeschlossenen Verbänden einen neuen Schlüssel für die Mitgliederbeiträge zur Vernehmlassung unterbreitet. Er trug der gut 50prozentigen Teuerung Rechnung und sah zudem eine reale Erhöhung vor. Trotz der Einwände verschiedener Delegierten folgte die Versammlung den Anträgen des Vorstandes; denn die Rechnung 1984 zeigt die finanzielle Lage des BSF unmissverständlich auf. Trotzdem wird auf die unterschiedliche Finanzkraft der

Verbände eingegangen werden müssen. Der eine oder andere Verband wird sich vielleicht auch eine spezielle Aktion einfallen lassen, um das Geld für den BSF zu beschaffen.

Landi-Urkunde

Mit einem besonderen Geschenk wartete die Präsidentin der Frauenzentrale Appenzell, Hilda Schiess, auf. Aus dem Nachlass von Clara Näf brachte sie eine Urkunde mit, in welcher die Verantwortlichen der Landi 1939 dem BSF für seine Mitarbeit am Pavillon der «Schweizer Frau» dankten.



In seinem Grundsatzreferat wies Prof. Wittmann nach, dass der Wohlfahrtsstaat seine oberste Grenze erreicht hat. Auf den Vortrag von Leila Seigel werden wir in der nächsten Nummer eingehen.

Bravo

Im Januar 1984 wies ein Rundschreiben der BSF-Präsidentin die angeschlossenen Verbände auf die Aktion «ein Kind/eine Decke» von «Terre des hommes» hin. Es handelte sich darum, gebrauchte Decken in gutem Zustand oder gehäkelte oder gestrickte Quadrate beizutragen.

Diese Idee aufgenommen hat die Präsidentin der Vereinigung der Rotkreuzkrankenschwestern und -krankenpfleger Lindenhof Bern. Susi Borle-Etter rückte einen Aufruf in die hauseigene Zeitung, die «Lindenhofpost» ein. Das Ergebnis: es trafen 12180 Quadrate ein, die sich zu 290 Decken verarbeiten liessen. Wie «Terre des hommes» den Spenderinnen mitteilte, reisen die Decken nach Benin und Äthiopien.

Jüngere und ältere, Berufstätige und Nichtmehrberufstätige machten mit und kamen sich durch das gemeinsame Engagement wieder näher. Der Erfolg hat die kühnsten Erwartungen der Initiantinnen übertroffen.

Die Aktion verdient nicht nur publiziert zu werden, vielmehr gebührt den Frauen, die im Stillen so fleissig waren, ein grosses Dankeschön.

Redaktion: Irène Thomann-Baur
Am Schützenweiher 14
8400 Winterthur
Telefon (052) 229144

Das Berufsbild des BSF

Film, und was es dazu braucht

Was würden die Menschen von heute ohne Film anfangen? Neben seiner Funktion als nicht mehr wegzudenkender «Freizeitgestalter» erfüllt der Film in seinen verschiedenen Formen eine wertvolle Aufgabe in Wissenschaft und Technik. Hierzu gehört ebenfalls die audiovisuelle Gestaltung. Beide – Film und audiovisuelle Gestaltung – sind wegen der rasch voranschreitenden Technik einem besonders starken Wandel unterworfen. Weiterbildung ist auch hier eine Daueraufgabe, wie in so vielen anderen Berufen.

Wie erwirbt man das erforderliche Rüstzeug und wo befinden sich die betreffenden Ausbildungsstätten? Sie sind in der Schweiz gegenüber dem Ausland recht dünn gesät. Die Ausbildung muss deshalb in den allermeisten Fällen im Ausland erfolgen. So bieten in der Bundesrepublik Deutschland folgende Schulen Ausbildungsmöglichkeiten an:

Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin

Pommernallee 1, 1000 Berlin 19
Voraussetzungen: keine Matur; Vorauswahl aufgrund von Arbeitsproben; Aufnahmeprüfung; Mindestalter 21 Jahre
Dauer: 6 Semester, Filmabschluss

Hochschule für Film und Fernsehen München

Ohmstrasse 11, 8000 München 40
Voraussetzungen: Im Prinzip wird Matura verlangt, doch sind Ausnahmen möglich; Vorauswahl aufgrund von Arbeitsproben; zweitägige Eignungsprüfung
Dauer: 6–8 Semester, Abschlusszeugnis

Hochschule für Musik und darstellende Kunst

Abteilung Film und Fernsehen
Metternichgasse 12, 1030 Wien
Voraussetzungen: Matura; Vorauswahl aufgrund Arbeitsproben und eines Gesprächs; Aufnahmeprüfung; Mindestalter 18 Jahre
Dauer: 10 Semester, Diplom

Institut des Hautes Etudes Cinématographiques (IDHEC), Voie des Pilotes, 94360 Bry-sur-Marne (Nähe Paris)

Voraussetzungen: Ein dem Baccalauréat gleichwertiges Examen; gute Französischkenntnisse (vier Studienplätze sind für Ausländer reserviert); Höchstalter 26 Jahre; fünftägige Aufnahmeprüfung
Dauer: 6 Semester, Abschlusszeugnis

Ecole Nationale Louis Lumière Photographie-Cinématographie-son-Vidéo

8, Rue Rollin, 75005 Paris (stark technisch ausgerichtete Ausbildung)
Voraussetzungen: wie oben, jedoch reduzierte Studienplätze für Ausländer; Höchstalter 27 Jahre
Dauer: 4 Semester, Brevet

Centro Sperimentale di Cinematografia (CS)

Via Tuscolana 1542, 00173 Roma
Voraussetzungen: Matura nicht verlangt; Mindestalter 19, Höchstalter 26; Vorauswahl aufgrund von Arbeitsproben; Gespräche mit Kandidaten der engeren Wahl; ausreichende Italienischkenntnisse; Anmeldung über Schweizer Botschaft in Rom
Dauer: 4 Semester, Diplom

The National Film School, Beaconsfield Studios

Station Road, Beaconsfield/Bucks
Voraussetzungen: Schule versteht sich als postgraduate Institute; abgeschlossene Erstausbildung beliebiger Art erwünscht; keine Altersgrenzen; Klassengrösse 25, max. 6 Plätze für Ausländer
Dauer: 6 Semester, Diplom

The London International Film School (LIFS)

24 Shelton Street, London WC2 9 HP
Voraussetzungen: Absolventen einer anerkannten Uni; sehr gute Englischkenntnisse; Auswahl aufgrund einer Bewerbung und Arbeitsproben
Dauer: 2 Jahre (6 Trimester), Diplom

In der Schweiz erteilt die **Ecole Supérieure d'Art visuel, Genève**, einen vierjährigen Kurs «expression média mixte»

Folgende Schulen in der Schweiz führen Weiterbildungskurse für Film und teilweise auch für audiovisuelle Gestaltung:

Allgemeine Gewerbeschule Basel

Höhere Schule für Gestaltung, Weiterbildungskurse für Film
Vogelsangstr. 15, 4058 Basel, Tel. (061) 266000

Schule für Gestaltung Bern

Schänzlihalde 31, Postfach 52, 3000 Bern, Tel. (031) 41 05 75

Schule für Gestaltung Zürich

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich, Ausstellungsstr. 60, 8031 Zürich, Tel. (01) 42 67 00

Freizeit – Chancen und Gefahren

Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen

Zu diesem Thema referierte im St. Galler Club der Berufs- und Geschäftsfrauen der am St. Galler Kantonsspital tätige Präventiv-Mediziner Dr. med. François van der Linde. Er betonte, dieses Thema sei in der Schweiz noch zu wenig gefragt. Auch im Bereich der Literatur bestehe wenig Grundlagenmaterial. «Arbeit» gibt es in der Schweiz jede Menge.

Begleitend dazu existiert das Fachgebiet Arbeitsmedizin. Es bestehen viele Parallelen zwischen Arbeit und Freizeit. Sie gehören zusammen wie Tag und Nacht und zu jedem Menschenleben. Warum gibt es eigentlich nur eine «Arbeitsmedizin», obwohl nachweislich Berufs- wie Freizeitkrankheiten vorkommen? Während sich die Arbeitsmedizin mit den Gebieten Arbeits-hygiene, Leistung, Ermüdung und Unfallverhütung – also mit «Berufskrankheiten befasst» – sind Sportunfälle und «Import-Malaria» den «Freizeit-Krankheiten» zuzuordnen. Arbeit ist auch im Gesetz verankert, d.h., der Arbeitgeber trifft Massnahmen zum Schutz des Arbeitnehmers. Für die SUVA benötigt es medizinische Grundlagen. Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers sind im Obligationenrecht geregelt. Demgegenüber fällt die Freizeit in den Bereich der Selbstverantwortung; es existieren wenig Gesetzesvorschriften.

Welche Funktion hat nun die Freizeit?

Ob bei geistiger oder körperlicher Arbeit – der Mensch ermüdet und benötigt Erholung. Die Dauer zur Erholung ist individuell unterschiedlich. Die Funktionen Pausen/Schlaf und das Wochenende genügen in der Regel zur Erholung. Reichen diese nicht aus und bleibt auch keine freie Zeit für persönliche Interessen und Neigungen, sind die tieferen Ursachen abzuklären: chronische Überbelastung oder die persönliche Situation. Die Missachtung der Erholungsphasen führt zu Fehlleistungen. Schwachstellen im menschlichen Körper reagieren. In unserer heutigen Leistungsgesellschaft werden körperliche Krankheiten vom Betrieb und dem sozialen Umfeld akzeptiert (der Manager mit Herzinfarkt, der Arbeiter mit Darmblutungen oder die Verkäuferin mit dem Magen-schwär). Was aber geschieht mit den Menschen, deren Psyche in Mitleiden-schaft gezogen wird? Hier muss die heutige Gesellschaft noch sehr viel mehr dazulernen. Die Seele kann bei

dauernder Überforderung und mangelnder Erholung auch krank werden. Sinnvolle Freizeitgestaltung ist die Ausschöpfung der verbleibenden Zeit zwischen Arbeit und Erholung (Schlaf/Pausen). Sinnvolle Freizeit bedeutet aber auch «keine Über- oder Unterforderung am Arbeitsplatz». Nach theoretischen Statistiken beträgt die Freizeit 12 Stunden pro Tag. 1985 verbleiben nach Abzug der Weg- oder Reisezeit der Verpflegung noch rund 4 Stunden. Hier stellt sich auch die Frage nach der «Freizeit» der Hausfrau oder des Hausmannes. Ebenso für den/die Berufstätige(n) mit eigenem Haushalt.

Die Chancen der Freizeit

Eine Studie von Prof. Biener, Zürich, von 1980 zeigt, dass 34% der Frauen in der Freizeit aktiv Sport betreiben. Bei den Männern ist eine erstaunlich hohe Zahl passiv. Die meist grössere Belastung im Beruf wird mit Inaktivität in der Freizeit kompensiert. Die Abnahme der sportlichen Tätigkeit ist aus medizinischer Sicht bedauerlich.

Wozu Freizeit?

1. Als Kompensation von einseitiger Belastung
 - durch konsequente Gesundheitserziehung
 - durch Aktivierung der Passiven.
2. Zur Pflege der sozialen Kontakte
 - in der Familie, in der Kirche, im Theater oder Verein
 - zur Vorbereitung auf die Zeit nach der aktiven Berufsarbeit – den Ruhestand
 - zur Vorbeugung vor Isolation in jedem Alter.
3. Die Förderung der eigenen Kreativität. Früher musste die gesamte Lebenszeit im Erwachsenenalter für den Broterwerb eingesetzt werden. Dank dem Fortschritt in der heutigen Zeit sind die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sehr gross.
4. Zur Besinnung auf sich selbst!

Was sagt die Präventiv-Medizin?

Die Vernachlässigung der persönlichen Bedürfnisse in der Freizeit während

des aktiven Berufslebens hat fatale Folgen. Jeder Mensch sollte deshalb die Chancen der Freizeit nutzen. Geistige und körperliche Fähigkeiten ein Leben lang trainieren, regsam bleiben. Verschieben auf den Tag X – nach der Pensionierung habe ich dann Zeit –, ist eine Illusion.

Gefahren der Freizeit

Vor allem die falsche Nutzung der Freizeit hat Folgen:

- nicht Wahrnehmen seiner freien Zeit
- wenn wir nie lernen, unsere Fähigkeiten ausserhalb des Berufes zu

Veranstaltungen

Basel

3. Juli: Führung durch das Katzenmuseum mit Frau R. Müller

Bern

13. Juli: Ausflug nach Lausanne-St. Triphon-St. Maurice

Davos

14. Juli: Ausflug mit Museumsbesuch
9. August: Clubinterne Tischrunde mit Kurzreferaten

Frauenfeld

29. Juli: Sommertreffen auf dem Nollen. 22. August: Einladung der Bürger-gemeinde Frauenfeld im Rathaus mit kunsthistorischer Führung von Dr. Margrit Früh.

Lenzburg

4. Juli: Aareuferwanderung

Luzern

16. Juli: Kunsthistorischer Ausflug nach Werthenstein und Blatten
13. August: Besuch des Freuler-Palastes in Näfels und der Therma in Schwanden

Olten

1. Juli: Besuch des Albert-Schweitzer-Museums in Salavaux

Rapperswil

12. August: Besuch der DECO AG in Jona mit Einführungsreferat von Eliane Reimann

Solothurn

3. Juli: Sommerwanderung zum Bad Attisholz

St. Gallen

13. August: Abendbummel nach Mörschwil

Thun und Oberland

25. Juli: Sommerausflug nach Inter-laken

XVII. Kongress IFBPW Auckland (Neuseeland) 13.-18. Oktober 1985

Die Programme sind eingetroffen und können bei Frau B. Bauknecht, In der Looren 51, 8053 Zürich, Tel. (01) 53 22 46, verlangt werden.

nutzen, und Möglichkeiten oder Gelegenheiten nicht erkennen.

Daraus entsteht oft Langeweile, diese führt zu Alkohol-, Drogen- oder Tabakgenuss als Ersatz vor der Sinn- und Inhaltslosigkeit des Lebens. Dies verdeutlichen auch die steigenden Unfallzahlen im Strassenverkehr (jährlich gegen 200 Mio. Franken).

Nebenberufliche Aktivitäten verhindern Freizeit, die Erholungsfunktion fehlt.

Dr. van der Linde warnte auch vor der Arbeitssucht: «Die Workaholics sind weitverbreitet.» Freizeit heisst auch Distanz nehmen. Deshalb keinen Leistungsdruck mit einem Sporteintrag in die Agenda verursachen. «Wo bliebe denn da die Freude?»

Was tut die Präventiv-Medizin?

Das Fach «Freizeitpädagogik» wird zunehmend als wichtig erkannt und gefördert.

Weitere geplante Massnahmen:

- Gesundheitserziehung, Freizeitverhalten und Bewusstsein, dass der Mensch Erholung benötigt, sollen verbessert werden.
- Die positive Werthaltung (Sinn des Lebens) in der gesamten Bevölkerung bewusster machen.
- Randgruppen in die Gesellschaft eingliedern.
- Die Psychohygiene am Arbeitsplatz darf nicht vergessen werden.

Es bleibt uns allen viel Arbeit in der Freizeit, damit wir mit mehr Freizeit auch tatsächlich sinnvoll umgehen lernen und zu unserem persönlichen Nutzen und Wohlbefinden pflegen.

U. Schoch

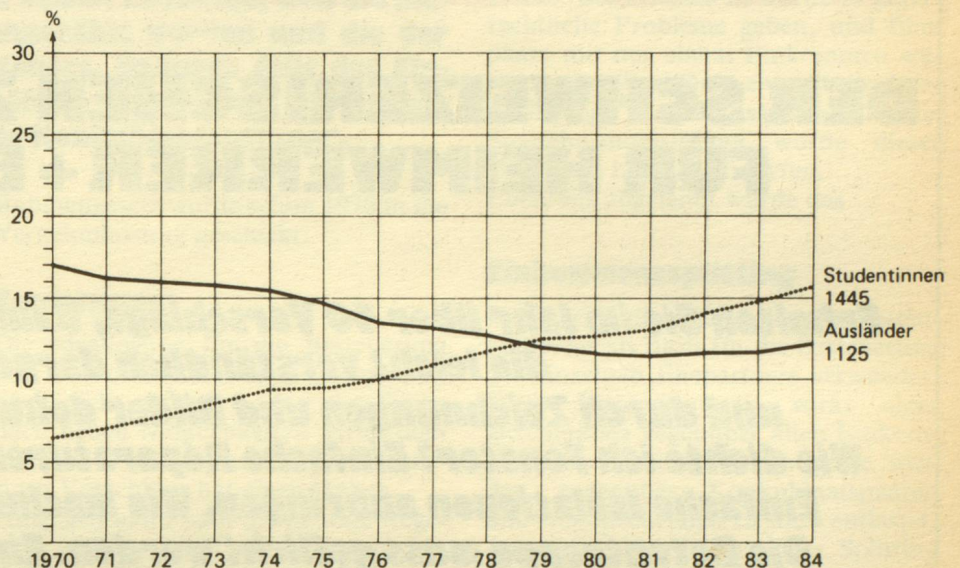
Dr. Thérèse Bühlmann
Sonnerapotheke
6020 Emmenbrücke

General Secretary: Berthe Bauknecht,
In der Looren 51, 8053 Zürich



«Das Ziel muss sein, dass es immer mehr auch von den Männern als solche erkannte, echte Partnerinnen gibt in der Politik, dass wir die Frauen aktivieren können, dass wir aber auch Sorge dazu tragen, die zu Beginn erwähnte Überforderung der Frauen in Grenzen zu halten. – Für eine echte Partnerschaft in allen Bereichen gilt nur das Miteinander, nicht das Gegeneinander. Es braucht daher nicht nur neue Dorotheas, es braucht sie alle beide: neue Hermanns und neue Dorotheas.»

Eva Segmüller, Nationalrätin, St. Gallen, an der Tagung «Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsgrundsatz – wie stehen wir heute und was nun?», die von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Demokratie, 8034 Zürich, vor kurzem durchgeführt wurde. Die Referate sind in einer Broschüre zusammengefasst.



Steigender Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der ETH-Studenten.

Arbeitsblätter zum Thema Südafrika

Die «Südafrika-Arbeitsgruppe christlicher Frauen» des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz (EFS), möchte mit ihren Arbeitsblättern dem Informationsnotstand begegnen, der durch die sehr widersprüchlichen Meldungen aus dem südlichen Afrika entsteht. Die etwa vierteljährlich erscheinenden Arbeitsblätter werden den Mitgliederverbänden des EFS regelmässig zugestellt. Sie eignen sich mit ihrem gut lesbaren, vor allem erzählenden Inhalt und einzelnen Illustrationen aber auch für Unterrichtseinheiten in Schule und Kirche oder für die Information in Gemeinden. Jede Nummer enthält – jeweils zu einem aktuellen Teilaspekt – eine biblische aus Südafrika und Quellenangaben (Dezember 1984) behandelte die Boykottfrage, diejenige vom Februar 1985 die Zwangsumsiedlung. Im Juni erscheinen Erlebnisberichte zu den neuesten Unruhen. Das Blatt soll solange herausgegeben werden, als die Aktualität gegeben ist und Nachfrage besteht.

Waltraud Haas
Missionsstrasse 21, 4003 Basel

Ein Wort zum neuen Eherecht

Die Feststellung «Mit der derzeitigen Revision des Eherechtes werden die schreiendsten Ungleichheiten im heute geltenden Zivilgesetzbuch ausgemerzt», fusst auf folgenden Überlegungen:

«Der Wert einer Ethik der Paarbeziehung in der heutigen Zeit liegt im Versuch, diese zwei Dimensionen der ehelichen Beziehung zu versöhnen: Das Streben nach Verschmelzung und jenes nach Zusammenarbeit zweier Individuen, die als solche anerkannt werden wollen. Die Suche nach einer solidarisierenden und verantwortungsbewussten Partnerschaft ist sehr wohl Ausdruck des Versuchs, die Anforderungen an den Gehalt der Beziehung mit jenen nach Entwicklung der Möglichkeiten jedes Partners zu vereinbaren. Er könnte sich als eine unserer Zeit besonders angemessene Lösung erweisen.»
Aus der Studie «Freiheit und Verantwortung in Partnerschaft, Ehe und Familie» von Campiche und andern.

**SELBER MACHEN IN
HAUS UND WOHNUNG
MIT DER**

HOBBYZYT

**DER SCHWEIZERISCHEN ZEITSCHRIFT
FÜR HEIMWERKER + BASTLER**

***Erhalten Sie im Jahr über 60 Vorschläge, Bauanleitungen und Ideen,
die leicht verständlich dargestellt***

und durch Zeichnungen und Bilder dokumentiert werden.

Wie dichte ich Fenster? Einfache Reparaturen im Haus und Garten.

Einfache Isolationen anbringen. Wie mache ich eine Holzwand?

Die Betontreppe muss geflickt werden. Einen Grill im Garten.

Spielsachen für die Kinder. Und, und ...

Dazu bringt aber «Hobbyzyt» noch viele andere interessante Themen:

Alles über Werkzeuge und Materialien, Kurse und Lehrgänge,

Neuheiten aus der Bastlerwelt, Tips und Vorschläge.

Sie möchten alle diese Arbeiten gerne ausführen,

aber es fehlen die zündende Idee und die richtige Bauanleitung.

Dem können Sie jetzt auf einfache Weise Abhilfe schaffen –

mit einem Abonnement von «Hobbyzyt».

***Coupon ausschneiden und einsenden an:
Verlag «Hobbyzyt», Postfach 205, 8703 Erlenbach***

FÜR NEU-ABONNENTEN

Ich bestelle ein Jahresabonnement «Hobbyzyt»

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

ZUM SCHNUPPERN

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne jede weitere
Verpflichtung eine Nummer der Bastelzeitschrift
«Hobbyzyt»

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Ehegatten- und Konkubinatsbesteuerung: Amoklauf im Teufelskreis

Anna T. und Robert B. leben in der Stadt Zürich im Konkubinat. Sie verdienen beide Fr. 40000.- im Jahr. Sie bezahlen je Fr. 3700.- Steuern, also zusammen Fr. 7400.-. Jolanda und Peter G. wohnen ebenfalls in Zürich und verdienen auch je Fr. 40000.- im Jahr. Sie sind verheiratet. Als Ehepaar ohne Kinder bezahlen sie jährlich rund Fr. 9000.- Steuern, also Fr. 1600.- mehr als Anna T. und Robert B. Diese Diskrepanz kommt zustande, weil die Einkommen der Ehegatten zusammengezählt werden und die der Konkubinatspartner einzeln besteuert. Dadurch fällt das Einkommen des Ehepaares in eine höhere Progression als die getrennt besteuerten Einkommen der Konkubinatspartner.

Bundesgerichtsentscheid und Initiativen

Das Zürcher Ehepaar Hans und Farah Hegetschwiler empfand solches als ungerecht. Sie richteten eine staatsrechtliche Beschwerde gegen das zürcherische Gesetz über die direkten Steuern, die abgewiesen wurde. Aber in den Erwägungen zum Sachverhalt hielt das Bundesgericht fest, dass es verfassungswidrig sei, Ehepaare höher zu besteuern als Konkubinatspartner mit gleichem Gesamteinkommen. Diese Ungerechtigkeit müsse auf dem Weg der Steuerrevision beseitigt werden.

Für den Kanton Zürich ist dieser Entscheid besonders aktuell. Dort wurden 1982 und 83 zwei Initiativen in Form der einfachen Anregung eingereicht.

Die erste Initiative stammt von der SP. Sie fordert die getrennte Besteuerung der Ehegatten. Sie wird damit begründet, dass der Ehefrau auch im Steuerrecht eine eigene Rechtspersönlichkeit zubilligt werden muss.

Die zweite Initiative wurde vom Landesring der Unabhängigen lanciert. Sie verlangt, dass das Steuerrecht so zu ändern sei, dass Verheiratete nicht höher belastet werden als Konkubinatspaare. Die Zürcher Regierung empfiehlt die Ablehnung. Beide Initiativen wurden abgelehnt.

Steuerharmonisierung

Auf eidgenössischer Ebene will man das Problem der Ehegatten- und Konkubinatsbesteuerung im Rahmen der allgemeinen schweizerischen Steuerharmonisierung lösen. 1977 wurde Art. 42 quinquies in die Bundesverfassung aufgenommen. Dieser verpflichtet den Bund, in Form eines Bundesgesetzes die Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden auf dem Gebiet der direkten Steuern festzulegen. Ein Vorentwurf zu diesem

Rahmengesetz wurde schon 1978 in die Vernehmlassung geschickt.

Teufelskreis

Die Ideallösung für die Besteuerung von Ehe- und Konkubinatspartnern ist noch nicht gefunden. Auf der Suche nach neuen Möglichkeiten geriet man in einen Teufelskreis. Jeder der bisherigen Vorschläge hat einen Haken.

Hingegen kann man die heutige Regelung nicht generell als ungerecht bezeichnen. Nicht immer sind Ehepaare gegenüber Konkubinatspartnern mit gleichem Einkommen benachteiligt. Bei niederen Einkommen kann es vorkommen, dass ein Konkubinatspaar höhere Steuern bezahlt als ein gleich verdienendes Ehepaar, weil es nicht vom günstigeren Tarif für Ehepaare profitieren kann. Wenn nur einer der Partner berufstätig ist, sind Konkubinatspaare krass im Nachteil. Ausserdem kann man das Steuerrecht nicht nur aus dem Blickwinkel der Ehe- und Konkubinatspaare betrachten. Man muss auch die anderen Lebensformen berücksichtigen, z.B. Kinder, die bei den Eltern wohnen, Geschwister, die einen gemeinsamen Haushalt führen, Wohngemeinschaften und die tatsächlich Alleinlebenden.

Letztere sind oft unverhältnismässig belastet, weil ein Einpersonenhaushalt mehr kostet als das Zusammenleben mit anderen. Dabei ist zu bedenken, dass viele nicht freiwillig allein leben.

Zurück zum Ausgangspunkt
Zur Diskussion standen bisher folgende Lösungen:

Getrennte Besteuerung

Dieser Vorschlag wirkt auf den ersten Blick sehr einleuchtend. Diese Methode hätte den Vorteil, dass Ehe- und Konkubinatspaare, sofern beide Partner verdienen, gleich besteuert wür-

den. Ausserdem wären die Ehefrauen als Rechtspersönlichkeiten im Steuerrecht den Männern gleichgestellt. Bei näherem Hinsehen überwiegen allerdings die Nachteile. Diese sind: hohe Steuerausfälle, administrativer Mehraufwand, der Steuergelder kostet. Bei Ehepaaren würde es güterrechtliche Probleme geben, und Ehepaare mit nur einem Einkommen wären gegenüber Doppelverdienern benachteiligt. In der Diskussion um die Steuerharmonisierung wurde dieser Vorschlag bereits verworfen. Ebenfalls abgelehnt wurde das

Einkommenssplitting

Dabei wird die Hälfte des Gesamteinkommens als Basis für die Besteuerung des einzelnen Ehepartners verwendet. Diese Besteuerungsart wirkt nicht gleichmässig gegenüber allen Einkommen. Gutverdienende Ehepaare werden gegenüber Konkubinatspaaren und Alleinstehenden zu stark entlastet. Ausserdem würde auch das Splitting Steuerverluste zur Folge haben.

Eine interessante Variante wird im Kanton Basel-Land praktiziert, das



Regula Heinzelmänn, die am 29. Dezember 1955 geboren wurde, verbrachte den grössten Teil ihrer Jugend im Kanton Aargau. Dort besuchte sie auch die Schulen. In Zürich studierte sie Jura. Nach dem Lizentiat betätigte sie sich in verschiedenen Firmen, um Erfahrungen zu sammeln. Im Moment arbeitet sie als freie Journalistin.

Teilsplitting. Vom Gesamteinkommen beider Ehegatten kann das tiefere Einkommen bis zu einem Maximalbetrag abgezogen werden. Über diese Möglichkeit wurde aber bisher nicht auf gesamtschweizerischer Ebene diskutiert. Die

Besteuerung nach Konsumeinheiten

wirft ähnliche Probleme auf wie das Splitting. Dabei würde das steuerbare Einkommen bzw. der Steuersatz nach Familiengrösse berechnet. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die

Konkubinatspaare gleich wie Ehepaare

zu besteuern.

Die Schwierigkeit dabei wäre die Abklärung, welche Partner wirklich im Konkubinat leben. Man könnte die Konkubinatsbesteuerung umgehen, z.B. indem sich ein Partner als Untermieter des anderen deklariert oder offiziell noch bei seinen Eltern wohnt. Probleme würden auch auftauchen, wenn ein Konkubinatspaar sich trennt. Dies alles würde wieder eine administrative Mehrbelastung ergeben, die die höheren Steuereinnahmen wahrscheinlich verschlingen würde. So ist man also wieder bei der bisherigen Lösung angelangt, der Besteuerung von Unverheirateten und Ehepaaren nach

Doppeltarif

Diese Variante soll im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgeschrieben werden. Die Kantone können für Verheiratete und Alleinstehende besondere Tarife aufstellen oder die Erleichterung in Form eines betragsmässig begrenzten Abzuges gewähren. Diese sollten natürlich so bemessen werden, dass Ungerechtigkeiten möglichst ausbleiben. Dabei werden allerdings die wirklich Alleinstehenden benachteiligt.

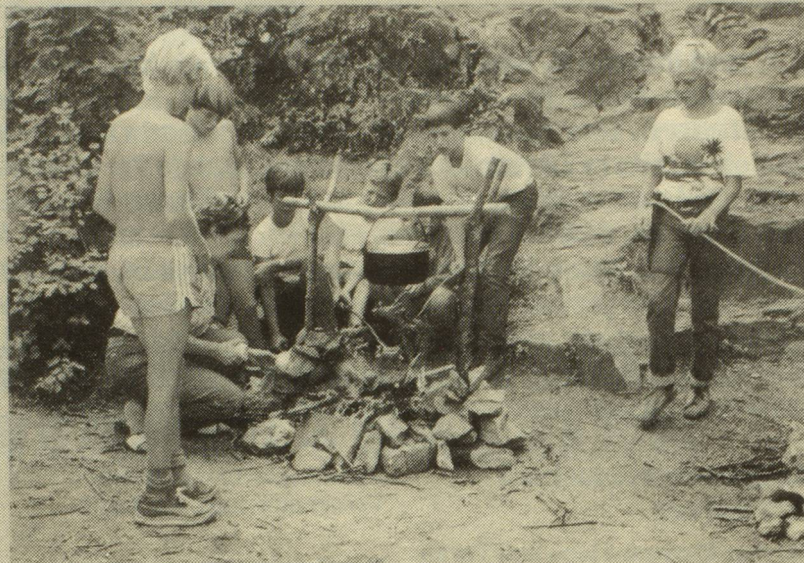
Als Bestätigung des Gleichberechtigungsartikels wird vorgesehen, dass Steuererklärungen und Eingaben an die Steuerbehörden von beiden Ehepartnern unterschrieben werden.

Regula Heinzelmann, Zürich

**Viel günstiger
ist ein Inserat, wenn es
mehrmals erscheint.
Wieviel Sie mit
Wiederholungsrabatten
sparen können, weiss
Tel. 01/9108016**

Heidi und Gerold Albonico

Kochen im Ferienlager



Ein praktisches Handbuch für Freizeit, Schulen und Ferien-
gruppen. Mit Rezepten, Menü- und Wochenplänen
Orell Füssli sowie vielen nützlichen Tips.

Alles über die
Lagerküche

Kochen im Ferienlager

Von Heidi und Gerold Albonico

Ein praktisches Handbuch für Freizeit, Schulen und Feriengruppen. Mit Rezepten, Menü- und Wochenplänen sowie vielen nützlichen Tips. 124 Seiten mit Fotos von Andreas Gut und mit Illustrationen von Wolfgang Quaiser, Spiralheftung, Fr. 24.80. Orell Füssli, 8022 Zürich.

Das vielseitige Hand- und Kochbuch beantwortet alle Fragen rund um das Kochen für viele hungrige Leute: von den Kochmöglichkeiten über Lebensmitteleinkauf, Kücheneinrichtung bis hin zu den Mahlzeiten im Ferien-, Klassen-, Schul-, Sport-, Konfirmations-, Arbeits-, Wanderlager.

Kochen für kleine und grosse Kinder- und Jugendgruppen! Mit über 70 Rezepten, dazu vielen Varianten; mit Verpflegungsplänen für Sommer- und Winterwochen; mit Ratschlägen und Tips auf Grund praktischer Erfahrungen. Unentbehrlich für Schulen, Lehrer, Lagerköchinnen und -köche, für Jugendverbände, Sportorganisationen und Vereine, für alle Arten Ferien mit Gruppen.

Heidi und Gerold Albonico mit Wohnsitz und Arbeitsstätte in Erlenbach sind als kulinarische Werbeberater tätig. Sie haben ein Dutzend Kochbücher veröffentlicht, verfassen Rezeptbroschüren, PR-Beiträge und kulinarische Werbetexte. Sie testen neue Produkte,

Koch- und Küchengeräte, probieren die jeweiligen Rezepte aus und schreiben die entsprechenden Anleitungen.

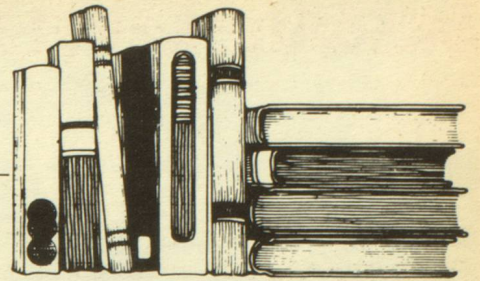
Wasser wirkt Wunder

Von Gerhard Jäger, ECON Taschenbuch Verlag, Düsseldorf

Wasser kann den Körper abhärten, vor Krankheiten schützen und viele akute und chronische Leiden heilen oder lindern. Der Autor zeigt, wie die natürliche Wassertherapie wirkt, wie medizinische Bäder, Duschen, Wickel und Güsse, Packungen, heiss, kalt oder wechselwarm, angewendet werden können, wie Lösungen mit Kräutern und anderen Zusatzstoffen die Wirkung des Wassers unterstützen. Wasser hilft u.a. bei Rheuma, Durchblutungsstörungen, bei Herz- und Kreislauferkrankungen, bei Verdauungsstörungen, bei Leber- und Nierenproblemen und bei Infektionskrankheiten. Wasser kann erfolgreich in eigenen Kuren angewandt werden. Wasser wirkt Wunder.

Der Autor arbeitet als unabhängiger Journalist und Schriftsteller. Er schreibt vor allem über medizinische Themen. Als Heilpraktiker führt er ausserdem eine eigene Praxis.

Für Sie gelesen



Natürliche Geburt durch Yoga

Von Stella Weller, ECON Taschenbuch Verlag, Düsseldorf

Die jahrtausendealten Yogaübungen sind den Bewegungsabläufen der Natur abgeschaut, sie sind sanft und rhythmisch und stärken die Spannkraft der Muskulatur und des Nervensystems. Sie stützen durch bewusste Atmung den Kreislauf und stabilisieren das körperliche und seelische Gleichgewicht. Vor allem die zusätzlichen Anstrengungen einer Schwangerschaft und Geburt können körperlich und seelisch mit Hilfe von Yoga leichter ertragen werden. Über 60 Übungen zur Auflockerung, Körperhaltung, Stärkung von Rücken- und Bauchmuskulatur und Atmung weisen den Weg. Die Autorin ist ausgebildete Krankenschwester und Geburtshelferin. Sie arbeitet heute als Yogalehrerin vor allem mit schwangeren Frauen.

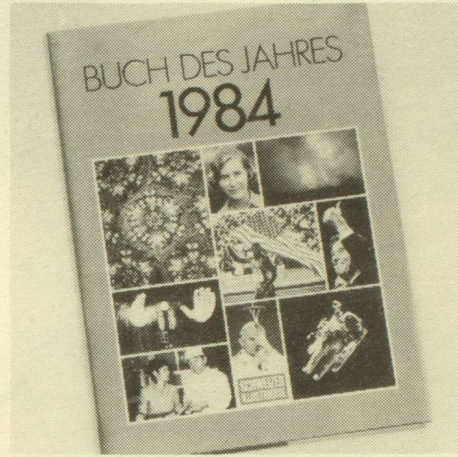
Theater kritisch gespiegelt

Von Irma Voser, mit einem Nachwort von Werner Weber. 292 Seiten. Kartonierte Fr. 28.-. Ammann Verlag AG, 8032 Zürich.

In diesem Sammelband wird aus der Perspektive des Theaterplatzes Zürich ein Überblick über charakteristische Bühnenergebnisse der 60er und 70er Jahre geboten. Ins Blickfeld rücken nicht nur Eigeninszenierungen des Schauspielhauses und des Theaters am Neumarkt, sondern auch massgebende Aufführungen vor allem deutscher, französischer, italienischer und englischer Bühnen. Dieser europäische Aspekt ergibt sich aus der besonderen kulturpolitischen Situation in Zürich während der genannten Zeitspanne: Internationale Gastspiele in mehreren Sprachen bereicherten die alljährlich wiederkehrenden Juni-Festspiele, und später wurde das Publikum zu ausländischen Theaterproduktionen an verschiedenen Spielorten der Stadt geladen.

Irma Voser, geboren 1921 in Zürich, Dr. phil. I, war von 1961 bis 1978 Theaterkritikerin an der Neuen Zürcher Zeitung. 1972 bis 1977 Jurymitglied des Theatertreffens Berlins

Das «Buch des Jahres 1984»



Ks. Was haben der Bambusturm am Zürichsee und die Tragödie der Karibus am Caniapiscu-Fluss gemeinsam? Was hat die Wahl von Elisabeth Kopp zu ersten Schweizer Bundesrätin mit den Scheibenrädern an Francesco Mosers Velo zu tun? Worin besteht das Bindeglied zwischen «Motel» und dem Besuch von Papst Johannes Paul II. in Einsiedeln?

Ganz einfach: Das alles geschah im Jahre 1984. Das alles und viel mehr ist getreulich und übersichtlich festgehalten im «Buch des Jahres 1984» der «Schweizer Illustrierten», das soeben erschienen und in allen Buchhandlungen erhältlich ist.

Auf mehr als 300 Seiten zeigt das Jahrbuch, das bereits zum vierten Male herauskommt, die besten Bilder des Jahres aus aller Welt, begleitet von informativen und kompetenten, von oft amüsanten und oft auch erschütternden Texten.

In zehn übersichtlichen Kapiteln zeigt das Buch das Gesicht des vergangenen Jahres so, wie es uns in dieser schnelllebigen Zeit auch noch in drei, fünf oder zehn Jahren in Erinnerung bleiben wird.

Das neue «Buch des Jahres» ist bedeutend mehr als ein Nachschlagewerk oder ein Konglomerat von Namen und Zahlen: Es gliedert die Flut der Ereignisse. Es setzt die wichtigen Akzente. Und es kommentiert die hellen und die dunklen Seiten des verflossenen, ereignisreichen Jahres.

«Buch des Jahres 1984» der «Schweizer Illustrierten»
318 Seiten, Fr. 54.—
Ringier AG, Buchverlag, Zürich

Sport als Medizin für jedermann

Von Dr. D. Kleinmann. 190 S. Hippokrates-Verlag, Stuttgart.

«Die Erfahrung lehrt, dass diejenigen Menschen am ältesten geworden sind, welche anhaltende und starke Bewegung, und zwar in freier Luft, hatten.» Dies schrieb bereits Ch. W. Hufeland gegen Ende des 18. Jahrhunderts in seinem Buch «Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern». Im heutigen «Jogging-Zeitalter» breitet sich der Slogan aus: «Langläufer leben länger (L-L-L)». Es wird von einer «schonungslosen Therapie» oder von «Training statt Medizin», aber auch von einer «Gesundheitsmanie» bzw. von einem «Religionersatz» gesprochen. «Glaubst Du an Langlauf?» so könnte man in Anbetracht der weltweiten Langlaufaktivitäten fragen.

Ein richtig dosiertes und kontrolliertes Fitness-Training kann zur Gesundheit beitragen und auch bei vielen Krankheiten eine wirksame Therapieform darstellen, wenn die Indikation vom Arzt dazu richtig gestellt wurde. Das Motto «Vorbeugen ist besser als heilen» gilt unverändert. Sport in geeigneter Form kann hierzu wesentlich beitragen.

Positive Auswirkungen durch sportliche Betätigung sind nur zu erwarten, wenn eine geeignete Sportart gewählt wird, diese mit genügender Intensität, Häufigkeit und Dauer ausgeübt wird und keine krankheitsbedingte Gegenanzeige besteht bzw. das «Training» dem Krankheitsbild angepasst wird: Die Dosierung muss wie bei einem hochwirksamen Medikament stimmen. In diesem Buch sollen daher sowohl der Gesunde als auch der Kranke Anregung finden. Möglichst objektive und, wenn möglich, wissenschaftlich abgesicherte Befunde aus der Sportmedizin werden dargestellt.

Das Buch wendet sich daher an Sportler, Sportlehrer, Trainer, Masseur, Krankengymnasten und besonders an alle, die «etwas für sich tun» wollen. Auch für nicht sportmedizinisch geschulte Kollegen dürften einige Kapitel interessant sein.

Susanne Levy: Leben und Werk

Susanne Levy, 1921 geboren, Bürgerin von Basel, besuchte 1937/38 die Kunstakademie in Florenz, später die Kunstgewerbeschule in Basel. Hier belegte sie – ohne allzu grosse Befriedigung – Kurse für Grafik und Fotografie. Bald wechselte sie zur praktischen Arbeit in eine Fotolehre ins Atelier Eidenbenz hinüber; die drei Brüder Eidenbenz waren zu ihrer Zeit bekannte Fotografen und Plakatgestalter. Auch nach ihrer Heirat (1940) erwarb sie sich in verschiedenen Bildhauer- und Malerateliers des In- und Auslandes das technische Know-how, aber auch nicht mehr. Von 1942 an entstanden vor allem plastische Arbeiten. 1960 gab sie die plastische Gestaltung auf, da diese ihren eigenen künstlerischen Massstäben nicht genügte. Susanne Levy hat vieles zerstört, aber ganz ohne Pathos. In den Regalen ihres Ateliers finden sich noch einige wenige Porträtköpfe. Susanne Levy bezeichnet sich selbst als «Spätzünder». In der Tat setzte ihr entschiedenes und bedeutendes künstlerisches Schaffen erst um 1963 ein. Seither sind ausschliesslich «ungegenständliche», «abstrakte» Arbeiten entstanden. Sie hat sich auch als «Randfigur» apostrophiert. «Am Rande» hält sie sich insofern, als sie kaum mit Künstlerkollegen verkehrt, an deren Diskussionen nicht teilnimmt, den schweizerischen Künstlervereinigungen nicht angehört und auch recht selten in der Öffentlichkeit ausstellt. Die Zurückgezogenheit von Susanne Levy hat sich aber nicht zum Lebensdogma verhärtet; sie hat sich einfach so erge-



Susanne Levy, geboren Dezember 1921, Bürgerin von Basel, lebt in Arlesheim BL. Nach Absolvierung der Schulen Kunstschule Florenz, Gewerbeschule Basel, Fotolehre im Atelier Eidenbenz, Basel, Arbeiten in Bildhauer- und Malerateliers im In- und Ausland.

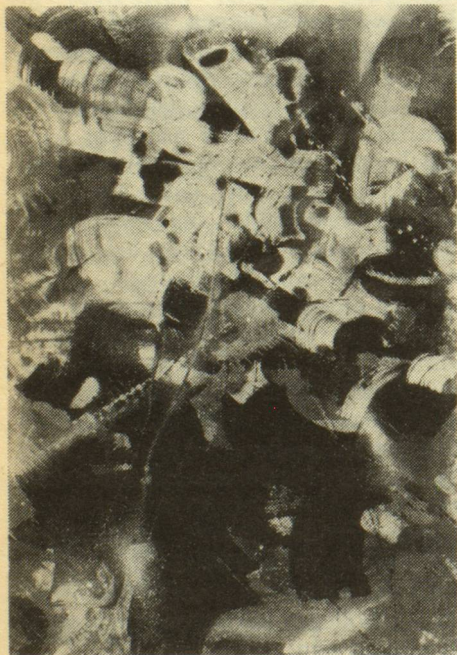
ben, und sie könnte sich ändern. Die Künstlerin nimmt an den politischen, historischen und wissenschaftlichen Umwälzungen unserer so konfliktreichen Zeit regen Anteil; sie ist mit ihrem Mann viel auf Reisen unterwegs, und sie ist sehr belesen. Sie vertieft ihre reichen Kenntnisse über vergleichende Religionsphilosophie, über Astronomie und Physik.

Im ABC-Verlag, 8021 Zürich, ist nun ein Bildband mit ihren prächtigen Bildern erschienen.

In spontaner Niederschrift brachte sie Werke hervor, die man dem Action-painting oder dem Informel zuweisen darf. Sie gestaltete Bilder, die sich durch unverfestigte, aufkeimende, erst im Entstehen begriffene oder aber sich verstrahlende Formen auszeichnen. Eine Grunderkenntnis der modernen Physik hat sich in ihnen niedergeschlagen, wonach Materie nicht als solide,

dem Geist entgegenstehende Masse, sondern als vorübergehend verdichteter, energetischer Zustand aufzufassen ist. Ein Hauch aus dem Universum und von Sternenwelten weht in vielen ihrer Werke, vor allem in den beruhigter gemalten und der achtziger Jahre. Andere Arbeiten, zum Beispiel die Se-firoth-Bilder oder Werke mit kalligraphischen Zeichen, stehen im Zusammenhang mit Einsichten der alten jüdischen Mystik.

Die Malerin setzt sich vor allem mit der Aktualität auseinander, die sie in abstrakte künstlerische Werte umsetzt. Spontaneität und ein geniales Gespür für die Farbenharmonie zeigen ihre echte Begabung. Ein Motiv ist der Kosmos und auch die ersten, unbeholfenen menschlichen Schritte zu seiner Eroberung: Himmelskörper explodieren, vereinigen sich in Lichtspiralen, wandeln sich, leuchten aus der Dunkelheit und lassen gewaltige, ausserir-





Ein Gedicht

Im Zwischenreich
da wohnt ich gern
Wo Tau
aus beiden Welten fällt
Da sind die Sterne
nicht so fern
Und Morgen-Heute
schräg gestellt
Die Pflanzen
wachsen auf und nieder
Die Erde
hängt im dunklen Traum
Gezeitenweise tönen Lieder
sie spiegeln meereswachen Raum

Und in der Mündung
strömt die Quelle
Leidquanten
sind dort aufgestaut
In welcher Welt
Wo wird es helle
Wo
werden sie wohl abgebaut?

dische Kräfte ahnen. Oft steht die Sonne, das Licht als Ursprung alles Seins im Mittelpunkt. Das Licht leuchtet in düsterer Umgebung auf. Mutige und oft auch gewagte Anwendung unüblicher Techniken vermittelt Kraft und Spannung in Ausdruck und Komposition.



Entfaltung, 1983: Dispersion-Acryl auf Papier, 75,5 × 57 cm

Schweizer Frauenblatt

☐ Ich bestelle ein Abonnement

☐ Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name: _____

Vorname: _____

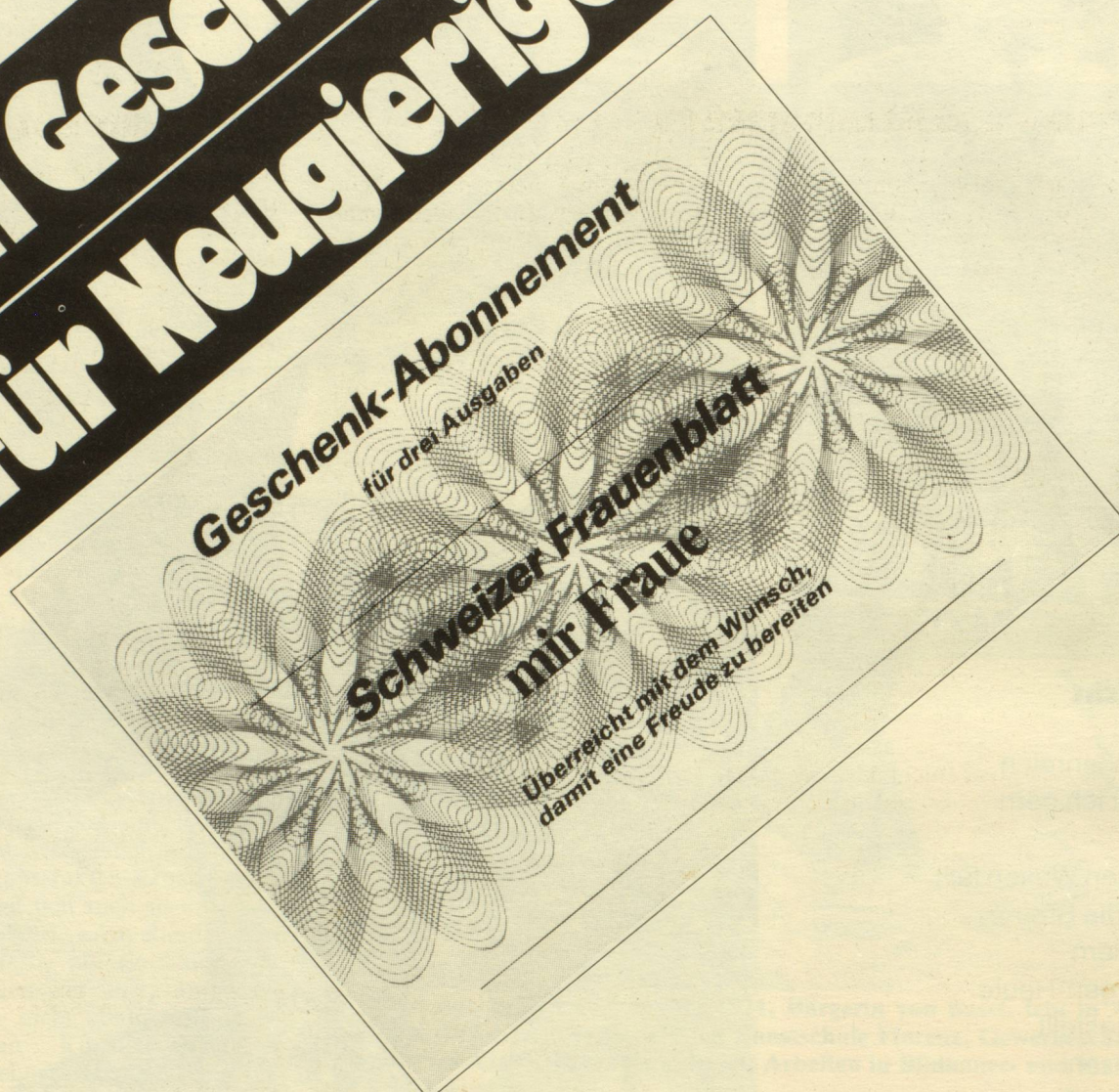
Strasse/Nr.: _____

Plz/Ort: _____

Einsenden an:

Verlag Schweizer Frauenblatt/mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach

Ein Geschenk für Neugierige



Jede Präsidentin einer Frauenorganisation ist eingeladen, für die neuen Mitglieder eine Karte anzufordern.

Mit untenstehendem Coupon oder mit einer Postkarte können Sie – ohne Kostenfolge für Sie – solche Karten beim **Verlag Schweizer Frauenblatt/ Mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach**, bestellen.

Senden Sie mir/uns für neue Mitglieder _____ Ex. Karten «Geschenk-Abonnement» für das Schweizer Frauenblatt/Mir Fraue.

Adresse: _____

Briefe an die Redaktion

Hausfrauen und Pensionierung

Ich bin seit einigen Jahren Abonnentin Ihrer Zeitschrift. Mit den üblichen «Frauenheftli» weiss ich nicht viel anzufangen und bin deshalb froh, dass ich, wenn auch spät, auf Ihre Zeitschrift gestossen bin. Als einfache Hausfrau fällt mir aber auf, dass bei den verschiedenen Frauenverbänden die Hausfrauen schlecht vertreten sind. Wenn ich dann noch lese, dass man annimmt, die Pensionierung der Hausfrau beginne zu dem Zeitpunkt, da die Kinder das Haus verlassen hätten, steigt es mir schon etwas sauer auf. Das mag für gewisse Kreise stimmen, aber ganz sicher nicht für die weniger begüterten Hausfrauen. Ich kann Sie versichern, dass bei mir zu diesem Zeitpunkt die Wohnung nicht kleiner geworden ist, und in einem Altbau auch nicht bequemer. Seit je hasste ich die Putzarbeit, die auch nicht kleiner geworden ist, die mir aber bedeutend mühsamer wird, je älter ich bin. Auch die Diätkost für meinen Mann beansprucht bedeutend mehr Zeit und durch seine Herzkrankheit bedingt, muss ich heute auch körperlich anstrengende Arbeiten verrichten, die er mir früher abnahm. Dass in einem Haushalt nicht die Fünf-, sondern die

Siebtengewoche herrscht, scheint man zu vergessen. Dafür bleibt man dann offiziell eine «Nurhausfrau», die *nicht* gearbeitet hat! Dass auch erwachsene «Kinder» gelegentlich wieder nach Hause kommen mit ihrer eigenen Familie, ist zwar eine grosse Freude, aber eben auch ein Stress für die ältere Hausfrau.

Noch nie habe ich gehört, dass diese Arbeit, die eine sogenannt pensionierte Hausfrau jeden Tag, oft bis ins hohe Alter verrichtet, irgendwo gewürdigt worden wäre. So bin ich der Meinung, so traurig es klingt, dass die nicht sehr begüterte Hausfrau erst dann in Pension gehen kann, wenn ihr Lebensgefährte gestorben ist, sofern sie dann nicht im Haushalt der Kinder weiterarbeitet.

Darf ich hoffen, dass man in Ihrer Zeitschrift die Hausfrau nicht ganz vergisst, denn so ganz freiwillig ist ja der Verzicht auf Berufsarbeit meistens nicht.

A.E., 8032 Zürich

Gefällt mir gut

Kürzlich kam mir in einer Zürcher Apotheke – auf ein Rezept wartend – aus einem Zeitschriften-Ständer die Dezember-Nummer des Schweizer Frauenblattes in die Hände. Ich hatte nicht lange Zeit, es näher durchzusehen, aber nur schon das Wenige, was ich las, wie auch die ganze Ausgabe, gefiel mir ausnehmend gut. Vor Jahren war ich einmal darauf abonniert, aber damals erschien sie noch in Form einer Zeitung. – Dürfte ich Sie nun darum bitten, mir die eine oder andere Nummer dieses Jahres zur gründlicheren Einsicht zuzustellen?

Begeistert

Per Zufall bekam ich die Zeitschrift «Schweizer Frauenblatt» zu lesen und ich bin begeistert davon. Die Art und Gestaltung sowie die interessanten Artikel haben mich sehr beeindruckt, ja begeistert. Ich möchte somit gleich ein Abonnement bestellen.

M.B., 6048 Horw

Das neue Eherecht bringt uns Frauen mehr Rechte Darum stimmen wir JA

**Sicherheit im Haus.
Gewusst wie, gewusst wo, gewusst mit was.
Praktische Informationen und Detailhinweise im**

**«renovations-flash»
Die Renovationszeitung
für jedermann.
Einige Probenummern
werden Sie überzeugen,**

**Einsenden an
Verlag
«renovations-flash»
Postfach
8703 Erlenbach**

Name:

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

Das Testament der Ehefrau

R.H. Rösli Schneider will ein Testament machen. Sie ist verheiratet, lebt in Güterverbindung und hat zwei Kinder und drei Enkel. Ihre Mutter lebt noch. Nun möchte sie per Testament ihre Mutter und ihre Enkel begünstigen. Ihr Ehemann behauptet, sie könnte nur über ihr Sondergut testamentarisch verfügen. Über das eheliche Vermögen könne sie nur mit seiner Einwilligung bestimmen. Wie muss Frau Schneider ihr Testament abfassen?

Rösli Schneider kann als verheiratete Frau ein Testament machen. Sie kann über die Vermögenswerte verfügen, die ihr nach Auflösung des Güterstandes zustehen werden. Diese sind das eingebrachte Gut, das Sondergut und der Vorschlagsdrittel. Da deren Umfang noch nicht feststeht, empfiehlt es sich, im Testament Bruchteile einzu-

setzen, z.B. ein Viertel dem Ehemann, $\frac{1}{6}$ den Kindern, $\frac{1}{6}$ der Mutter und $\frac{1}{6}$ den Enkeln.

Rösli Schneider muss natürlich die Pflichtteile berücksichtigen. Diese betragen für den Ehegatten $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, für die Kinder $\frac{1}{4}$ der restlichen $\frac{3}{4}$, also $\frac{1}{6}$. Die verbleibenden $\frac{1}{6}$ kann Rösli Schneider beliebig verteilen.

Christine Stirnimann-Müller

An der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Frauenzentrale des Kantons Bern wurde als neues Vorstandsmitglied Stirnimann-Müller Christine, 1951, Fürsprecherin, Spiegel/Bern, gewählt. Nach einem einjährigen Besuch der französischen Handelsschule in Bourguillon besuchte sie die Kantonsschule Luzern; 1970 erhielt sie das Handelsdiplom, 1971 schloss sie mit der Handelsmatura ab. Nach ihrer Verheiratung 1972 arbeitete sie als Sekretärin in Basel, bis ihr Mann seine Studien im Jahre 1974 abschloss. 1974 wurden ihre beiden Söhne geboren.

1983 legte sie das Staatsexamen ab; im gleichen Jahr wurde sie als Fürsprecherin patentiert. Seit Januar 1984 führt sie ein Anwaltsbüro in Köniz-Liebefeld.

Ida Derungs im Bündner Vizepräsidium

Der im Mai neugewählte Bündner Grosse Rat hat an seiner konstituierenden Sitzung für das erste Amtsjahr der zweijährigen Legislaturperiode 1985/87 das Standespräsidium ususgemäss dem bisherigen Vizestandespräsidenten Luzi Bärtsch übertragen. Erstmals wurde mit der 53jährigen Churer CVP-Grossrätin Ida Derungs eine Frau als Vizestandespräsidentin gewählt.

Renate Knoll

Der Gemeinderat Wädenswil hat Renate Knoll (CVP) zur neuen Präsidentin gewählt. Im dreiköpfigen Präsidium des Parlaments sind nun zwei Frauen vertreten. Zur ersten Vizepräsidentin wurde Brigitte Poltera (EVP) mit 32 Stimmen gewählt.

Erika Urner

EPD. Nach zehnjähriger Tätigkeit tritt Dr. Verena Rutishauser am 31. März altershalber als Leiterin der Zürcher Eheanbahnungsstelle des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes (SPV) zurück. Als Nachfolgerin konnte Erika Urner, dipl. Schriftpsychologin, gewonnen werden. Erika Urner hat in eingehendem Kontakt mit ihrer Vorgängerin und in Gesprächen mit andern in der Ehe- und Partnerberatung tätigen Personen den Weg in ihre neue Aufgabe gebnet.



Erika Sutter geehrt

Die Augenärztin Erika Sutter, Basel, wurde von den Lesern der südafrikanischen Zeitung «Star» zur «Frau des Jahres» gewählt.

Erika Sutter arbeitet seit dreissig Jahren im Kampf gegen das weitverbreitete Augenleiden «Trachom», welches von Fliegen übertragen wird und bei der schwarzen Bevölkerung häufig zu Erblindung führt. Vom Spital Elim in Transvaal aus, wo sie seit 1952 im Dienst der schweizerischen Südafrikamission arbeitet, baute Dr. Erika Sutter ein Netz von über 200 Gesundheitsgruppen auf.

Hausfrauen bejahren Umweltschutz

84,4 Prozent der ausgelieferten Joghurtgläser wurden während einer Aktion des Milchverbandes Winterthur wieder in die Läden zurückgetragen. 1984 konnte sich die durchschnittliche Rücklaufquote über das ganze Jahr hinweg bei beträchtlichen 62,5 Prozent halten. Während der diesjährigen Aktion hatte sich der Milchverband verpflichtet, für jedes zurückgebrachte Glas einen Rappen in den Fonds der neugegründeten Stiftung «Händ Sorg zur Umwält» zu legen.

Susi Eppenberger

Am Parteitag der Freisinnig-Demokratischen Partei wurde an Stelle der zurückgetretenen Elisabeth Kopp die St. Galler Nationalrätin Susi Eppenberger neu in den Vorstand gewählt.

Erste Frauenkommission auf Gemeindeebene

Im Kanton Jura gibt es seit sechs Jahren eine Amtsstelle für Frauenfragen, in Freiburg, Wallis, Bern und Glarus sind kantonale Frauenkommissionen entstanden, und in Genf und Neuenburg sind sie geplant. Auf Gemeindeebene will nun die Stadt St. Gallen eine Frauenkommission schaffen. Sämtliche zwölf Frauen aus fünf Parteien hatten sich im St. Galler Stadtparlament gemeinsam demonstrativ hinter die Motion einer SP-Gemeinderätin gestellt. Der Vorstoss wurde mit klarem Mehr in der Motionsform überwiesen. Damit ist St. Gallen auf dem besten Weg, auf Gemeindeebene eine erste Frauenkommission zu schaffen.

Renate Knoll

Zur Präsidentin des Gemeinderates Wädenswil ZH wurde vor kurzem Renate Knoll gewählt.

Ihr Hotel im Herzen
der Stadt
Zürich

Nur ein paar Gehminuten
von Zürich HB, Universität,
ETH, Einkaufs- und Geschäftszentren und See.

Das preiswerte, komfortable
Hotel Garni. Alle Zimmer mit
Direktwahl-Telefon, Farbfernseher, WC/Dusche oder Bad.



Zähringerstrasse 43 8001 Zürich
Tel. 01-251 54 26 Telex 816037

Monika Weber Generalsekretärin des SKV

Nationalrätin Monika Weber wurde an der Delegiertenversammlung als Generalsekretärin des Schweizerischen Kaufmännischen Verbands (SKV) gewählt. Sie tritt die Nachfolge des altershalber zurücktretenden Generalsekretärs Alfred Hubschmid an. Von den 77000 Mitgliedern dieses Verbandes sind etwa ein Drittel Frauen. Die 42jährige Politikerin tritt ihr neues Amt am 1. Juli an. Auf diesen Zeitpunkt gibt sie auch ihr Amt als Geschäftsführerin des Konsumentinnenforums auf, bleibt aber dessen Präsidentin.

Alice Bloch und Tanja Leshinsky ausgezeichnet

Der Kunst- und der Literaturpreis 1985 der Salomon-David-Steinberg-Stiftung wurde der Künstlerin und Goldschmiedin Alice Bloch und der Schriftstellerin Tanja Leshinsky, beide in Zürich, verliehen. Alice Bloch ist vor allem durch ihre Kultgegenstände für Synagogen und jüdische Familien bekanntgeworden. Tanja Leshinsky hat den Roman «The rebellious shadow» und verschiedene Erzählungen verfasst.

Keine Mädchen am Zürcher Knabenschiessen

Der Vorstand der Schützengesellschaft der Stadt Zürich hat es abgelehnt, künftig auch Mädchen zum Schiessbetrieb zuzulassen. Ohne sich grundsätzlich Neuerungen zu verschliessen, ist der Vorstand der Schützengesellschaft von seiner Aufgabe überzeugt, bewährte Bräuche und Sitten zu erhalten und zu pflegen. Er hat es in diesem Sinne abgelehnt, die Mädchen zum Schiessbetrieb zuzulassen, wie aus der ablehnenden Begründung der Schützen hervorgeht.

Flora Ruchat-Roncati – erste ordentliche ETH-Professorin

Der Bundesrat hat zum erstenmal seit der Eröffnung der ETH Zürich 1855 eine Frau als ordentliche Professorin gewählt. Der 48jährigen Flora Ruchat-Roncati wurde die Professur für Architektur und Entwerfen übertragen. Flora Ruchat-Roncati ist gebürtige Tessinerin.

Ihre Lehrtätigkeit führte sie von Reggio Calabria über die Syracuse University in New York nach Florenz, Rom und an die Baukunst-Akademie in Amsterdam. Von 1978 bis 1981 hatte sie bereits einen Lehrauftrag an der ETH Zürich.

Trudy-Schlatter-Preis für Frauenwerke

Die Frauenzentrale des Kantons Bern schreibt 1985 zum zweitenmal den Trudy-Schlatter-Preis für Frauenwerke in Höhe von Fr. 5000.– aus. Der Preis gilt dem Gedenken der 1980 verstorbenen Kunstmalerin Trudy Schlatter und wird aus einem Fonds aus ihrer Hinterlassenschaft alljährlich verliehen. Zur Bewerbung eingeladen sind Frauen, Frauengruppen oder Frauenprojekte, die sich im Kanton Bern um die Anliegen der Frauen oder durch ihr



Gertrud Erismann

Mit der Freisinnigen Gertrud Erismann wurde erstmals eine Frau an die Spitze des Zürcher Kantonsrates gewählt. Mit 131 Stimmen erreichte sie ein achtbares Resultat. In ihrer Wohngemeinde Küsnacht wurde ihr ein begeisterter Empfang zuteil.

künstlerisches Schaffen verdient gemacht haben.

Interessentinnen verlangen einen Bewerbungsbogen bei der Frauenzentrale des Kantons Bern, Spitalgasse 34, 3011 Bern. Die Preisverleihung findet im Herbst 1985 statt.



SAFFA: 13 Bürgschaften gewährt

1984 konnten 13 Bürgschaften bewilligt werden, das sind vier weniger als im Vorjahr und nur 24% der behandelten Gesuche. Der hohe Anteil der nicht zu einer Bürgschaft führenden Gesuche ist vor allem darin begründet, dass der Plan zur selbständigen Erwerbstätigkeit nach eingehender Abklärung der Erfolgsaussichten wieder aufgegeben wurde oder dass sich bei den Verhandlungen mit dem Vermieter oder Verkäufer Schwierigkeiten ergeben. Die Gesamtsumme der eingegangenen Verpflichtungen ist um Fr. 28000.– höher als im Vorjahr, der durchschnittliche Kreditbetrag ist um Fr. 6842.– angestiegen.

SAFFA-Sonderfonds

1984 wurden an vier Frauen Darlehen für insgesamt Fr. 27800.– gewährt. Die Kapitalrückzahlungen beliefen sich auf Fr. 12090.–, der dem Fonds gutgeschriebene Zins auf Fr. 685.30. Per Ende 1984 ist das Fondskapital mit einem Bestand von nur noch Fr. 479.– nahezu vollumfänglich eingesetzt, so dass neue Darlehen erst wieder nach Eingang von Kapitalrückzahlungen oder mit Hilfe von Spenden gewährt werden können.

Kontaktadressen der Bürgschafts-genossen Schweizer Frauen

Bern: Geschäftsstelle der SAFFA, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern, (031) 25 54 31
Geschäftsführende Präsidentin: Dr. Agnes Sauser-Im Obersteg

Basel: Rosmarie Elliker-Lutz, Riedbergstrasse 20, 4000 Basel, (061) 35 61 25

Chur: Melanie Domenig-Busslinger, Masanserstrasse 93, 7000 Chur, (081) 27 41 33

Frauenfeld: Verena Rutishauser-Schoch, Kanzlerstrasse 2, 8500 Frauenfeld, (054) 21 41 41

Luzern: Marta Naef-Baumgartner, Schönbühlring 37, 6005 Luzern, (041) 44 55 23

Montreux: Françoise Birrer-Guhl, Avenue de Collonge 8, 1820 Montreux-Terriet, (021) 63 25 74

Zürich: Simone Hinderling-Kistler, Postfach 10, 8702 Zollikon Station, (01) 391 46 23

Ferien · Hotels · Ferienwohnungen · Ausflüge

Wandern am Vierwaldstättersee

FLP. Die Seenlandschaft der Inner-schweiz übt auf Ausflüger, Wanderer und Feriengäste eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus. Zahlreiche Bummel- und Wanderwege, Wald- und Uferpfade, ausgedehnte Routen in Tälern und Höhen, über Matten und Bergweiden ermöglichen, die Reize dieser sowohl urtümlichen wie lieblichen Landschaft nach der Schifffahrt auch auf Wanderungen zu entdecken



Bei uns
ist jeden Tag
**«Tag der
offenen
Tür»**

Täglich (auch sonntags)
von 9 bis 11 und von 13 bis 15 Uhr
stellen unsere Käser feinen
»Appenzeller« her – vor Ihren Augen.
Zuschauer sind herzlich willkommen.

**Appenzeller
Schaukäserei**

in Stein/Appenzell
Täglich geöffnet von 8-20 Uhr
Käseherstellung von 9-11 Uhr und von 13-15 Uhr
Appenzeller Spezialitäten aus Küche und Keller
(Service bis 19 Uhr)
Käsespezialgeschäft/Tonbildschau
Telefon 071 5917 33

Chönd gi luege!



und zu erleben. Dazu verhilft das neue, von der Schifffahrtsgesellschaft beider Vierwaldstättersees, 6002 Luzern, kostenlos erhältliche Büchlein »Wandern am Vierwaldstättersee«. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit den Dampferfreunden herausgegeben und ist mit geographischen Skizzen sowie mit einem auf die Wanderzeiten abgestimmten Fahrplan ausgestattet. Ausgangs- und Zielpunkte sind die insgesamt 33 rund um den See gelegenen SGV-Schiffsstationen. »Wandern am Vierwaldstättersee« umfasst ausschliesslich Routen, die von jung und alt, von Familien, ja selbst von Unge-

Car-Reisen Galliker Ballwil

Reisekalender 1985

	Tag
11.-16. August Ferienwoche im Zillertal	6
9.-15. Sept. Rom-Florenz	7
19.-26. Sept. Nevers- Lourdes- Riviera	8
14.-18. Okt. San Remo	5

Alle Fahrten mit neuem Car mit Klimaanlage und Bordtoilette. Vollpension, Zimmer mit Bad und WC. Verlangen Sie unser Gratisprogramm.

041.89 14 94

übten mühe- und problemlos begangen werden können. Neben Wegweisern und Wegmarkierungen gewährleisten ausführliche, mit detaillierten Hinweisen versehene Routenschilderungen eine sichere Orientierung. Preisgünstige Spezialbillette für eine einstimmende Hinfahrt und die abschliessende Rückfahrt erleichtern die Durchführung des Vorhabens. für die Wanderung zwischen den beiden Schiffsfahrten stehen Tips von 45 Minuten bis maximal 6 Stunden zur Wahl. Entsprechend massvoll sind auch die zu bewältigenden Höhendifferenzen. Jedermann findet die Route, die seinen Absichten und seinen Neigungen entspricht.

Haben Sie Ferienwünsche?

Das Feriendorf hoch über dem Thunersee bietet Ihnen:

- im Herbst und Winter mehr Sonne als an der Adria
- das ganze Jahr ein mildes und gesundes Klima
- eine unvergleichbare Aussicht auf die ganze Alpenkette und den Thunersee
- ein grosses Wander- und Tourengebiet
- sowie sämtliche Einrichtungen eines modernen Winter- und Sommersportplatzes wie Skilifte, Skipisten, Eisbahn, Curling, Tennis, Minigolf, öffentliches Hallenschwimmbad, Sauna usw.

Verlangen Sie unverbindlich Auskunft und Prospekte beim Verkehrsbüro 3803 Beatenberg, Telefon 036/41 1286



sind Sie immer in!!

**Der ruhige Ferienort
für jedermann
zu allen
vier Jahreszeiten**

Kleinod zwischen
Zweisimmen und
Lenk



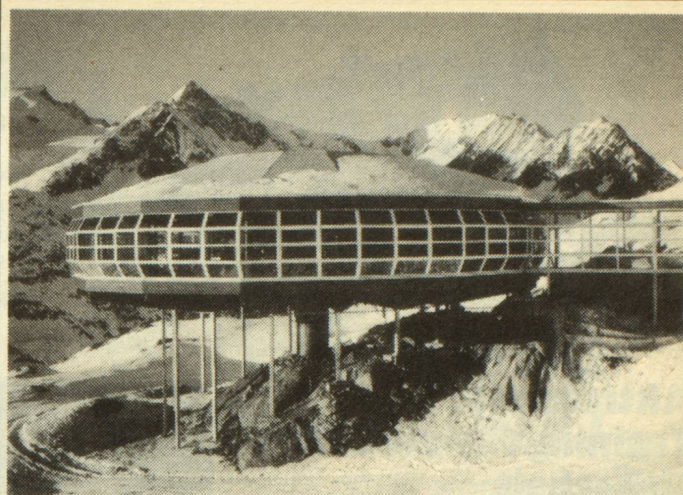
St. Stephan

im oberen Simmental

Vielfältige Wander-, Sport- und Ausflugsmöglichkeiten. Prächtiges Wintersportgebiet (Das Tor zum weissen Hochland), Langlaufloipe (13 km). Unterkunft in Chalets, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Hotels, Gasthöfen, Lagern und Heimen.

Prospektmaterial und Auskunft:
Verkehrsverein 3772 St. Stephan

Tel. (030) 2 19 51 "



Albergo Garni Campofelice

und Ferienwohnungen

Tennis – Minigolf – Wasserski – Windsurfing

Tenero am Lago Maggiore

Tel. 093 / 67 23 51

Hotel Tödiblick



autofrei

Fam. A. Studer-Herrmann, Tel. (058) 84 12 36

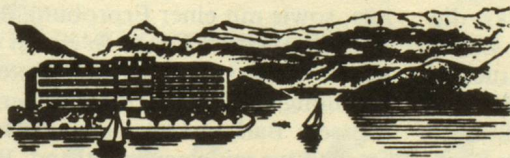
50 Jahre Familientradition

Ideal gelegen für Ihre Ferien im Sommer und Winter.

Alle Zimmer mit Bad/WC, Telefon, Radio

Spezielle Kinderzimmer / Aufenthaltsräume, Fernsehzimmer / Restaurant, Sonnenterrasse

Günstige Familienarrangements.



****HOTEL HERTENSTEIN

WEGGIS am Vierwaldstättersee
das grüne Paradies.

Südlage, vollkommene Ruhe,
Seeanstoss, Wildpark, Strand,
Hallenbad, Sauna.

Fam. G. Jahn

CH-6352 Hertenstein

Tel. 93 14 44, Tx. 72 284



Die 125-Personen-Grosskabinen fahren Sie in 8 Minuten vom Tal auf den Sommer- und Winterkurort BETTMERALP im Herzen des Aletschgebietes.

Sommer:

Wanderparadies, geführte Wanderungen, Vita-Parcours, Tennisplätze, Minigolf, Rudern, Fischen, Baden im Bettmersee.

Fahren Sie mit der Gondelbahn aufs Bettmerhorn 2700 m ü.M. und geniessen Sie bei einem guten Mittagessen im Panorama-Restaurant den herrlichen Rundblick auf die höchsten Berge der Alpen.

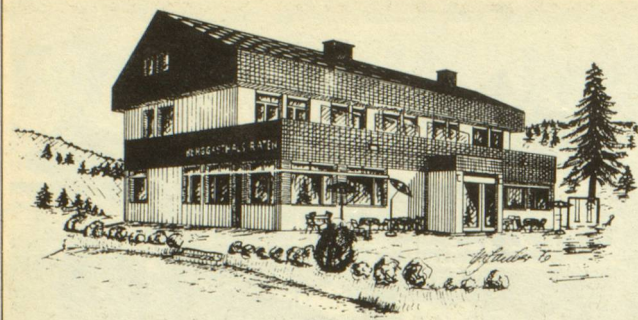
Winter:

Herrliches Skigebiet, 7 Skilifte, 1 Gondelbahn und eine Dreier-Sesselbahn, Langlaufloipen, Eisbahn und gepfadete Höhenwege für Fussgänger bieten für jeden Feriengast etwas.

Auskunft erteilen:

Verkehrsbetriebe Bettmeralp, 3981 Betten
Tel. (028) 27 12 81

Verkehrsverein Bettmeralp
Tel. (028) 27 12 91



Hotel Bergrestaurant Raten

zwischen Oberägeri und Biberbrücke

Herliche Aussicht auf Rigi, Pilatus, Urner Alpen und Aegerisee.
Renoviertes Haus. Das ganze Jahr geöffnet. Spezialitätenküche.
Grosser Kinderspielplatz mit elektrischen Kinderautos und Eisenbahn.
Riesige Parkflächen. Ausgedehnte Spazierwege. Skilifte, Langlaufloipe.

Oberägeri Familie L. Iten-Blättler, Telefon (042) 72 22 50

Aktivferien: Training für die Selbst- sicherheit

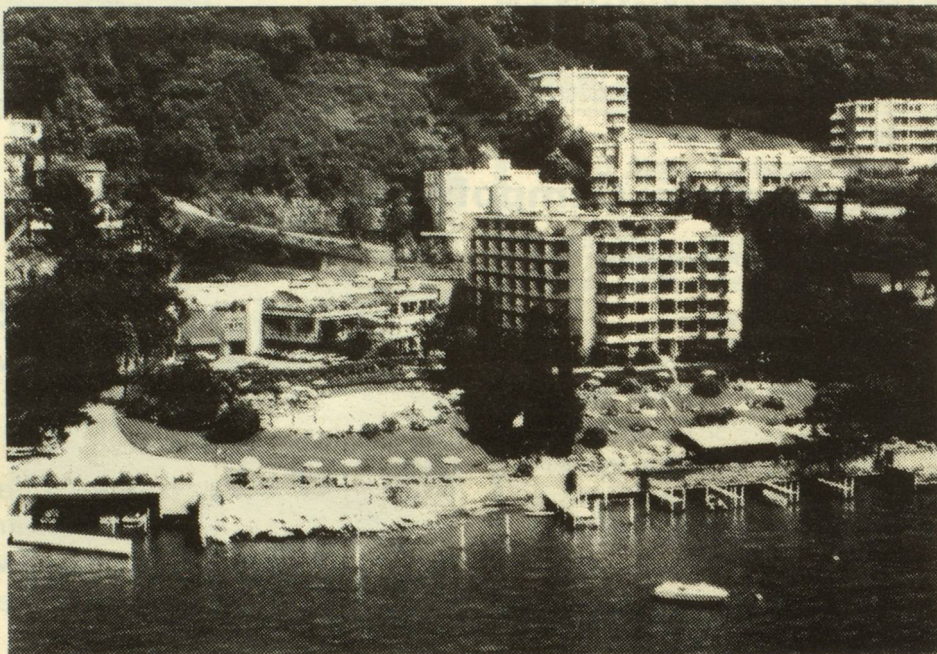
Der Coop Frauenbund Schweiz bietet vom 18.-25. August 1985 in seinem Bildungs- und Ferienhaus in Mümliswil einen Ferienkurs zum Erlernen oder Vertiefen des Autogenen Trainings an. In der kleinen Gruppe von ca. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern lernt sich diese vielgerühmte und bewährte Entspannungsmethode am besten. Wer nach mehr Ruhe in Stress-situationen, nach einer völlig harmlosen Art den Schlaf zu finden oder auch nach erhöhter Konzentrationsfähigkeit sucht, bekommt mit dem Autogenen Training ein Mittel in die Hand, das vielseitig verwendet werden kann.

Sich durchsetzen lernen, furchtlos sich harter Kritik aussetzen, zu seinen eigenen Wünschen stehen, dies und einiges mehr ist das Ziel des Selbstsicherheits-trainings, das jeweils am Nachmittag in Ergänzung zum Autogenen Training stattfindet.

Kursleiter ist Dr. Rolf Sigg aus Gren-chen.

Über die restliche Zeit können die Teil-nehmer frei verfügen; an Möglichkei-ten fehlt es nicht: Schwimmen im Hal-lenbad Mümliswil oder im Freibad in Balsthal, Wandern, Lesen im Garten. Die Kurskosten betragen Fr. 450.- für Vollpension mit Unterkunft in Dop-pelzimmern und Kursbesuch.

Coop Frauenbund Schweiz, Postfach 2550, 4002 Basel



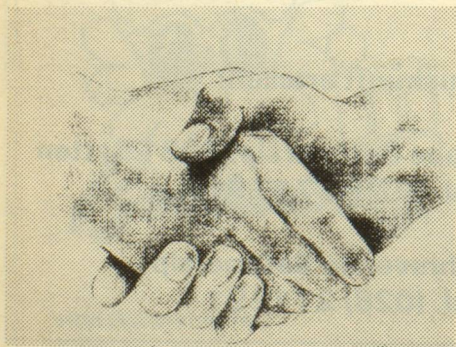
Ferienwoche mit Gastgeberkurs und Weinseminar

FLP. Aktive Ferien sind «in». Jetzt kann man während einer kulinarisch hochstehenden Ferienwoche im Erst-klass-Hotel «Lago di Lugano», Bisso-ne direkt am Luganersee, das Wissen und Können im Bereich des privaten Gastgebens vermehren. Die Damen nehmen teil am Kurs «Feines für Feste und Gäste» und erfahren dabei die Zu-bereitung kleiner warmer und kalter, pikanter Überraschungen als Appetit-anreger vor dem Essen oder als Beglei-tung zu Cocktails und Longdrinks, die Geheimnisse der Mixkunst, die Zubereit-ung von Grill- und Bratenstücken mit verschiedenen Garzeiten und das fachgerechte Zerlegen. Ein Pâtissier führt die Damen in die Welt der Süs-speisen und Desserts ein. An einem Vormittag werden die speziellen Koch-wünsche und -probleme der Teilneh-merinnen behandelt. Am Nachmittag findet ein Flambierkurs statt. Am Frei-tag steht eine Make-up-Beratung auf dem Programm. Am Samstag werden unter fachkundiger Anleitung schöne Blumenarrangements erarbeitet und eine Festtafel gestaltet.

Es fehlen auch nicht die Tips zur Pla-nung und Durchführung von privaten Einladungen, damit die Gastgeberin

mehr Zeit für ihre Gäste gewinnt. Während die Damen von diesem viel-seitigen Angebot profitieren, nehmen die Herren am italienischen Weinsemi-nar teil, welches über die wichtigsten Weinbauregionen Italiens informiert, Degustationen von Spitzenweinen bie-tet und zusammen mit den Damen zu einem Ganztagesbesuch im Weinbau-gebiet Piemont einlädt. Die Kursta-ge werden jeweils abgeschlossen mit gastronomischen und rustikalen Men-üs, sowie mit einer Erprobung der ty-pischen Tessiner Küche in einem origi-nellen Grotto. Das 4-Stern-Hotel mit geräumigen Wohn/Schlafzimmern mit grossem Balkon bietet eine reiche In-frastruktur mit eigenem Strand, Boots-steg, geheiztem Freibad, Fitnessraum, Kinderbetreuung, usw. Der nächste Damen-Gastgeberkurs und zugleich das Weinseminar für Herren findet vom 27. Oktober bis 3. November statt.

**Jedes Farbinserat
wird stärker beachtet.
Es ist gar
nicht so viel teurer
als man meint.**



Ausflugsziele und Hotels



Heimatort von Weltcup-Sieger Pirmin Zurbriggen

- Ausgangspunkt zum Stausee Mattmark (grösster Erddamm Europas)
- Ideal zum Wandern und zur Erholung
- Günstige Arrangements in Hotels, Ferienwohnungen und Gruppenhäusern

Neu: Minigolf und geführte Gletscherwanderungen
Auskunft und Prospekte:

Verkehrsverein, 3905 Saas-Almagell
Telefon (028) 57 26 53



«Ich bin
es Füchsl
vom Tierpark
Goldau.»

Ein Besuch des Tierparks Goldau
ist für klein und gross, im Sommer
oder Winter, immer ein Erlebnis.
Verlangen Sie Prospekte.

Tierpark Goldau

6410 Goldau (Zentralschweiz)
Telefon 041/82 15 10



Hotel - Restaurant

ARIZONA

Lugano

Via Massagno 20, CH - 6900 Lugano
Tel. 091 / 22 93 43 - Telex 79087

Gepflegtes *Hotel**, zentral und doch ruhig gelegen, nur wenige Minuten zu Fuss vom Stadtzentrum entfernt.

Ruhige und sonnige Zimmer, alle mit Radio, Telefon und Balkon mit herrlicher Aussicht auf die Stadt, den See und die Berge.

Sonnenterrasse mit geheiztem Schwimmbad - Garten - Garage - Parkplatz.

BAR-RESTAURANT-KONFERENZRÄUME-AUFENTHALTSRÄUME
Persönliche Leitung: F. & L. Brunner

Klosters



**Willkommen auf
GOTSCHNA-
PARSENN**

AG Luftseilbahn Klosters-Gotschnagrät-
Parsenn, 7250 Klosters, Tel. (083) 4 13 90



AUSKUNFTE UND PROSPEKTE: FSG-VERKEHRSBÜRO, 9001 ST.GALLEN

TEL. 071/22 62 62

ATZMÄNNIG

GOLDINGEN

mit der modernen Sesselbahn ins herrliche Wander-
gebiet - bequeme, abwechslungsreiche Touren mit
weitem Ausblick auf See und Berge.

RIESENRUTSCHBAHN

Sportbahnen
Hotel Talstation
Aut. Auskunftsdienst

Tel. (055) 88 12 35
Tel. (055) 88 13 44
Tel. (055) 88 13 31

700 m Länge

Eine tolle Attraktion zum Plausch von jung und alt!

ANZÈRE - WALLIS - 1500 m

«der sonnengeschmückte Balkon»

Schöne

Chalets und Wohnungen

zu vermieten

Tel. (027) 38 18 77
Verwaltung - Vermietung
anzimob 1972 Anzère



jetzt Autobahn (fast bis Sion!)

**HOTEL SOLBAD
SCHÜTZEN
RHEINFELDEN
SCHWEIZ**

Tel. 061-87 50 04

Das umfassende Kurangebot:

- Natursole-Hallenbad (33 °C)
- Physiotherapie-Abteilung
(von den Krankenkassen anerkannt)
- 2 Spezialarztpraxen im Hause
- Gesellige und kulturelle Anlässe



**Wir haben verschiedene
Spezialofferten.**

Rufen Sie uns an! Wir freuen uns auf
Ihre Anfrage.



Was will die Arab Swiss Women Association?

Die Arab Swiss Women Association ist eine schweizerische Frauenorganisation, die allen arabischen Frauen, gleich welcher Konfession, allen Frauen aus islamischen Ländern, sowie allen interessierten Europäerinnen offen steht. Zu den Zielsetzungen gehört es, das gegenseitige Verständnis zwischen diesen Frauen zu fördern und zu vertiefen.

Das politische Geschehen im Nahen und Mittleren Osten steht immer wieder auf den Titelseiten unserer Zeitungen. Islamische Revolution im Iran, Re-Islamisierung, Petro-Dollars, Ölscheichs usw. sind Stichworte, die auch im Fernsehen immer wieder fallen. Leider ist nicht alles, was wir zu lesen und zu hören bekommen, gut recherchiert und objektiv.

Am wenigsten erfahren wir über die Frauen in diesen Ländern. Wie sie leben, was sie denken, Zwänge, denen sie unterworfen sind und Freiheiten, die sie geniessen, ihr Balanceakt zwischen Tradition und Fortschritt sind für die Massenmedien offensichtlich nicht so wichtig.

Mittler zwischen zwei Lebensweisen

Aber gerade die Frauen kennenzulernen, lohnt sich für uns! Wir haben hier oft ein völlig falsches Bild von ihnen, da wir Europäer – Frauen wie Männer – in den meisten Fällen nur mit der öffentlichen Welt der Männer in Kontakt kommen. Aber auch der Eindruck, den diese Frauen von uns Europäerinnen haben, ist oft nur oberflächlich und von Missverständnissen geprägt.

In der Schweiz, aber auch im übrigen Europa, leben viele Familien isoliert und abgelehnt, weil wir ihre Art zu leben nicht kennen und deshalb nicht verstehen. Umgekehrt ist für sie unsere Lebensweise oft schwer verständlich und verschlossen.

Das möchten wir ändern, denn wir glauben, dass gegenseitiges Kennenlernen und der Wille zum Verständnis zu Freundschaften und Beziehungen führt, deren Ausstrahlung weit über die persönliche Ebene hinaus wirken kann.

Wir sehen uns als Mittler zwischen zwei Lebensweisen, die sich sehr voneinander unterscheiden, aber immer wieder miteinander in Berührung kommen. Wir möchten dem Mangel an In-



formation und Kontakten abhelfen, möchten nicht nur theoretisches Wissen weitervermitteln und unsere Sicht der Dinge als die einzig richtige darstellen, sondern Araberinnen selbst zu Wort kommen lassen. Vor allem möchten wir durch gemeinsame Tätigkeiten Freundschaft und Verständnis ermöglichen und fördern.

Folgende Vorhaben sollen verwirklicht werden

Durch Studien, Vorträge und Seminare Informationen austauschen und vermitteln.

Durch gemeinsame Aktivitäten die Kultur der anderen kennenlernen und ihnen die unsere zeigen (Lesungen, Diskussionsabende, Film- und Musikvorführungen, unsere verschiedenen Feste gemeinsam feiern, usw.).

Aufbau einer Dokumentations- und Kontaktstelle, die Auskünfte und Adressen vermittelt, Kontakte zwischen verschiedenen Frauen und Frauenorganisationen herstellt, berät und hilft.

Kontaktadresse: Burgfelderstrasse 14, 4055 Basel

Die Öffentlichkeit für Probleme sensibilisieren, denen sich Frauen hier stellen müssen, oder mit denen sie in ihren Heimatländern konfrontiert werden, aber auch jene Fragen aufwerfen, mit denen sich Europäerinnen auseinandersetzen müssen, wenn sie mit Menschen aus dem anderen Kulturkreis zusammenleben wollen.

Das neue Eherecht bringt uns Frauen mehr Rechte. Darum stimmen wir JA

Wundern Sie sich immer noch, dass es Ihnen schlecht geht?

Das muss nicht sein! Ihnen hilft **Gottes Energie** ebenso wie unzähligen **Leidenden** bisher, die sie für sich in Anspruch nahmen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Gilbert Walz, Poststrasse 92, 8957 Spreitenbach, Telefon (056) 71 38 90

Frau – Realität und Utopie

«Frau – Realität und Utopie» ist der Titel eines Buches, das von Christa Köppel und Ruth Sommerauer herausgegeben wurde und im Verlag der Fachvereine an den Schweiz. Hochschulen und Techniken, ETH-Zentrum, 8092 Zürich, erschienen ist. Es beleuchtet verschiedenste Aspekte der Situation von Frauen und eröffnet Perspektiven zu weiblichen Vorstellungen, Wünschen und Utopien.

Das Buch versammelt in allgemeinverständlicher Sprache die Vorträge der gleichnamigen Veranstaltungsreihe von Universität und ETH Zürich im Winter 1983, der ein aussergewöhnlicher Publikumserfolg beschieden war. Die 15 Beiträge, die nun, versehen mit einem Vorwort der Herausgeberinnen, in Buchform vorliegen, bieten einen Überblick über frauenspezifische Themen und Fragen, die vermehrt auch Eingang in die wissenschaftliche Forschung finden. Im ersten Themenblock wird «Weiblichkeit als körperliche und kulturelle Realität» diskutiert. Weitere Beiträge analysieren die «Entstehung gesellschaftlicher Wirklichkeit» von Frauen; «Zwischen Hausarbeit und Beruf» ist nächster inhaltlicher Schwerpunkt des Buches. «Vom Objekt zum Subjekt im kreativen Prozess» heisst die vierte Gruppe von Beiträgen, in der dokumentiert wird, dass Frauen, obwohl als Kulturschaffende schon immer aktiv, von Männern oft nicht zur Kenntnis genommen wurden. Die Autorinnen sind Frauen, die in Wissenschaft und Praxis tätig sind. Sie gehen jeweils von ihrem Fachgebiet aus, integrieren jedoch Erkenntnisse und Forschung anderer Teilgebiete, so dass die Publikation einem fächerübergreifenden Anspruch weitgehend gerecht wird. Die Beiträge sind mit ausführlichen Anmerkungen versehen, das Buch eignet sich sowohl dazu, sich ein Bild über Forschungen von Frauen zu machen, als auch als wissenschaftliches Nachschlagewerk, ist doch eine Fülle von Fakten darin verarbeitet. Die Aufsatzsammlung «Frau – Realität und Utopie» bietet einen Überblick über die Situation von Frauenforschung in der Schweiz, sie stellt frauenspezifische und feministische Forschungsergebnisse vor und gibt Gelegenheit zum Weiterarbeiten und Weiterdiskutieren.

Frau – Realität und Utopie 1984, 250 Seiten, 32 Abb., Format A 5, brosch.

I. Utopie

1984 – das Thema Utopie liegt in der Luft. George Orwells düstere Zukunftsvision "1984" bietet Anlass, die Frage nach Utopie zu diskutieren. So werden Zukunftsentwürfe neu konstruiert, aber auch grundsätzlich hinterfragt.

Wie sieht 1984 für Frauen aus? Sollen wir uns weibliche und feministische Utopien ausdenken? Können Utopien zum Aufbruch motivieren, sind sie notwendig im Denken von Frauen für den Prozess der Veränderung?¹

Frauen sind aus vielen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen. Die Teilnahme an der sozialen, politischen und wissenschaftlichen Öffentlichkeit ist uns erschwert und teilweise überhaupt nicht möglich. So leben die meisten Frauen eine gesellschaftliche Randexistenz. Sind in dieser Situation Utopien gefährlich?

Stellen sie, als Gegenwelten zur realen Lebenswelt, gedankliche Fluchtmöglichkeiten dar? Sind Utopien Träume, die uns die unbefriedigende Alltagswelt für eine Weile vergessen lassen, Phantasien, die es uns unnötig erscheinen lassen, die reale Situation zu verändern? Besteht die Gefahr, dass das Ausdenken von Utopien unsere gesellschaftliche Randposition verstärkt?

Wenn wir Frauen 1984 über Utopie nachdenken, dann mit der Überzeugung, dass wir unsere reale Situation verändern wollen. Wir müssen somit ein für uns sinnvolles Verhältnis von Realität und Utopie finden. Sie sollen sich nicht wie Welt und Gegenwelt statisch gegenüberstehen. Wir müssen unsere Utopien ausgehend vom Willen zur Veränderung entwerfen, dabei unseren Blick auf unsere Realität als Frauen richten und dann unsere feministischen Ansprüche und Forderungen formulieren. In der persönlichen Auseinandersetzung, der politischen Aktion und der wissenschaftlichen Diskussion realisieren wir unsere Utopien;

durch feministische Praxis schaffen wir veränderte Realität im Sinne unserer Utopien. *So entsteht ein Verhältnis von Realität und Utopie, das die Brisanz der Veränderung in sich trägt.*

Die Utopie, Frauenforschung und feministische Wissenschaft an den beiden Zürcher Hochschulen durchzusetzen, hat ihre Geschichte. Studentinnen forderten seit langem interdisziplinäre Frauenlehrveranstaltungen. 1980 wurde ein entsprechender studentischer Vorschlag der Kommission für interdisziplinäre Veranstaltungen vorgelegt. Mit der Wahl einer Frau zur Rektorin der Universität war 1982 der Anlass gegeben, Utopisches zu realisieren: Eine fächerübergreifende Vorlesungsreihe zum Thema "Frau" wurde bewilligt. Vertreterinnen aus verschiedenen Universitätsbereichen stellten die Reihe "Frau – Realität und Utopie" zusammen, Programm und Thema der Veranstaltung sind Resultat eines interdisziplinär erarbeiteten Kompromisses – ein Kompromiss zwischen dem von den Hochschulen vorgegebenen Rahmen und den Ansprüchen feministischer Wissenschaft.

Feministische Wissenschaft will Realität verändern im Sinne emanzipatorischer Utopien von Frauen. Weil Frauenthemen in ihrer Vielschichtigkeit begriffen werden müssen, ist ganzheitliches Denken und fächerübergreifendes Arbeiten unumgänglich. Das Gespräch zwischen den Forscherinnen aus den einzelnen Fachgebieten ist ebenso wichtig wie das Lernen von Frauen, die in der Praxis arbeiten. Wissenschaftliche Erkenntnis soll vermittelbar, öffentlich und brauchbar gemacht werden. Somit ist die Forderung nach einer Sprache, die sowohl verständlich als auch differenziert ist, zentral.

Den Anspruch "Wissenschaftlichkeit", wie er im männerdominierten Wissenschaftsdiskurs definiert wird, muss feministische Wissenschaft immer wieder autonom und kritisch hinterfragen. *Unsere Utopie ist eine Wissenschaft, die den Sonderbereich feministische Wissenschaft nicht mehr braucht: Die Frauen sind im Wissenschaftsbetrieb gleichberechtigt integriert als Forschungsobjekte und forschende Subjekte.*

II. Realität

"Frau – Realität und Utopie" fand aussergewöhnliche Beachtung. Die von Universität und ETH Zürich im Winter 1983/84 durchgeführte öffentliche Vorlesungsreihe wurde regelmässig von rund tausend Leuten besucht. Vorwiegend Frauen aus verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und jeden Alters besetzten die Aula jeweils bis auf den letzten Platz. Die Referate mussten über Video in zwei weitere Hörsäle übertragen werden. Die Schweizer Medien, Radio, Fernsehen und Zeitungen berichteten über die Ringvorlesung. Diese grosse Öffentlichkeit liess die Veranstaltung zu einem Forum für frauenpolitische Forderungen werden: Am 7. Dezember 1983 wählte die Bundesversammlung anstelle der ersten offiziell vorgeschlagenen Frau, der Sozialdemokratin Lilian Uchtenhagen, einen Mann zum Bundesrat. Im Rahmen des Vortragsabends vom 8. Dezember 1983 bildete sich ein Komitee, das den Rücktritt dieses Bundesrates forderte und damit in der ganzen Schweiz Diskussionen auslöste.

Während der Vortragsreihe führten die Referentinnen zahlreiche interdisziplinäre Gespräche, die zur inhaltlichen Bereicherung ihrer Vorlesungen beitrugen. In der regen Diskussion mit dem Publikum nach jedem Vortrag brachten die Zuhörenden Anregungen und Kritik zur Sprache. Es bildeten sich mehrere Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der vorgetragenen Inhalte oder zur Vertiefung des Wissens in einem Fachgebiet wie zum Beispiel der Architektur.

Feministische Wissenschaft und Frauenforschung können auf keine lange Tradition der Theoriebildung zurückgreifen, sie müssen sich erst durchsetzen. Die männerdominierte Universität stellt die Wissenschaftlichkeit von Frauenforschung zudem dauernd in Abrede. So wurde denn auch die wissenschaftliche Qualität der Vorträge anfänglich bezweifelt. Die zuständige Stelle der Hochschulen wollte den Frauen für ihren Vortrag rund einen Drittel weniger bezahlen als üblicherweise den Männern, dies mit der Begründung, dass die Reihe populärwissenschaftlich sei und mit Reihen, an denen Männer referierten, nicht verglichen werden könne. Nach den ersten Veranstaltungen liess sich die Qualität der Beiträge und der Publikumserfolg nicht mehr in Frage stellen. Auf Druck der Referentinnen hin entschloss man sich, Frauen in diesem Falle gleich zu entlohnen.

Ob die Vorträge, die hier in schriftlicher Form vorliegen, den Forderungen feministischer Wissenschaft und den Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügen, mag jede Leserin und jeder Leser selbst entscheiden.

Für die Publikation wurden die Beiträge nach thematischen Schwerpunkten geordnet:

"Wirklichkeit entstehen lassen". Der Beitrag stellt praxisnah und anschaulich Überlegungen dazu vor, wie wir unsere Wirklichkeit entstehen lassen können. *Weiblichkeit als körperliche und kulturelle Realität*. Aus dem Blickwinkel der Psychologie, der Ethnologie, der Medizin und der Sportmedizin wird dieses Thema referiert.

Entstehung gesellschaftlicher Wirklichkeit. Wie die Unterdrückung von Frauen über Jahrhunderte hinweg und in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen immer wiederhergestellt und durchgesetzt wird, zeigen Beiträge aus Soziologie, Geschichte, Rechtsgeschichte und Jurisprudenz.

Zwischen Hausarbeit und Beruf. Die Problematik von Frauenarbeit wird von zwei Ökonominen und zwei Soziologinnen untersucht.

Vom Objekt zum Subjekt im kreativen Prozess. Obwohl Frauen als Kunst- und Kulturschaffende schon immer aktiv waren, wird dies vom herrschenden Kulturbetrieb kaum zur Kenntnis genommen. Dies dokumentieren eine Architektin, eine Kunsthistorikerin und eine Literaturwissenschaftlerin.

"Du kannst mir nicht die Träume nehmen". Philosophische Untersuchungen zu einer andern Gegenwart setzen sich mit Realität und Utopie auseinander.

III. Bilanz

Ziehen wir nach dem Ereignis Bilanz. Mit den Beiträgen der Reihe ist es gelungen, schwer zugängliche Fakten zusammenzutragen und öffentlich zu machen. Die gesellschaftliche Situation von Frauen wird aus der Sicht verschiedener Fach-

Aus dem Inhalt

Einleitung: Christa Köppel,
Ruth Sommerauer
Wirklichkeit entstehen lassen:
Gret Haller

Zwischen Hausarbeit und Beruf

Beruf und Karriere: Heidi Schelbert-Syfrig
Mann und Frau in der Arbeitswelt – Problematik der Gleichheit: Ruth Dreifuss
Arbeitsbiographie von Frauen: Anna Borkowsky, Katharina Ley

Vom Objekt zum Subjekt im kreativen Prozess

Möglichkeiten einer Frauenarchitektur: Beate Schnitter
Weibliche Auffassungen in der Malerei von Frauen: Hanna Meyer-Gagel
Frau und Literatur – Fragestellungen zu einer weiblichen Ästhetik: Ilma Rakusa
Du kannst mir nicht die Träume nehmen. Untersuchungen zu einer andern Gegenwart: Brigitte Weissaupt

Weiblichkeit als körperliche und kulturelle Realität

Zur Frau geboren – zur Frau erzogen?: Ursula Morf-Rohr
«Weiblichkeit» als Kulturbarrriere: Maya Nadig
Frau und Krankheit: Cécile Ernst
Die Frau im Sport. Historische, physiologische und psychologische Aspekte mit Fallbeispielen aus dem Laufsport: Rosemarie Breuer

Entstehung gesellschaftlicher Wirklichkeit

Berührungsängste. Einige Bemerkungen zum Verhältnis von Frau und Gesellschaft: Bettina Heintz
Die Geschichte der Frauen: Erlebt, erlitten, vergessen?: Monica Blöcker-Walter
Liederliche Weibsbilder, Ehrenjungfern und Frauenzimmer. Ein Streifzug durch die Rechtsgeschichte: Magdalen Bless-Grabher
Die rechtliche Situation der Frau in der Schweiz: Lili Nabholz-Haidegger

**Jedes Farbinserat
wird stärker beachtet.
Es ist gar
nicht so viel teurer
als man meint.**

**Ein Telefon genügt.
Tel. 01/910 8016**

richtungen analysiert und feministische Theoriebildung vorgestellt. Die Inhalte sind in allgemeinverständlicher Sprache dargestellt.

Die vorliegende Publikation verstehen wir als Beitrag zur interdisziplinären Diskussion von Frauenfragen, als Dokumentation von Fakten und Wissen aus dem jungen Gebiet der feministischen Wissenschaft und als Überblick über die Situation von Frauenforschung in der Schweiz. Das Buch soll anregen zum Weiterdenken, Weiterarbeiten und Weiterdiskutieren.

Dass Frauenthemen inhaltlich verschieden bearbeitet werden können, zeigen die einzelnen Beiträge. Nicht jede Frauenforschung stellt emanzipatorisches Interesse konsequent in den Mittelpunkt, wie feministische Wissenschaft es verlangt. "Frau – Realität und Utopie", das Thema und die Fragestellung der Reihe, wird von den Referentinnen oft als "kleine" oder "persönliche" Utopie am Schluss behandelt. Eine interdisziplinäre Diskussion über ein für Frauen sinnvolles Verhältnis von Realität und Utopie fand kaum statt. Implizit aber gehen die meisten Referentinnen von der Utopie einer Gesellschaft und Wissenschaft aus, in der Frauen gleichberechtigt integriert sind.

Durch die Frauenveranstaltung ist Realität im Alltag der Hochschulen verändert worden. Unsere Utopie einer Wissenschaft, die keinen Sonderbereich wie feministische Wissenschaft mehr braucht, ist dadurch aber noch längst nicht realisiert. Frauen haben als Forscherinnen und als Forschungsobjekte immer noch eine marginale Stellung. *Ausgehend von unserer Utopie von Wissenschaft und in Betracht der realen Situation von Frauen an den Hochschulen ist somit feministische Wissenschaft unerlässlich.* Sie trägt die geforderte Brisanz der Veränderung in sich, die es uns ermöglicht, veränderte Realität im Sinne unserer Utopien zu schaffen.

Damit sich feministische Wissenschaft an den Zürcher Hochschulen weiterentwickeln und durchsetzen kann, wurden am Podiumsgespräch der Reihe zum Thema "Frau im Wissenschaftsbetrieb" folgende Forderungen gestellt und vom Publikum und den Referentinnen mit grosser Mehrheit unterstützt:

1. Universität und ETH Zürich sollen bei Bewerbungen um Lehrstellen bei gleicher Qualifikation so lange Frauen bevorzugen, bis in allen Fachgebieten 50% Frauen beschäftigt sind.
2. An den Hochschulen ist eine interdisziplinäre Frauenforschungsstelle zu schaffen.
3. Ab Sommersemester 1984 sind an den verschiedenen Abteilungen der Hochschulen interdisziplinäre Frauenlehrveranstaltungen einzurichten. In jedem Fach ist eine Kontaktperson für Frauenforschung zu bestimmen.

Höhere Scheidungsrate

Drei von zehn Ehen in der Schweiz werden geschieden. Seit 1967 hat die Scheidungshäufigkeit regelmässig zugenommen. Das Scheidungsrisiko ist um so höher, je kürzer die Ehe dauert und je jünger die Ehegatten bei der Heirat sind.

Die Entwicklung der Scheidungen zeigte noch zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges und Mitte der sechziger Jahre eine jährliche Zunahme um 0,7 Prozent. 1946/48 wurden im Jahresmittel 4300 Scheidungen und 1964/66 dann 4900 Scheidungen registriert. Die Scheidungsneigung ging sogar leicht zurück, weil die Anzahl der Heiraten gleichzeitig stark stieg. Die Trendwende setzte 1967 mit 5200 Scheidungen ein. 1970 waren es 6400 Scheidungen, 1975 bereits 8900, 1980 dann 10900 und 1983 schliesslich 11700. In diesen 16 Jahren erhöhten sich die Scheidungen jährlich um 5,2 Prozent.

Die Scheidungshäufigkeit – Zahl der Scheidungen auf 100 Ehen – erhöhte sich von 12,9 Prozent im Jahre 1967 auf 30 Prozent im Jahre 1983.

In anderen Ländern Europas wird ein entsprechendes, teilweise sogar deutlich stärkeres Anwachsen der Scheidungsraten beobachtet. 1982 lag die Quote in den Niederlanden bei 31 Prozent, in England und Wales bei 39 Prozent, in Dänemark bei 44 Prozent und in Schweden bei 45 Prozent.

Die auf 30 Prozent angestiegene Quote in der Schweiz muss auch vor dem Hintergrund der Zahl der Heiraten gesehen werden: 1967 wurden 45300 Ehen geschlossen, die Zahl sank bis 1976 auf 32100 ab. Seither aber ist eine leichte Zunahme auf 38600 Eheschliessungen im Jahr 1984 zu beobachten.

Neu: Elektronisch gesteuerte Rückenmassage

Weg mit Kopf- und Rückenschmerzen, weg mit Verspannung und Stress!

Im Massagesessel SANTEC DC arbeiten Massageköpfe. Ihr Druck und Rhythmus sind dem natürlichen Bewegungsablauf des Masseurs nachempfunden. Anatomisch richtige Streich- und Knetmassage durch exklusives, elliptisches Getriebe. Körpergerechte S-Form; individuell verstellbar. Aus guten Gründen, der meistgekauften Massagesessel der Welt.



Vorführung und Probemassage bei:
H. Gertsch + Co. AG
Zehntenhausstrasse 15
8046 Zürich, Tel. 57 66 00

Wo auch Unterlagen angefordert werden können.

Das neue Eherecht stellt uns Frauen besser.
Darum stimmen wir JA



Wirtkurs
GEAG

Die beste
Weiterbildung für
Berufstätige.

**GEAG Tel. 041-36 36 85,
Gastgewerbe Einsatz AG,
Postfach 364, 6002 Luzern**

Das Martyrium von Tahirih – für die Emanzipation der Frauen

J.Sch. Im Panorama-Verlag ist eben das Buch «Die Baha'i – oder der Sieg über die Gewalt» herausgekommen. Das Buch stammt von der in der Schweiz lebenden Soziologin und Ethnologin, einer jungen Frau franko-iranischer Abstammung. Den Anlass zur Verfassung dieses etwas exotisch anmutenden Buches gab Frau Hakim die Ermordung ihres Vaters, eines im Iran bekannten Medizinprofessors, der 1981 in Teheran umkam – weil er ein Baha'i war. Er ist nur einer in der langen Reihe der Glaubensmartyrer, die in den letzten Jahrzehnten ihres Glaubens wegen umgebracht wurden – ein Baha'i aber wehrt sich nicht und kämpft nicht um sein Leben, es sei denn mit der Waffe der Gewaltlosigkeit, und es scheint, dass diese Waffe weit mehr gefürchtet ist als die Waffe des Krieges ... Im Iran ist die Glaubensgemeinschaft mit 200 000 Mitgliedern vertreten – in der ganzen Welt sind es 3–4 Millionen Baha'i.

Aus den Grundsätzen der Baha'i seien folgende hervorgehoben, die für jedes einzelne Mitglied gelten und damit einen Friedensplan für die ganze Welt entwerfen:

- selbständige Suche nach der Wahrheit
- Ablehnung aller Vorurteile
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
(die erste Frau im Iran, die den Schleier lüftete, war eine Baha'i!)
- universelle Erziehung der Kinder mit weitgesteckten geistigen Horizonten
- der Glaube an das Gleichgewicht zwischen Religion und Wissenschaft.

Khomeiny erklärte 1979 in einem Interview, dass «in der islamischen Republik die religiöse Minderheiten vollkommen respektiert werden, Ihre Rechte werden geachtet und geschützt sein. Der Islam wird eine menschliche Haltung und Beziehung zu ihnen haben, und sie haben nichts zu befürchten ... Die Baha'i jedoch sind eine politische Partei, sie sind schädlich, sie werden nicht akzeptiert werden!»

Die Baha'i lassen sich dadurch nicht erschüttern, im Gegenteil. Und so kommt es, dass immer wieder Gruppen von Baha'i ihrem Führer gelassen in den Tod folgen, Baha'u'llah der diese ethisch-religiöse Gemeinschaft 1844 gründete.

Eine Märtyrerin und Kämpferin für die Emanzipation der Frauen in Persien in der 2. Hälfte des letzten Jahr-

hunderts war Tahirih, die den Tod mit grosser Fassung erwartete. Da steht von ihr geschrieben, dass sie eine schöne Frau von etwa dreissig Jahren war und einer berühmten Familie der islamischen Geistlichkeit entstammte. Als Tochter und Gattin islamischer Geistlicher war sie eine sehr berühmte Dichterin und Gelehrte. Ihre Bekehrung zum Baha'i-Glauben wurde als Wahnsinn betrachtet.

Der Baha'i-Glauben entflammte zu jener Zeit in wenigen Jahren einen grossen Teil Persiens – so dass sich der Islam in Frage gestellt und bedroht fühlte. Es mussten grausamen Massnahmen ergriffen werden. Auch Taahirih ging ihrem Tod entgegen:

«Im Gegensatz zur Mehrheit der Baha'i war Tahirih nicht in den Palast geführt worden. Sie wird beim Bürgermeister von Teheran, Mahmud Khan-i-Kalantar, festgehalten. Er vernimmt sie mehrmals, aber sie wird nicht schlecht behandelt. Der Bürgermeister ist voller Hochachtung und Mitgefühl. Er bemüht sich, obwohl er seine Pflicht erfüllt, das Los der Gefangenen nicht noch mehr zu verdüstern und ihre Leiden nicht zu vergrössern. Er versucht, ihr Hoffnung auf die Zukunft zu geben, aber Tahirih benötigt keine Hoffnung dieser Art.

Eines Nachts, die Nähe ihres Todes ahnend, lässt sie die Frau des Bürgermeisters kommen. Tahirih teilt ihr mit, dass ihr Martyrium bevorstehe, und vertraut ihr ihren letzten Willen an.

Am nächsten Morgen zieht sie ihr

Braultkleid an, benetzt sich mit Rosenöl und erwartet, andächtig betend, die Stunde ihres Todes. Sie geht in ihrem Zimmer auf und ab und singt ein Lied, das zugleich Leid und Triumph ausdrückt. Die Soldaten kommen, um sie zur Stätte ihres Märtyrertums zu bringen. Vor ihrem Tod sagt sie: «Ihr könnt mich töten, sobald es Euch beliebt, aber es wird Euch nicht gelingen, die Emanzipation der Frauen aufzuhalten.»

Der Mord an dieser so sehr bewundernten Heldin wird vollbracht. Die Geschichte ihres Lebens verbreitet sich rasch weit über die persischen Grenzen hinaus, und man spricht von ihr als «der persischen Jungfrau von Orléans, der Führerin der Emanzipation der Frauen im Orient ... die zugleich an die Heloise des Mittelalters und an die neuplatonische Hypathie erinnert.»

Sarah Bernhardt hatte C. Mendeès, den dramatischen Schriftsteller, darum gebeten, ein Theaterstück über das Leben von Tahirih zu schreiben, und der englische Theologe T.K. Cheyne sagte über Tahirih: «Die von quarratu'l-Ayn (Tahirih) in islamische Erde gesäte Saat beginnt jetzt zu keimen. Diese hochherzigen Frau hat die Ehre, die Urheberin der sozialen Reformen in Persien zu sein.»»

«Die Baha'i – oder der Sieg über die Gewalt», Panorama-Verlag, Altstätten, Fr. 27.50, illustriert.

Schweizer Frauenblatt/mir Fraue

Das Schweizer Frauenblatt/mir Fraue ist eine Monatszeitschrift, die sich mit diesem Problemkreis befasst. Das Schweizer Frauenblatt/mir Fraue ist die Zeitschrift für wache Frauen.

☐ Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name:

Vorname:

Strasse/Nr.:

Plz/Ort:

Einsenden an:

Verlag Schweizer Frauenblatt/mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach

Anlagemöglichkeiten im Fürstentum Liechtenstein

Von unseren Inserenten

Liechtenstein kennt im Rahmen der Wirtschaftsunion mit der Schweiz die gleichen Stempel- und Warenumsatzsteuerregelungen. Hingegen wird auf den Zins- und Dividendenerträgen von Wertpapieren einheimischer Gesellschaften lediglich eine nicht rückforderbare, sogenannte Couponsteuer von 4% in Abzug gebracht. Diese gilt sowohl für In- und Ausländer, jedoch nicht auf den Erträgen von Anlagen in Nicht-Wertpapierformen (z.B. Sparkonto, Festgeld, Depositenkonto).

Unter Geldanlagen verstehen wir Anlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr. Aus dem Kontoangebot der Verwaltungs- und Privat-Bank AG (VPBank), Vaduz, eignen sich besonders das Depositen- und die Sparkonten für Anlagezwecke. Das Depositenkonto ist das ideale Konto für den Wertschriften- und Börsenkunden. Alle Sparkonten erhalten auf dem Zinsbetroffnis der VPBank-Zinsbonus, der bis zu 10% betragen kann. Eine der Spezialitäten sind die Festgeldanlagen. Bei einer Laufzeit von 3 und mehr Monaten beträgt das benötigte Minimumkapital Fr. 50000.- oder Gegenwert in den gängigsten Währungen, \$, DM. Für Laufzeiten unter 3 Monaten und in anderen als den 3 obigen Währungen benötigen wir Fr. 100000.- oder Gegenwert. Sie können selbstverständlich auch Euroanlagen (Treuhand-Festgelder) in allen Währungen und an allen dafür geeigneten Bankplätzen über uns tätigen. Es wird ein Minimum von Fr. 100000.- oder Gegenwert gefordert. Wir geben die Originalkonditionen weiter und berechnen je nach anlagebetrag Treuhandkommissionen zwischen $\frac{1}{4}$ - $\frac{1}{2}$ % p.a.

Kassenobligationen

Diese traditionellen Bankobligationen sind schon in Stückelungen von Fr.

1000.- täglich erhältlich. Als Wertpapieremission unterliegen sie einerseits bei der Ausgabe der eidg. Stempelsteuerepflicht von derzeit 1,5 % vom Nominalwert, andererseits wird der Zinsertrag nur der liechtensteinischen Couponsteuer von 4% unterworfen. Als einzige Bank im schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraum kennen wir Laufzeiten von 2 bis 10 Jahren!

Obligationen und Notes

Bis heute hat es 10 Anleihen und private Notes-Emission von vier liechtensteinischen Schuldner gegeben.

Aktien

Die VPBank ist die einzige Publikums-gesellschaft in Liechtenstein. Unsere Aktien werden seit März 1983 an der Zürcher Vorbörse gehandelt. Der derzeitige Kurs beträgt Fr. 1420.- (14.5.1985) bei einer durch den Split berichtigten Spanne von Fr. 575.- tiefst und Fr. 1420.- höchst.

Immobilien

Angesichts der Kleinheit unseres Landes kann es nicht verwundern, dass bei uns der Erwerb von Grund und Boden sehr restriktiv geregelt ist. Als Kapitalanlagen kommen deshalb Immobilien nur für Inländer und hier Niedergelassene in Frage.

Die liechtensteinischen Banken sind als Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung den meisten Konventionen dieser Dachgesellschaft der Schweizer Banken beigetreten. Wir sind jedoch nicht Mitglied der Depotgebühren-Konvention. Das bringt gewisse Vorteile.

Mit verschiedenen Publikationen informieren wir Kunden und weitere interessierte Kreise über die einzelnen Anlagearten. Der 4-6mal erscheinende Anlagebrief gibt u.a. einen Überblick über das Geschehen an den wichtigsten Aktienbörsen und auch seine Ansicht über die Entwicklung der darauffolgenden Tage, Wochen und Monate.

Verantwortliche

Vermögensverwaltung

Neben der üblichen Anlageberatung kennen wir auch die Vermögensverwaltung für den Kunden auf Grund einer von ihm der Bank erteilten Vollmacht. Der Vollmachtserteilung geht ein intensives Gespräch mit dem Kunden voraus, in dem dessen Anlageziele, Präferenzen und persönliche Situation besprochen werden. Die daraus resultierende allgemeine Anlagepolitik bildet einen integrierenden Bestandteil der Vollmacht. Die Bank ist gehalten, sich in engen Grenzen an die Anlagepolitik zu halten. Wir legen einmal jährlich genau Rechenschaft über das Erreichte ab. Wir berechnen 1-3% vom verwalteten Vermögen für unsere Dienste, bei einem Minimum von Fr. 150.- und einem Maximum von Fr. 5000.-. Aus Gründen vernünftiger Risikostreuung schreiben wir ein minimales Kapital von Fr. 200000.- vor.



Topmodisch:
STREP
enthaarte Beine

Samtglatte Haut
für 4-6 Wochen

In Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Warenhäusern



Wäschetrockner im Test

KF. In der Schweiz sind auf hundert Haushalte gerechnet nur ca. 15 Wäschetrockner installiert, da für viele Konsumenten der Kauf eines Tumblers noch immer eine Gewissensfrage ist, werden diese Geräte doch noch vielfach als «Energiefresser» an den Pranger gestellt. Ist dieser Vorwurf aber noch gerechtfertigt? – Im Rahmen der europäischen Testgruppe prüften wir für Sie 13 feuchtigkeitsabhängig gesteuerte Abluft- und Kondensationstrockner.

Obwohl das Konsumentinnenforum und die Redaktion «prüf mit» der Meinung sind, dass Wäsche wo immer möglich an der Luft und Sonne getrocknet werden soll, gibt es dennoch Situationen, wo ein zweckmässig eingesetzter Wäschetrockner seine Berechtigung hat. Abgeklärt werden sollte dann aber die Frage, ob die räumlichen Verhältnisse gegeben sind für die Wahl eines kostengünstigeren Ablufttrockners, oder ob es nötig ist, den Preis für den zusätzlichen Komfort eines Kondensationstrockners auszulegen. Beide Systeme saugen zwar die umgebende Raumluft an, erwärmen diese, dann aber trennen sich die Wege. Aus diesem Grund ist die Frage des Standortes für die Wahl des einen oder anderen Systems von Bedeutung. Das Steuerungssystem, das den Trocknungsgrad der Wäsche bestimmt, ist ein Faktor, der sich auf den Komfort und Preis der Maschine auswirkt. Preisgünstigere Modelle sind mit einer Zeitsteuerung ausgerüstet; komfortablere sind feuchtigkeitsabhängig gesteuert. Worin sich diese unterscheiden, wird im Testbericht erklärt. Geprüft wurden lediglich feuchtigkeitsabhängig gesteuerte Geräte.

Was zeichnet eigentlich einen guten Wäschetrockner aus? – Er soll über ein Fassungsvermögen entsprechend der Waschmaschine verfügen; er soll eine Leistungsfähigkeit haben, die es erlaubt, innerhalb einer vernünftigen Zeit eine bestimmte Wäschemenge zu trocknen und gleichzeitig möglichst wenig Energie zu verbrauchen. Diese Anforderungen in Einklang zu bringen, führt bei den Herstellern zu einem gewissen Dilemma: Wird der Energieverbrauch durch geringfügige Heizleistung reduziert, erhöht sich der Zeitbedarf. In extremen Situationen muss der längeren mechanischen Belastung wegen mit vermehrter Textilschädigung gerechnet werden, was wiederum sicherlich unerwünscht ist.

Dass mit den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten vor dem Trocknen eine optimale Trocknungszeit und Materialschonung erreicht werden kann,

verdeutlichen die separaten Hinweise zur Tumbler Trocknung.

Interessierte finden die detaillierten Testergebnisse sowie weitere aktuelle Themen im neuesten «prüf mit» 3/85. Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz, Postfach, 8024 Zürich

Generell kann gesagt werden, dass Haushaltsgrossgeräte im allgemeinen qualitativ keine grossen Unterschiede mehr aufweisen. Sie sind im wesentlichen ausgereift. Was sie noch voneinander unterscheidet, sind vielfach die Preise, eventuell die Service- und Garantieleistungen. Erstere aber sind Paradebeispiel für eine differenzierte Preispolitik der grossen Gerätehersteller auf europäischer Ebene – leider auf dem Buckel der «reichen» Schweizer. Für ein und dasselbe Gerät bezahlen wir nämlich ohne weiteres das Doppelte wie unsere nördlichen Nachbarn! Erfreulicherweise ist das Wort «Energiefresser» zumindest bei den Wäschetrocknern kaum mehr stichhaltig. Dank den Bemühungen der Hersteller konnte innerhalb der letzten fünf bis zehn Jahre der Energieverbrauch um zirka 30 Prozent gesenkt werden. Es liegt also am Konsumenten, diese Verbesserung nicht mit falscher oder unsachgemässer Nutzung zunichte zu machen. Mit Fehlkäufen muss nämlich mit Bestimmtheit nicht mehr gerechnet werden.

hobby
zyt
Schweizerische
Zeitschrift
für Heimwerker-Bastler

Senden Sie mir eine Probenummer.
Telefon (01) 910 80 16
Verlag Börsig AG, 8703 Erlenbach

Name

Adresse

PLZ/Ort

Die PTT und wir

R.M. Schon seit etlichen Jahren wird das Monopol der PTT im Fernmeldebereich immer wieder in Frage gestellt und wie ein Zauberwort zirkuliert der Begriff «Liberalisierung» in den interessierten Kreisen und selbst in der öffentlichen Meinung. Aus Erfahrung wissen wir, dass weder öffentliche noch private Monopole im Interesse der Konsumenten liegen. Wettbewerb dient den Konsumenten besser. Aber Konkurrenz ist nicht überall möglich. Was zum Beispiel die PTT betrifft, so haben wir kein Interesse daran, dass private Unternehmen ihre eigenen Fernmeldenetze installieren. Das käme viel zu teuer und hiesse letztlich nur, das öffentliche durch ein privates Monopol ersetzen und brächte überdies das Risiko mit sich, dass die Randregionen unseres Landes wie die Alpentäler oder der Jura schlecht oder überhaupt nicht mehr bedient würden. Wir werden heute durch die PTT gut bedient und wir haben keinerlei Grund, das Monopol der PTT in Bezug auf das Fernmeldenetz in Frage zu stellen. Anders präsentiert sich die Situation für Telefonapparate und andere Endgeräte, die wir täglich benutzen. Dieses Monopol dürfte ruhig fallen und der Markt dem Wettbewerb geöffnet werden, wobei übrigens die PTT als Mitkonkurrent ebenfalls ihren Platz und ihre Chance hätten. Heute ist das Telefonabonnement zu teuer, weil damit nicht nur die Kosten des Netzes abgegolten werden, sondern auch der Unterhalt der Apparate, den wir – glücklicherweise – selten benötigen. Statt die Telefonapparate zu mieten, könnten wir sie auch kaufen. Dies wäre auf die Dauer billiger. Natürlich würden die PTT den Service für die gekauften Apparate nicht mehr garantieren. Die Reparatur eines Telefonapparates wäre nicht mehr «gratis». Das ist normal, aber man muss sich dessen bewusst sein. Die moderne Technik liefert uns zuverlässige und dauerhafte Apparate, die man – wenn sie doch einmal verbraucht sind – wie eine Küchenuhr ersetzen kann. Andererseits müssen diese Apparate auf die Einhaltung der Normen kontrolliert werden, damit nicht plötzlich die Apparate unsere Verbindungen oder diejenigen unserer Nachbarn stören. Unter diesen Bedingungen kann die Liberalisierung des Marktes für Telefonendgeräte für die Konsumenten vorteilhaft sein.

Schweizerischer Konsumentenbund

Nordische Flachduvets im Test

Ein Lottospiel für Konsumenten

«Nordisch schlafen» hält auch in unseren Breitengraden je länger, je mehr Einzug und verdrängt die guten alten Leintücher und Woldecken in unseren Schlafzimmern. Dennoch stehen nicht wenige dieser neuen Mode mit Skepsis gegenüber. Besonders Kälteempfindliche bangen um die wohlige Wärme altgewohnter Bettwaren. Unsicherheit herrscht aber auch darüber, welche Decke für diesen Schlafstil gewählt werden soll. Lohnt sich die Anschaffung einer 1000fränkigen Luxusdecke bester Schweizer Qualität? Tut's eine 300fränkige Schurwoll-, Wildseiden- oder Synthetikdecke nicht genausogut?

Entscheidet man sich schliesslich für eine Daunendecke, fängt das grosse Rätselraten erst richtig an: Gänse- oder Entendaunen. Fedrige Daunen oder daunige Federn? 90-, 60- oder nur 30prozentiger Daunenanteil? Daunen in Weiss oder Grau, neu, rein oder regeneriert – so nach dem Motto: «Was darf's denn sein?» – Die Testpuppe «Charly» hat für Sie unter vierzehn qualitativ unterschiedlichen Flachduvets geschlafen, um diesem Dilemma der Qual der Wahl abzuweichen. Ihre

Schlaferfahrungen sorgen jedoch für einige Überraschungen!

Der Handel empfiehlt für «Nordisch schlafen» vorwiegend Flachduvets in der Grösse 160×210 cm, gefüllt mit bester Qualität: 90 Prozent neue, reine Gänsedaunen. Daunen können denn auch dank der bauschigen Form und den feinen Verästelungen viel Luft einschliessen und erreichen damit eine wirkungsvolle Isolationsschicht, so dass die Körperwärme des Schlafenden nicht weitergeleitet, sondern gespei-

chert wird. Daunen haben zudem auch gute hydrophile Eigenschaften. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass nicht jeder Mensch für einen erholsamen Schlaf die vom Handel empfohlenen besten Attribute mit entsprechendem Preis braucht. Denn: So verschieden die Schläfer, so verschieden die Ansprüche an eine Decke. Die Körperkonstitution, die Schlafgewohnheiten, die Benutzung der Decke – täglich oder nur im Ferienhaus – sind alles Kriterien, die beim Kauf berücksichtigt sein sollten.

Obwohl die Vereinigung schweizerischer Bettfedernfabrikanten seit 1983 neue Qualitätsnormen erarbeitet hat und damit dem Dschungel verschiedenster Deklaration den Riegel schoben, beziehen sich diese Qualitätszeichen nur auf den Inhalt einer Decke, nicht aber auf die Güte derselben.

Bei unserem Test haben wir drei Wärmegruppen definiert: Decken mit hoher, Decken mit mässiger und Decken mit niedriger Wärmeisolation. Der Konsument hat so die Möglichkeit, nach seinem individuellen Wärmebedürfnis die ihm entsprechende Decke zu wählen, denn Schlafkomfort garantiert ist aus jeder Wärmegruppe, falls diesem Kriterium die nötige Beachtung geschenkt wird.

Allgemeingültige Empfehlungen für einen Duvetkauf können nur bedingt abgegeben werden: weder Daunengehalt, Dicke, Fassung noch Absteppung allein sind massgebend für die Güte einer Decke. Alle Faktoren zusammen beeinflussen und bedingen sich gegenseitig, und es ist oft schwer, das Zünglein an der Waage ausfindig zu machen. Wünschenswert wäre, wenn die Hersteller das Wärmerückhaltevermögen ihrer Decken auf den Warenetiketten deklarierten. So könnte der Konsument einen Kauf besser mit dem persönlichen Wärmebedürfnis in Einklang bringen.

Nimmt man nämlich die Preise der Daunendecken als Gradmesser für deren Qualität, so wäre man – zumindest bei den von uns geprüften – auf dem Holzweg. Nicht die teuersten sind einmal mehr die besten; auch die billigeren überzeugen mit ihren Leistungen. Ein Lottospiel – so meinen wir – sollte ein Daunenkau jedoch nicht sein!

Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz, Postfach, 8024 Zürich

Helpt Brände verhüten Jeder 8. Brand beginnt am Kochherd

Ks. Jährlich ereignen sich in der Schweiz über 20 000 Brandfälle. Dabei werden nicht nur Sachwerte für eine halbe Milliarde Franken vernichtet, auch Menschenleben und unersetzbare Werte unserer Kultur fallen dem Feuer zum Opfer.

Eine Untersuchung der Beratungsstelle für Brandverhütung (BfB) in Bern hat gezeigt, dass jeder 8. Brand am Kochherd beginnt. Die verlassene Kochstelle ist damit die häufigste Brandursache im Haushaltbereich.

Die Beratungsstelle für Brandverhütung gibt folgende Empfehlungen zur Vermeidung von Küchenbränden:

- Verlassen Sie die Küche nicht, wenn Sie auf einer Herdplatte Fett oder Öl erhitzen.
- Kontrollieren Sie das Kochgut regelmässig, solange eine Herdplatte heiss ist.
- Stellen Sie die Herdplatten zurück, wenn das Telefon klingelt – das Gespräch könnte Sie ablenken.
- Stellen Sie nie brennbare Waren (Kunststoff, Holz, Papier etc.) auf Ihren Kochherd.
- Kontrollieren Sie vor dem Verlassen der Wohnung, ob alle Platten abgestellt sind.

- Bodenwische, Schuhwische, Parafine und andere leicht entzündbare Stoffe dürfen nur im Wasserbad erhitzt werden.
- Lassen Sie kleine Kinder nicht alleine in der Küche und überwachen Sie ihre Aktivitäten.
- Versuchen Sie nie, brennendes Öl mit Wasser zu löschen. Ersticken Sie den Brand mit einem Deckel, mit einer Löschdecke oder mit einem anderen geeigneten Gegenstand.
- Bewahren Sie bei einem Brandausbruch die Ruhe und alarmieren Sie frühzeitig die Feuerwehr (Tel. 118).

Durch die Beachtung dieser Hinweise kann die Sicherheit in den eigenen vier Wänden erheblich verbessert werden.



**ZUM NEUEN
EHERECHT**

Erholsam für den Fuß Clogs mit biegsamer Sohle



Art. 430 70-mm-Absatz, Gr. 36-41,
Rot, Weiss, Fr. 59.-



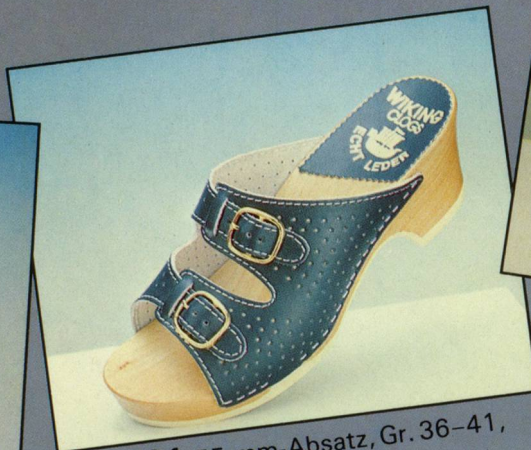
Art. 431 70-mm-Absatz, Gr. 36-41,
Blau/Grau, Rot/Bambus, Fr. 59.-



Die biegsame Holzsohle



Art. 420 55-mm-Absatz, Gr. 36-41,
Natur, Fr. 56.-



Art. 421 55-mm-Absatz, Gr. 36-41,
Blau, Weiss, Fr. 56.-



Art. 422 55-mm-Absatz, Gr. 36-41,
Weiss, Blau, Fr. 56.-



Art. 441 Gr. 39-46,
Weiss, Fr. 69.-



Art. 440 Gr. 39-46,
Hellbraun,
Weiss (weisse Sohle), Fr. 69.-

Orthopädisch
geformtes
Fussbett.

Rutschsichere
und
stossgedämpfte
PU-Laufsohle.

Federleicht.

25 Jahre bekannt für beste Qualitätsprodukte aus Eigenfabrikation

Coupon einsenden an:

Fritz Pfister-Marti
Holzschuhwaren
Rebweg 12, Postfach 25
8309 Nürens Dorf

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Artikel: _____

Farbe: _____

Grösse: _____

Anzahl Paare: _____

Diese Schuhe sind exklusiv nur bei Fritz Pfister-Marti erhältlich!